

Zeitschrift:	Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	152 (2015)
Artikel:	Zwischen Heitersheim und Malta : die Johanniterkomturei Tobel 1226-1809
Autor:	Brühlmeier, Markus
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585111

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Markus Brühlmeier

Zwischen Heitersheim und Malta

Die Johanniterkomturei Tobel 1226–1809

1 Einleitung

Am 14. September 1809 trat Regierungsrat Johannes Morell vor das Tor der Komturei Tobel, um an der Stelle des Malteserkreuzes das Thurgauer Wappen anzubringen. Zuvor hatte er dem Personal der Komturei und den beiden Lehensbauern des dazugehörigen Hofs erklärt, dass «im Gefolge der Zeitumstände» die Komturei Tobel dem Kanton Thurgau zugefallen sei. Gleichzeitig entband er sie von den Pflichten gegenüber dem scheidenden Komtur Prinz Karl Philipp von Hohenlohe, damit er die einstigen Leibeigenen als Angestellte in den Dienst des Kantons nehmen konnte.¹

Die Komturei, zu der weitverzweigte grundherrschaftliche und kirchliche Besitzungen gehörten, war die erste Domäne, die der Kanton Thurgau in seinen Besitz nahm. Der noch junge Kanton kam so nicht nur zu finanziellen Einkünften, die er dringend benötigte, er setzte auch ein politisches Zeichen: Eine neue Zeit brach an. Damit ging nach fast sechshundert Jahren die Geschichte der Malteserherrschaft in Tobel zu Ende.

1.1 Überblick

Die Komturei Tobel war zwischen 1226 und 1228 von den Grafen von Toggenburg gestiftet worden. Graf Diethelm I. und sein Sohn Diethelm II. vermachten dazu dem Johanniterorden Grundbesitz und Rechte an Eigenleuten.² Dieser Ritterorden ging auf eine Spitalbruderschaft zurück, die im 11. Jahrhundert in Jerusalem entstanden war. Die Johanniter erlebten durch die Kreuzzüge enorme Bekanntheit in ganz Europa. Um 1300 verfügten sie über rund 600 Niederlassungen, sogenannte Kommenden oder Komtureien, zu denen auch Tobel zählte. Der Name Kommende leitete sich aus dem Wort «comendator» ab, mit dem die Johanniter die Vorsteher der untersten selbständigen Verwaltungseinheit bezeichneten. Aus der Eindeutschung des Worts Kommende ergab sich

der Name Komturei und für den Vorsteher der Institution der Titel Komtur.³ Die Bezeichnung Malteser für den Ritterorden kam erst nach 1530 auf, nachdem die Johanniter ihren Hauptsitz auf Malta verlegt hatten.

Aus den Quellen ist der Name für die Komturei Tobel erstmals aus dem Jahr 1266 überliefert.⁴ Die Bezeichnung lautet: «Magister et conventus domus Tobil ordinis sancti Iohannis hospitalis Iherosolomitani domus».⁵ Auf Deutsch hiess die Niederlassung 1275 «das hus ze Tobil und die brouder von dem spital ze Ierusalem».⁶ 1404 nannte man es die «comentür und die husbruder des huses ze Tobel, Sant Johans ordens».⁷ Auch nachdem die Johanniter ihren Sitz auf Malta verlegt hatten, wurde die Komturei 1696 noch «das Ritterliche St.Johans Ordens Haus zue Tobel» genannt.⁸ Aus dem Jahr 1807 ist jedoch auch die Bezeichnung «Maltheser Ordens Commanderie Tobel» überliefert.⁹

1 Bühler, Tobel (TB), S. 303, S. 308.

2 Die verschiedenen Diethelm von Toggenburg werden in der Forschung unterschiedlich nummeriert. Hier wird der Genealogie von Ernst Diener gefolgt (Genealogisches Handbuch, Bd. 1, S. 44–53), die auch von Albert Knoepfli verwendet wurde (Knoepfli, Münchwilen, S. 363). Hans Bühler dagegen richtet sich bei der Nummerierung nach Bruno Meyer (Bühler, Tobel, S. 11–15; Meyer, Wil, 1978). Sie sprechen von Graf Diethelm II. und dessen Sohn Diethelm III. Zu den Problemen um die Identifizierung der verschiedenen Diethelm von Toggenburg siehe auch die Ausführungen von Hans Kläui und Erwin Eugster (Kläui, Gründer, S. 14–18; HLS, Bd. 12, S. 414 f.: Artikel Toggenburg, von (SG) (Erwin Eugster).

3 Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, Sp. 1278 f.: Artikel Kommande (G. Michels).

4 Die Bezeichnungen der Komturei nach Bühler, Tobel (Helvetia Sacra), S. 474.

5 Chartularium Sangallense, Bd. IV, S. 10 f., Nr. 1775.

6 Bühler, Tobel (Helvetia Sacra), S. 474.

7 UB St.Gallen, Bd. 4, S. 713, Nr. 2303.

8 StATG 7'36'38: Inventar vom 2.5.1696.

9 StATG 7'36'39: Inventar von 1807.

Die Komturei Tobel wuchs im Lauf des Hoch- und Spätmittelalters durch weitere Stiftungen sowie durch den Zukauf von feudalen Rechten zu einer stattlichen Grundherrschaft heran, die im Kern die sechs Gerichtsherrschaften Zezikon, Affeltrangen, Tobel, Tägerschen, Braunau und Märwil mit den dazugehörigen Leibeigenen umfasste und über namhafte Einnahmen an Zehnten, insbesondere Weinzehnten, in den Gebieten von Herten bei Frauenfeld, über Stettfurt entlang den Südhängen des Lauchetals, bis an die Thur bei Amlikon und Rothenhausen verfügte. Dazu kamen die Kirchensätze in Matzingen, Wängi, Wuppenau, Schönholzerswilen und Bussnang, die den äusseren Rand des Herrschaftseinflusses bildeten. Der Kirchensatz umfasste das Recht, den Pfarrer einzusetzen und die Zehnten einzuziehen. Es handelte sich bei der Grundherrschaft der Komturei Tobel nicht um ein geschlossenes Herrschaftsgebiet, sondern um ein Flickwerk, das im Zentrum um Tobel ziemlich dicht gewoben war und gegen aussen nur noch verstreute Teilrechte umfasste.

Das Ziel des ersten Teil dieses Buchs ist es, einen Überblick über die Geschichte der Komturei Tobel von den Anfängen bis zur Aufhebung 1809 zu bieten. Die Zusammenfassung basiert auf den Arbeiten von Hans Bühler¹⁰, Albert Knoepfli¹¹, Hans Martin Gubler¹² und Paul Pfaffhauser¹³, die die Geschichte der Komturei Tobel unter verschiedenen Fragestellungen untersucht haben. Es lohnt sich bei besonderem Interesse aber, die erwähnten Arbeiten zu konsultieren, weil sich darin eine Vielzahl von weiteren Informationen findet. Auch der überaus umfangreiche Quellenbestand bietet viel Material für neue Forschungsfragen.¹⁴

Da die Umstände der Anfänge der Komturei Tobel nicht eindeutig geklärt sind und es einige Informationen über den Entstehungszusammenhang der wenigen Quellen braucht, gehen wir im Folgenden darauf etwas ausführlicher ein. Das Schwerge- wicht der Zusammenfassung zur Geschichte der

Komturei Tobel von 1226 bis 1809 liegt jedoch auf der frühen Neuzeit. Dabei schenken wir den Religionskonflikten in der Herrschaft Tobel etwas mehr Platz, weil das frühe Nebeneinander der Katholiken und Protestanten zu den Besonderheiten der Thurgauer Geschichte gehört. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass alle Lebensbereiche zwischen 1226 bis 1809 einem beträchtlichen Wandel unterworfen waren, der im Folgenden nur beschränkt zu Sprache kommen kann.

1.2 Das Archiv der Komturei

Das Archiv der Komturei gelangte nach ihrer Aufhebung 1809 in den Besitz des Kantons Thurgau.¹⁵ 1812 und 1818 wurden den Kirchgemeinden Tobel, Affeltrangen, Märwil und Wuppenau die sie betreffenden Archivalien herausgegeben. 1838 wurden die Akten in Frauenfeld den staatlichen Beständen angegliedert. Bei der ersten genauerer Sichtung 1859 wurden Archivalien beseitigt, die als wertlos galten. Dabei dürfte einerseits massgebend gewesen sein,

-
- 10 Bühler, Hans: Geschichte der Johanniterkomturei Tobel, in: TB (1985), S. 5–312.
 - 11 Knoepfli, Albert: Tobel, in: Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Bd. 2: Der Bezirk Münchwilen, Basel 1955 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 34), S. 324–352.
 - 12 Gubler, Hans Martin: Johann Caspar Bagnato, 1696–1757 und das Bauwesen des Deutschen Ordens in der Ballei Elsass-Burgund im 18. Jahrhundert. Ein Barockarchitekt im Spannungsfeld von Auftraggeber, Bauorganisation und künstlerischem Anspruch, Sigmaringen 1985, S. 365–367.
 - 13 Pfaffhauser, Paul: Vom Gotteshausholz zum Staatswald. Waldbau und forstliche Nutzung in den Gerichten Ittingen und Tobel im Thurgau, Frauenfeld 1984 (TB 120/1983), S. 5–134.
 - 14 StATG 7'36. Zum Bestand siehe Bühler, Tobel (Helvetia Sacra), S. 488–490.
 - 15 Bühler, Tobel (Helvetia Sacra), S. 487–490, mit einer Übersicht über die Bestände. Ein Register kann auch abgefragt werden unter: www.staatsarchiv.tg.ch.

Abb. 1: Zinsbücher der Komturei aus dem 18. Jahrhundert, wie sie heute im Magazin des Staatsarchivs stehen.



welche Dokumente für den Kanton Thurgau rechtlich wichtig waren, um seine Besitzansprüche nachweisen zu können. Andererseits bestand ein Interesse an der Aufarbeitung der Geschichte, geprägt von den Fragen der historischen Forschung des 19. Jahrhunderts. Die Hauptbestände des Komtureiarchivs machen Verwaltungsakten des 17. und 18. Jahrhunderts aus. Aus dieser Zeit sind Rechnungen, Gerichtsakten, Lehensbriefe, Protokolle und Verträge vorhanden, die ein breites Bild des Komtureialtags vermitteln. Die Zeit davor dominieren Urkunden zu Käufen und Schenkungen sowie die sogenannten Schirmbriefe. Zu erwähnen ist ein Jahrzeitbuch aus Bussnang, das die Zeit von 1450–1550 abdeckt.¹⁶ Die Akten fanden

nach einer Notiz von 1752 in «8 beschlagenen Kisten, so transportiert werden können», Platz.¹⁷

1.3 Die Grundherrschaft prägt den Thurgau

Bei der Komturei Tobel handelte es sich um ein komplexes soziales, rechtliches und ökonomisches System, das in der historischen Forschung meist als

16 StATG 7'36'101.

17 Zitiert nach Bühler, Tobel (*Helvetia Sacra*), S. 488.

«Grundherrschaft» bezeichnet wird. Der Begriff Grundherrschaft nennt den wesentlichen Kern dieser Herrschaftsform, nämlich die Verbindung zwischen dem Besitz an Grund und Boden und der Herrschaft über die Menschen, die diesen Boden bebauen.¹⁸ Die Zeitgenossen selbst haben die Komturei Tobel nicht als Grundherrschaft bezeichnet. Weil mit diesem Fachbegriff zudem der Grundbesitz als herrschaftsbildendes Element in den Vordergrund gestellt wird und andere wichtige Faktoren wie die Leibeigenschaft, die Gerichtsrechte aus der Niederer Vogtei oder die kirchlichen Rechte wie der Kirchensatz keine Erwähnung finden, wurde auch vorgeschlagen, nur noch von «lokaler Herrschaft» zu sprechen.¹⁹ Andere Historiker haben die Bezeichnung «Gerichtsherrschaft» bevorzugt, weil sich die lokalen Herrschaften aufgrund der niedrigergerichtlichen Rechte am einfachsten gegeneinander abgrenzen und kartografieren lassen. So liess bereits der «Vater» der Thurgauer Geschichtsforschung, Johann Adam Pupikofer (1797–1882), in einem der ersten Hefte der «Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte» eine Karte der verschiedenen Herrschaften der Landgrafschaft Thurgau zeichnen, die auf den Gerichtsrechten basierte.²⁰ Bruno Giger, der 1993 die Gerichtsherrschaften vom Ausgang des Spätmittelalters bis in die frühe Neuzeit untersuchte, zählte auf dem Gebiet des Kantons Thurgau insgesamt 132 solcher Herrschaften.²¹ Hans Bühler, der die grundherrschaftlichen Strukturen der Komturei Tobel eingehend untersuchte, spricht meist nur kurz von «Herrschaft» oder verwendet einfach den Namen «Komturei Tobel», um das komplexe Herrschaftsgebilde zu bezeichnen. Ich werde im Folgenden – wenn die Herrschaft Tobel im Zentrum steht – zusätzlich die Begriffe «Grund-» oder «Gerichtsherrschaft» verwenden, um den einen oder anderen Aspekt in Erinnerung zu rufen, verstehe unter allen Bezeichnungen aber immer das gesamte heterogene Herrschaftsgebilde mit allen Rechten.

Die Grundherrschaft war in der Eidgenossenschaft vom Mittelalter bis 1798 die prägende Herrschaftsform. Im Gebiet des Kantons Thurgau wirkte sie sich jedoch besonders nachhaltig aus. Da sich seit der Eroberung des Thurgaus 1460 die Landvögte der eidgenössischen Orte ständig abwechselten, blieb die Landesherrschaft schwach ausgebildet, was die lokalen Gerichtsherren stärkte. Dies führte dazu, dass im Thurgau die feudalen Strukturen in der frühen Neuzeit dominanter blieben als in anderen eidgenössischen Orten. So wunderte sich etwa der Zürcher Johann Rudolf Maurer, der gegen Ende des Ancien Régimes eine Reise durch den Thurgau unternahm, über die Rückständigkeit der Gemeinen Herrschaft, weil noch «Fall und Lass» – zwei Abgaben, die sich aus der Leibeigenschaft ergaben – bezahlt werden mussten. Auch neuere historische Arbeiten beurteilen die Zustände im Thurgau vor 1798 wegen der ausgeprägten grundherrschaftlichen Strukturen als rückständig.²² Hans Conrad Peyer, der ein Standardwerk zur Schweizer Verfassungsgeschichte schrieb, sprach 1978 sogar von einem «Museum des Spätmittelalters».²³ Allerdings war die Grundherrschaft damals überall prägend. Johann Rudolf Maurer hätte sich im 18. Jahrhundert auch im Zürcher Oberland darüber wundern können, dass Leibeigene noch «Fall und Lass» bezahlen mussten. Zudem ging es den Leibeigenen nicht unbedingt schlechter als den übrigen Untertanen. In der Johanniterkomturei Bubikon beispielsweise – und vermutlich auch in Tobel – ge-

-
- 18 HLS, Bd. 5, S. 755: Artikel Grundherrschaft (Alfred Zanger).
- 19 Marquardt, Reich, S. 4–11; siehe auch die Kritik bei Bückle, Leibeigenschaft, S. 26–32.
- 20 Pupikofer, Karte.
- 21 Giger, Gerichtsherren, S. 12.
- 22 Giger, Gerichtsherren, S. 12.
- 23 Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 210; zitiert nach Gnädinger, Helvetik, S. 7, und HLS, Bd. 12, S. 356–361: Artikel Thurgau, Landvogtei (Erich Trösch).

hörten sie wirtschaftlich sogar zu den Bessergestellten.²⁴ Schliesslich lassen sich am Beispiel der Grundherrschaft Tobel durchaus auch Besonderheiten der Thurgauer Geschichte finden, die man unter dem Blick heutiger Wertvorstellungen und je nach persönlicher Sicht als fortschrittlich bezeichnen könnte. Die schwache Landesherrschaft hatte beispielsweise eine Stärkung der Gemeinden zur Folge, und in den paritätischen Kirchgemeinden wurden die Menschen schon früh mit Themen konfrontiert, die heute unter den Schlagworten Glaubensfreiheit und religiöse Toleranz diskutiert werden.²⁵ Die Geschichte der Komturei Tobel bietet einen exemplarischen Einblick in eine Herrschaftsform, die für den Kanton Thurgau während mehrerer Jahrhunderte bis zum Untergang des Ancien Régime prägend war.

24 Brühlmeier, Familie, Dorf und Obrigkeit.

25 Siehe auch Rosenkranz, Gemeinden, S. 30.

2 Die Gründung der Komturei Tobel 1226/1228

Die Anfänge der Komturei Tobel scheinen auf den ersten Blick durch zwei unterschiedliche Quellen gut dokumentiert zu sein. Zwar existiert keine eigentliche «Gründungs-» oder «Stiftungsurkunde», was für die damalige Zeit auch nicht aussergewöhnlich war. Der St.Galler Mönch Konrad von Fabaria, der sich als Zeitgenosse Informationen aus erster Hand beschaffen konnte, beschreibt die Umstände im Jahr 1226 aber ausführlich und mitunter sehr detailliert in der Klosterchronik.²⁶ Ausserdem kam es schon kurz nach der «Gründung» zu einem Streit um die Stiftung in Tobel, dessen Schlichtung am 28. September 1228 durch eine beglaubigte Abschrift der Urkunde überliefert ist, die ebenfalls Informationen zu den Anfängen enthält.²⁷ Trotz der vergleichsweise reichhaltigen Überlieferung sind die Fakten und Umstände, die zur Entstehung der Komturei Tobel führten, aber alles andere als klar.

2.1 Einige quellenkritische Bemerkungen zum Voraus

Die beiden für die Anfänge der Komturei wichtigen Quellen, die Chronik des St.Galler Mönchs und die Schlichtungsurkunde aus dem Jahr 1228, enthalten zahlreiche Ungereimtheiten, zu denen es mehr Fragen als Antworten gibt. Der St.Galler Mönch Konrad von Fabaria wollte in seinem Bericht keineswegs die Fakten neutral wiedergeben, wie wir das heute von einem Chronisten erwarten würden. Er verband entsprechend den damaligen Erwartungen die herrschaftlichen Interessen des Klosters mit den literarischen Ansprüchen an eine Chronik. Dabei vermischt er geschickt erfundene Anspielungen auf andere Autoren mit aktuellen Geschehnissen. Mit Blick auf die Gelehrten seiner Zeit spielte er auf Bibelstellen an oder er arbeitete mit Gleichnissen.²⁸ Zwar konnte er sich bei seinen literarischen Ambitionen nicht beliebig von der Realität entfernen. Er besass aber in Bezug auf den sachlichen Wahrheitsgehalt derart viele

Freiheiten, dass alle seine Aussagen hinterfragt werden müssen. Seine Version der Geschehnisse beinhaltet einen beträchtlichen Interpretationsspielraum.

Aber auch die Urkunden zu den Ereignissen, insbesondere das Urteil des Schiedsgerichts vom 28. September 1228, lassen verschiedene Interpretationen zu. Die Gepflogenheit, sich nach Herrschaftsansprüchen zu nennen, brachte es mit sich, dass dieselbe Person unter verschiedenen «Familienbezeichnungen» auftreten konnte. Unklar ist zudem, ob die damaligen Angaben zu verwandtschaftlichen Beziehungen jeweils den heutigen entsprechen. Die Schriftlichkeit begann in einer überwiegend noch mündlich geprägten Gesellschaft erst an Bedeutung zu gewinnen. Mitunter wurden Urkunden erst rückwirkend angefertigt, um nachträglich bei einem allfälligen Streit etwas Schriftliches in den Händen zu haben.²⁹ Das Spektrum reicht dabei von der bewussten Fälschung bis zur in guten Treuen aus der Erinnerung hergestellten Nachahmung. Auch die Schlichtungsurkunde vom 28. September 1228 lässt sich vom Verdacht der späteren Herstellung nicht ganz befreien. Sie ist zudem nur durch eine beglaubigte Abschrift überliefert, die der Tobler Komtur Adam von Schwalbach erst 1503 zusammen mit einer Übersetzung in Rottweil anfertigen liess.

Die Unsicherheiten haben jedoch ihr Gutes. Sie machen wesentliche Züge der damaligen Gesellschaft sichtbar. Symbolische Handlungen und Zeichen sowie die Beziehungsnetze waren zusammen mit der Präsenz vor Ort immer noch zentral für die Herrschaftsausübung. Es reichte nicht, dass die Herrschaft auf dem Papier bestand. Sie musste auch durchgesetzt werden können.

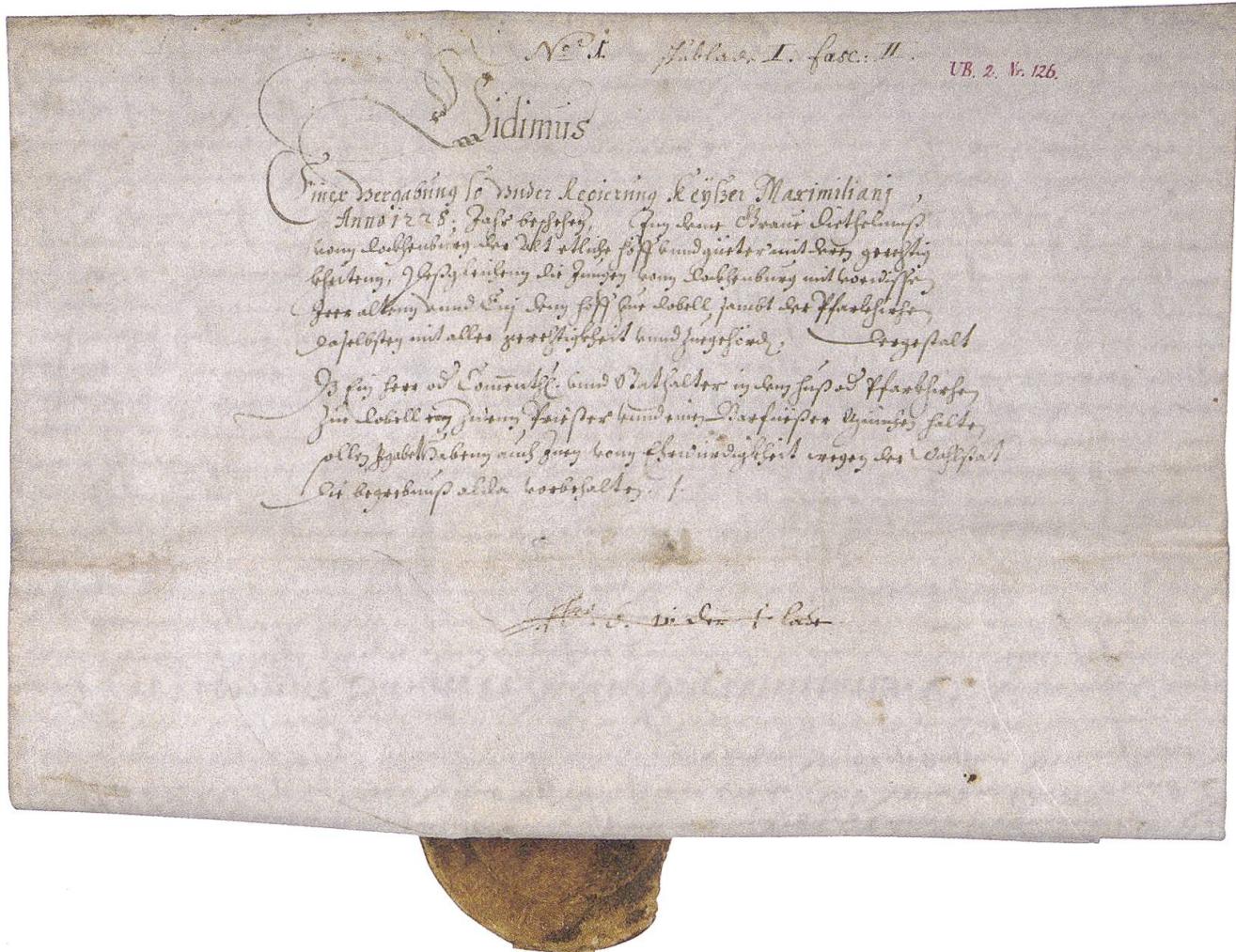
26 Gschwind-Gisiger, Casuum sancti Galli continuatio.

27 UB Thurgau, Bd. 2, S. 421–433, Nr. 126.

28 Siehe dazu Meyer, Wil.

29 Zu den methodischen Problemen siehe Sablonier, Rapperswil, S. 27–32, und Eugster, Adel, S. 174–178.

Abb. 2: Diese Abschrift der Schlichtungsurkunde von 1228 – hier in gefaltetem Zustand – liess Komtur Konrad von Schwalbach der Ältere 1503 anfertigen und beglaubigen. Das Original aus dem 13. Jahrhundert ist nicht mehr vorhanden.



2.2 Die Stiftung aus Sicht des Chronisten des Klosters St.Gallen

Gemäss der Klosterchronik besass Graf Diethelm I. von Toggenburg zwei Söhne, nämlich Diethelm II. und Friedrich I.³⁰ Der Sohn Diethelm II., der auf der Burg Rengerswil bei Wängi hauste, wird in der Chronik als Schrecken der Familie beschrieben, während Friedrich I. von edlem Charakter gewesen sei. Der Vater habe deshalb Friedrich I. neben der Feste Alt-Toggenburg bei Kirchberg auch die Stadt Wil ver-

macht, was dem Bruder Diethelm II. übel aufgestossen sei. Als Friedrich I. 1226 bei seinem Bruder in Rengerswil zu Besuch gewesen sei, habe ihn dieser umbringen lassen, in der Hoffnung, das Städtchen Wil und die Feste Alt-Toggenburg übernehmen zu können. Da der Leichnam danach in der Burg liegengeblieben sei, habe sich der Abt von St.Gallen

30 Meyer, Wil; Bühler, Tobel (TB), S. 11–15; Gschwind-Gisiger, Casum sancti Galli continuatio.

sieben Tage später um dessen Bestattung gekümmert. Als Dank dafür habe der Vater dem Kloster St.Gallen den Besitz des Ermordeten, das heisst die Alt-Toggenburg und das Städtchen Wil, überlassen. Ausserdem habe er zur Sühne des Mordes – nun zusammen mit seinem Sohn Diethelm II., dem Brudermörder, – die Komturei Tobel gestiftet und zur Begräbnisstätte der Familie bestimmt.

Konrad von Fabaria verfolgte mit seinem Bericht ganz eindeutig die Interessen des Klosters St.Gallen, die Rechte am Städtchen Wil und der Feste Alt-Toggenburg zu legitimieren. Durch die Ermordung hatte Friedrich I. den «gächen» Tod erlitten, das heisst, er konnte vor seinem Ableben weder beichten, noch hatte er die letzten Sakramente erhalten. Ausserdem betete während der ersten sieben, für das Seelenheil wichtigen Tage nach dem Tod niemand für ihn. Friedrich I. trat deshalb nach der damaligen Vorstellung seinen Weg ins ewige Leben unter äusserst schlechten Voraussetzungen an. Den damaligen Zuhörern des St.Galler Chronisten leuchtete es deshalb ein, dass der Abt für die Beerdigung Friedrichs am siebten Tag, an dem jeweils eine wichtige Messe für das Seelenheil des Toten gelesen werden musste, die Stadt Wil und die Feste Alt-Toggenburg erhalten hatte. Mit dem Hinweis auf die Stiftung der Komturei Tobel unterstrich der Chronist nicht nur, dass dem Grafen von Toggenburg sehr viel daran gelegen war, den Brudermord zu sühnen, er machte auch klar, dass die Togenburger auch nicht mehr über diese Besitzungen in Tobel verfügten.³¹ Der Chronist erzählt die Rahmenhandlung so, dass die Güterübertragungen an das Kloster nachvollziehbar und legitim erscheinen.

2.3 Der Stiftungsvorgang aufgrund der Schlichtungsurkunde von 1228

Einiges weniger dramatisch als vom St.Galler Chronisten wird der Stiftungsvorgang in der Schlich-

tungsurkunde vom 28. September 1228 beschrieben.³² Von einem Mord ist darin keine Rede. Der angeblich ermordete Sohn Friedrich I. wird nicht einmal erwähnt. Aus der Einleitung geht lediglich hervor, dass Graf Diethelm I. zusammen mit seinem Sohn Diethelm II. den Johannitern in Bubikon im Zürcher Oberland ein Fronhofverband mit 30 sogenannten Huben vermachte, die an verschiedenen Orten im Lauchetal lagen. Gegen die umfangreiche Schenkung erhoben nun die Enkel, die vier Söhne von Diethelm II., Einspruch. Die Johanniter von Bubikon mussten 13 Huben zurückgeben, erhielten dafür aber den Fronhof in Tobel mit der dortigen Kirche. Dazu verpflichtete sich der Bubiker Komtur, in Tobel zwei Priester und einen dienenden Bruder zu beschäftigen. Mit Fronhof und Huben waren nicht einzelne Bauernhöfe gemeint, sondern es wurde damit die Organisationsform eines Hofverbandes bezeichnet.

2.4 Die Hintergründe zur Stiftung der Komturei Tobel

Am wahrscheinlichsten ist, dass die Stiftung der Komturei Tobel das Ergebnis von Auseinandersetzungen um bestrittene Güter ist, die den Johannitern vermaht wurden, um sie dem Einfluss von Konkurrenten zu entziehen. Neben den Grafen von Toggenburg selbst kommt auch der St.Galler Abt als treibende Kraft in Frage. Dass die Togenburger damit etwas für ihr Seelenheil zu tun glaubten, dürfte ihnen den Schritt erleichtert haben, stand aber sicher nicht im Vordergrund. Herrschaftspolitik und Jenseitsvorsorge gingen oft Hand in Hand.

31 Meyer, Wil.

32 UB Thurgau, Bd. 2, S. 421–433, Nr. 126; Bühler, Tobel (TB), S. 14.

Die Toggenburger, die «im 12. Jahrhundert zur Spitzengruppe des freien, nichtgräflichen Adels» gehörten, lassen sich ab 1200 genauer fassen.³³ Erst ab 1209 ist der Grafentitel belegt. Ein grosser Teil der Quellen, in denen die Toggenburger erwähnt sind, steht im Zusammenhang eines Machtkampfs mit dem Kloster St.Gallen, von dem die Toggenburger als Oberlehensherren umfangreiche grundherrschaftliche Güter besassen, die sie an Ministerialen, das heisst kleinrangige Adlige aus ihrer Gefolgschaft, weiterverliehen hatten. Die Auseinandersetzungen zwischen dem Kloster St.Gallen und den Toggenburgern waren Teil eines grösseren gesellschaftlichen Prozesses, in dem sich die Herrschaftsausübung stark veränderte. Das Aussterben der Zähringer, die noch den Typus des alten Adels verkörpert hatten, markierte 1218 eine Zäsur, mit der einiges in Bewegung geriet. Herrschaft wurde nicht mehr nur über persönliche Beziehungen, Gefolgschaft und Abhängigkeiten definiert, sondern man begann territorial zu denken, das heisst, man versuchte, möglichst viele feudale Rechte innerhalb eines Gebiets unter eine Hand zu bringen. Zum Wandel der damaligen Herrschaftsverhältnisse gehörte auch, dass das Kloster St.Gallen wieder mehr Einfluss auf die Verwaltung seiner Klostergüter zu gewinnen versuchte. Viele Adlige konnten sich den neuen Verhältnissen nicht anpassen. Ihre Namen verschwinden im Lauf des 13. Jahrhunderts aus den Quellen.³⁴ Das gilt aber nicht für die Toggenburger. Sie waren dabei, ihre Herrschaft erfolgreich neu auszurichten. In der Schlichtungsurkunde von 1228 wird in der Zeugnisteile erstmals eine neue Gefolgschaft von Ritteradligen erwähnt, auf denen die Toggenburger ihre Zukunft aufbauten.³⁵ Der Verlust von Wil und der Alt-Toggenburg sowie die Stiftung der Komturei Tobel muss 1226 für die Toggenburger ein Schlüsselereignis in der Auseinandersetzung zwischen ihnen und dem Abt gewesen sein. Mit seiner Chronik versuchte der St.Galler Mönch, zusätzlich Druck auszuüben, damit das Kloster im Besitz der umstrittenen Rechte blieb.

Wahrscheinlich ging es beim Treffen im Herbst 1228 um weit mehr als nur um die Komturei Tobel. Die entsprechende Urkunde wurde nämlich auf dem Kirchhof von Lütisburg ausgestellt. Die Feste Lütisburg gehörte ebenfalls zu den Besitzungen der Toggenburger, die umstritten waren.³⁶ Die Schlichtungsurkunde von 1228 verfügte, dass die Johanniter einen Teil der vermachten Huben wieder zurück an die Toggenburger geben mussten, und auch im Fall von Wil und der Alt-Toggenburg kam es 1232 zu einem Kompromiss, bei dem zwar pro forma die Schenkung des Vaters Diethelms I. bestätigt wurde, der Abt dem Sohn Diethelm II., dem angeblichen Brudermörder, de facto Wil und die Alt-Toggenburg aber für 500 Mark Silber abkaufte. Weitere 100 Mark wendete der Abt dafür auf, um das Ergebnis genügend abzusichern. Gottfried von Hohenlohe, der das Schiedsgericht mit namhaften Vertretern des regionalen Adels leitete, liess den Beschluss von massgebenden Würdenträgern im Reich und am königlichen Hof bestätigen. Außerdem wurde betont, dass der Abt auch vor Kaiser Friedrich II. dargelegt habe, dass seine Ansprüche rechtmässig seien.³⁷ Der enorme Aufwand, mit dem hier Rechtssicherheit hergestellt wurde, spricht dafür, dass dem Streit um die Rechte im Lauchetal und in Wil eine Schlüsselfunktion in der Regelung der herrschaftlichen Verhältnisse im Gebiet der heutigen Kantone Thurgau und St.Gallen zukam.

Bei der Auseinandersetzung sind allerdings aber auch innerfamiliäre Konflikte nicht ganz auszuschliessen. Während die Stiftung der Komturei Tobel angeblich 1228 von vier Enkeln des Stifters angezweifelt wurde, war es im Fall der Stadt Wil mit der Feste

33 Zum Folgenden: Eugster, Herren von Toggenburg; die zitierte Aussage S. 317.

34 Sablonier, Adel.

35 Eugster, Herren von Toggenburg, S. 321.

36 UB Thurgau, Bd. 2, S. 437–442, Nr. 128.

37 UB Thurgau, Bd. 2, S. 437–442, Nr. 128.

Alt-Toggenburg der Sohn des Stifters, der die Rechtsübertragung 1232 nicht anerkennen wollte. Vielleicht lässt sich in den familiären Konflikten auch der Grund finden, weshalb Friedrich in der Schlichtungsurkunde nicht erwähnt wurde.

Denkbar ist aber auch, dass die jüngere Generation – nun aus einer gestärkten Machtposition – den Konsens, den Diethelm I. mit dem Abt von St.Gallen eingegangen war, nicht mehr anerkennen wollte, weshalb sich die Opposition nicht direkt gegen den Vater respektive Grossvater, sondern gegen das Kloster St.Gallen richtete, was wiederum für die These spricht, dass die Komturei Tobel das Ergebnis eines Machtkampfs zwischen dem Kloster St.Gallen und den Grafen von Toggenburg respektive der Bereinigung von umstrittenen Gütern zwischen den beiden ist.

2.5 Strategien zu Herrschaftssicherung: Chronik, Malerei, Memoria

Die Stiftung von Klöstern oder Komtureien zur Klärung von umstrittenen Herrschaftsverhältnissen war ein verbreitetes Mittel, um Konflikte zu regeln, indem Gebiete, die man selbst nicht beherrschen konnte, auch dem Konkurrenten entzogen wurden.³⁸ Für die neue Komturei beinhaltete dies jedoch die Gefahr, dass ihre Existenz auf unsicheren Beinen stand. Die Komture besassen deshalb ein Interesse, die Stiftung mit der notwendigen Legitimität zu versehen und dies vor allem öffentlich unwiderruflich bekannt zu machen. Dies konnte durch die Nachherstellung eines schriftlichen Dokuments geschehen. Es gab jedoch auch andere Mittel, die in der damaligen Zeit wohl wirkungsvoller waren: die Verpackung in eine Legende, die Darstellung des Stiftungsvorgangs in einem Gemälde oder die Pflege der Memoria, das heisst des Totengedenkens an die Stifter. Im Zusammenhang mit der Absicherung der Komturei Tobel lassen sich alle drei Möglichkeiten finden.

Von der Legende, mit der der St.Galler Chronist Konrad von Fabaria die Stiftung der Komturei Tobel begründete, war bereits ausführlich die Rede.

Die Darstellung des Stiftungsvorgangs in einem Gemälde findet sich in der Komturei Bubikon, von deren Überleben die Komturei Tobel anfänglich abhing. Gemäss dem Schlichtungsvertrag von 1228 waren die Tobler Güter nämlich an die Komturei Bubikon übergegangen. Bei der Stiftung der Johanniterkomturei Bubikon war es einst zu ähnlichen Komplikationen gekommen wie in Tobel.³⁹ Die Komturei Bubikon war vermutlich in zwei Schüben um 1195/98 und nach 1207 von den Toggenburgern mit umstrittenen Gütern aus dem Rapperswiler Erbe gestiftet worden. Für die Bubiker Johanniter stellte der umstrittene Besitz ebenfalls ein beträchtliches Problem dar, weil deswegen ihre Existenz auf dem Spiel stand. Der Komtur liess deshalb nachträglich den Stiftungsvorgang in einem Wandbild von beeindruckender Grösse am Chorbo gen der Kapelle des Ritterhauses dokumentieren.⁴⁰

Die Memoria wurde besonders oft dazu genutzt, um der Entfremdung von Stiftungsgütern vorzubeugen. Die Grabmäler der Stifter und die Messen, die für diese gelesen wurden, lieferten den sichtbaren Beweis, dass die Stiftung rechtens war.⁴¹ Auch in Tobel wurde die Memoria an den Stifter gepflegt, indem die Pfarrkirche zum Begräbnisort der Toggenburger wurde. Von den Grafen von Toggenburg sind zudem drei weitere Stiftungen aus der damaligen Zeit

38 Eugster, Territorialpolitik.

39 Eugster, Territorialpolitik, S. 256–270, S. 281; Sablonier, Rapperswil. Siehe dazu auch die Untersuchung, die der letzte Statthalter der Komturei Bubikon, Felix Lindinner, 1784 anstellte: Fischer, Gründungszeit, S. 23–26. Beachtenswert auch die Überlegungen zum Wappen bei Rimensberger, Gründung.

40 Zur Datierung des Stifterbildes in Bubikon siehe Böhmer, Wandmalerei, S. 18, S. 148, S. 155.

41 Mosel, Anfänge, S. 10, S. 39–61; Sauer, Fundatio, S. 103, S. 110.

Abb. 3: Stifterbild am Chorbogen der Kapelle in Bubikon. Die Johanniter brachten ihren Rechtsanspruch für jedermann gut sichtbar zum Ausdruck. In der Mitte thront Christus als Weltenrichter. Zu seiner Linken über gibt der Stifter Diethelm von Toggenburg symbolisch ein Burgmodell, zu seiner Rechten überreichen Rapperswiler Adlige ein Bäumchen, als Zeichen, dass von ihnen der Grund und Boden stammt. Kalkseccomalerei, 1. Hälfte 13. Jahrhundert.



bekannt, die alle als Begräbnisorte der Familie dienen sollten, nämlich die Komturei Bubikon, das Kloster Rüti und die Kirche bei der Burg Lütisburg. Diese Dichte ist eher ungewöhnlich, was ein weiteres Indiz ist, dass ein beträchtlicher Teil des Besitzes der Grafen von Toggenburg umstritten war.⁴² Vor diesem Hintergrund war es für die Komturei Tobel besonders wichtig, auf verschiedene Mittel zurückgreifen zu können, um die Existenz zu legitimieren.

42 Sowohl in Bubikon wie in Rüti ist nicht belegt, ob das Totengedächtnis an die Toggenburger von Beginn an gepflegt wurde: Lehmann, Bubikon; Niederhäuser/Sennhäuser, Adelsgrablegen. Zur Grablege in Lütisburg siehe Obrist/Schindler, Die Kirche unter der Kapelle.

3 Johanniterorden – Malteserorden

3.1 Die Entstehung des Johanniterordens

Mit den Johannitern hatten die Grafen von Toggenburg einen Orden gewählt, der damals durch die Kreuzzugsbewegung äusserst populär war und von dem man sich wegen seiner Tätigkeit im Heiligen Land besonders viel für das Seelenheil versprach. Der Orden ging auf eine Hospitalbruderschaft zurück, die im 11. Jahrhundert von Laien zur Pflege der Pilger in Jerusalem gegründet worden war.⁴³ Während der Kreuzzüge schlossen sich der Bruderschaft auch Ritter an, die den Aufbau zum Ritterorden nicht nur massgeblich prägten, sondern im Lauf der Zeit die Führung übernahmen. Der Papst unterstellte die Johanniter 1154 direkt sich selbst, was dem Orden und damit auch den einzelnen Komtureien eine relativ unabhängige Stellung im feudalen Herrschaftsgefüge Europas gab. Gemäss ihrem Ordensstatut kämpften die Johanniter gegen die Ungläubigen und sorgten für Kranke und Pilger. Dass sie deshalb neben dienenden Brüdern und Priestern auch Ritter zum Kampf mit dem Schwert aufnahmen, machte den Orden im europäischen Adel zur Versorgung «überzähligter» Söhne besonders beliebt. Als Ritter konnte man bei den Johannitern ein standesgemäßes, weltliches Leben führen. Die Pflicht zur Pflege der Kranken und Versorgung von Pilgern wurde in den einzelnen Komtureien schon in den Anfängen recht frei interpretiert. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts nahmen die meisten Ordensniederlassungen schliesslich den Charakter weltlicher Rittersitze an. Bereits der Tobler Komtur Konrad von Schwalbach wies während der Reformation – damals noch zum Schutz vor der Säkularisierung – darauf hin, dass Tobel nicht als Kloster anzusehen sei. Der Komtur Adam von Schwalbach erreichte 1555 von den Eidgenossen, dass er als weltlicher Gerichtsherr anerkannt wurde. Ausserdem verzichteten die Eidgenossen auf die Kontrolle der «Klosterrechnung», sodass der Orden wieder verstärkt über seine Güter verfü-

gen konnte.⁴⁴ Die Beherbergung der Pilger spielte bereits eine Nebenrolle.

3.2 Die Stellung Tobels in der Organisation des Ordens

Die Johanniter waren europaweit nach Sprachen in acht sogenannte Zungen eingeteilt, die wiederum in unterschiedlicher Abstufung in Grosspriorate, Priorate, Balleien und Komtureien zerfielen. Die Komturei Tobel gehörte direkt zum Grosspriorat Deutschland.⁴⁵ Durch den zweiten und dritten Kreuzzug wurde der Johanniterorden in unserer Gegend bekannt. Der Kinderkreuzzug, der 1212 durch das Gebiet des Thurgaus führte, macht deutlich, welches Ausmass die Kreuzzugsbegeisterung erreicht hatte. 1187 ist der erste Grossprior der deutschen Zunge belegt. In der Mitte des 13. Jahrhunderts bekam das Grosspriorat Deutschland, das inzwischen über einhundert Komtureien zählte, eine institutionelle Struktur. Einen festen Sitz gab es aber noch nicht. Erst der Johannitermeister Hugo von Montfort, der zusammen mit anderen Komtureien auch Tobel innehatte, baute 1428 Heitersheim zum Hauptsitz aus.⁴⁶ Tobel stand zwar auf der untersten Verwaltungsstufe des Ordens, durch die Unterstellung unter das Grosspriorat Heitersheim war es aber recht direkt mit der Ordensleitung verbunden.

Die Komtureien Münchenbuchsee im Kanton Bern, Hohenrhein im Kanton Luzern und Bubikon im Kanton Zürich waren die ersten Kommenden, die

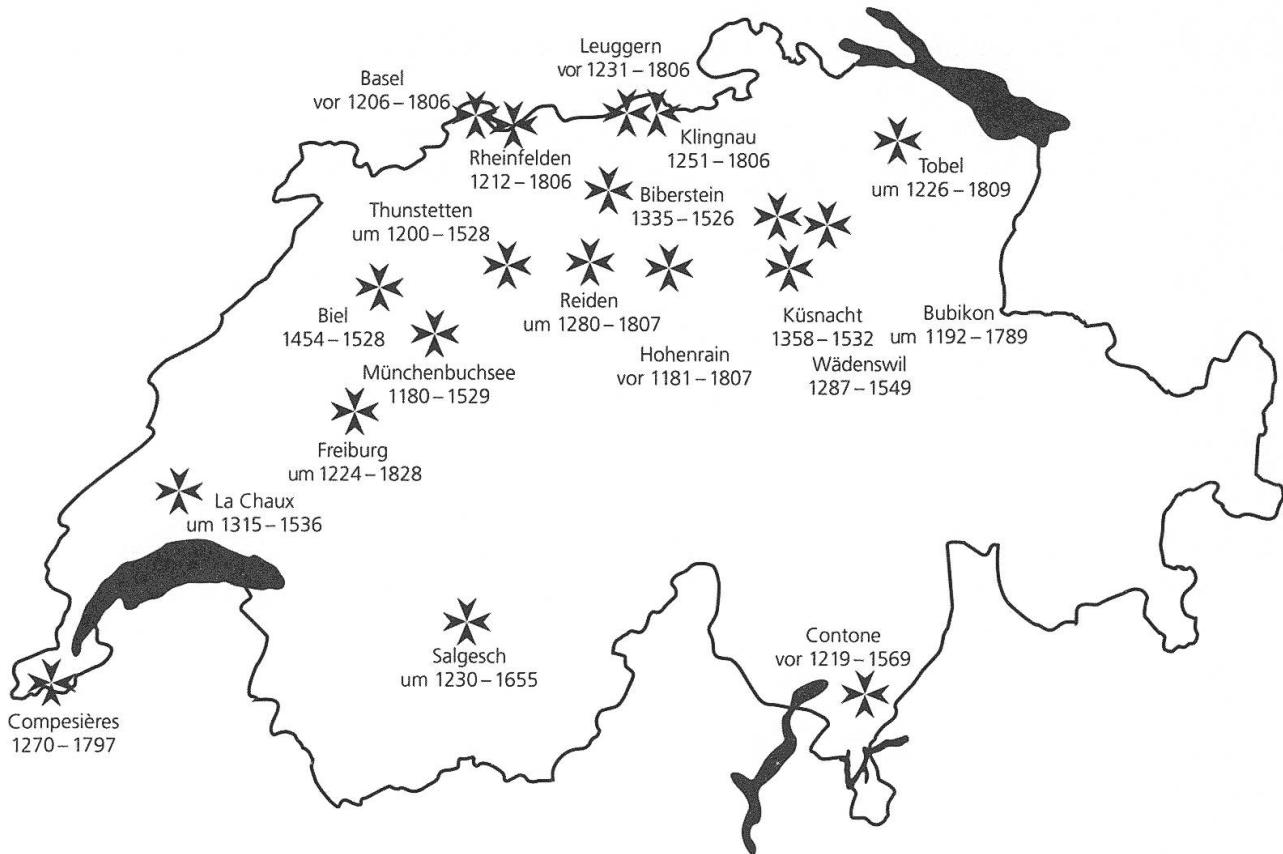
43 Bradford, Johanniter; Sire, Knights; Riley-Smith, Kreuzzüge; Waldstein-Wartenberg, Vasallen Christi; Wienand, Johanniter-Orden; Brühlmeier/Tomaschett, Kreuz und Quer; Rödel, Johanniter; Lehmann, Bubikon.

44 Bühler, Tobel (TB), S. 130 f., S. 165.

45 Sire, Knights, S. 112–114, S. 137 f., S. 158 f., S. 175 f., S. 190 f.; Lehmann, Bubikon, S. 9.

46 Burmeister, Montfort, S. 231–250.

Abb. 4: Schweizerkarte mit Komtureien.



Ende des 12. Jahrhunderts auf dem Gebiet der heutigen Schweiz gegründet wurden. Bis zum Jahr 1251 kamen neun weitere Komtureien dazu, darunter 1226 auch Tobel. Danach flachte die Zahl der Neugründungen deutlich ab. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundert wurden noch drei neue Niederlassungen gestiftet. Im 14. Jahrhundert waren es nur drei weitere während des ganzen Jahrhunderts, und 1454 wurde in Biel die letzte Komturei in der Eidgenossenschaft ins Leben gerufen. Mit Ausnahme von Compesières bei Genf und Contone im Kanton Tessin gehörten sie alle zum Grosspriorat Heitersheim.⁴⁷

Durch die Zugehörigkeit zum Johanniter- respektive Malteserorden besass die Komturei Tobel einen besonderen Status innerhalb der Thurgauer

Gerichtsherrschaften. Die Komturei unterlag zwar der hohen Gerichtsbarkeit der Landesherrschaft, das heisst ab 1460 den sieben, später den acht alten Orten der Eidgenossenschaft. Sie unterstand aber als Grund- und Gerichtsherrschaft ebenso dem Johanniterorden mit Hauptsitz in Rhodos respektive Malta. Für langfristige rechtliche Änderungen brauchte es deshalb das Einverständnis der Ordensleitung. Dies konnte nur der Grossprior in Heitersheim oder die Ordensleitung am Hauptsitz geben. Die Komturei besass zwar ebenfalls das Recht, Verträge zu schließen. Sofern diese jedoch den Besitz der Komturei betrafen, galten die Verträge nur bis zum Ende der

47 Brühlmeier/Tomaschett, Kreuz und Quer, S. 34.

Amtszeit eines Komturs. Diese Regelung führte öfters zu Streitigkeiten mit den Eidgenossen, weil diese davon ausgingen, dass Verträge mit dem Komtur auch über dessen Amtszeit hinaus Gültigkeit besaßen.

Tobel war zudem mit Rhodos respektive Malta verbunden, weil ein erheblicher Teil der Einnahmen, die die Thurgauer Bauern auf ihren Feldern erwirtschaftet hatten, dorthin floss, um die Kosten für die Organisation des Ordens und den Krieg gegen die Moslems zu finanzieren. Aus den Rechnungen in Rhodos geht hervor, dass das Geld aus Tobel auch tatsächlich am Hauptsitz eintraf.⁴⁸

3.3 Das Auf und Ab des Johanniterordens

Der Johanniter- respektive Malteserorden machte drei grössere Krisen durch. Mit dem Abflachen der Kreuzzugseuphorie zum Ende des 13. Jahrhunderts glaubte niemand mehr so recht an ein christliches Königreich in Palästina. 1291 verloren die Johanniter ihren letzten Stützpunkt im Heiligen Land. In ganz Europa wurden Stimmen laut, die Ritterorden, das heisst die Johanniter, die Templer und den Deutschen Orden aufzulösen. Die Templer und der Deutsche Orden waren mit ähnlichen Zielen wie die Johanniter ebenfalls während der Kreuzzüge im Heiligen Land entstanden. Der Deutsche Orden übernahm in Norddeutschland bei der Missionierung des Ostens eine neue Aufgabe. Die Johanniter fanden auf Rhodos einen Platz, von wo aus sie den Kampf gegen den islamischen Feind wieder aufnehmen konnten. Nur die Templer machten den Fehler, sich auf ihre Güter zurückzuziehen. In Frankreich gerieten sie in Konflikt mit dem lokalen Adel, wurden verfolgt und 1312 auf Druck des französischen Königs vom Papst aufgelöst. Der grösste Teil des Templerbesitzes fiel den Johannitern zu. Rhodos wurde zum best und modernst befestigten Ort der christlichen Welt ausgebaut.

Die zweite Krise fiel mit der Reformation zusammen. 1522 wurde Rhodos, das Symbol des christlichen Bollwerks gegen den Islam, von den Türken eingenommen. Die Johanniter, die aus Europa nur mässig unterstützt wurden, mussten die Insel aufgeben. Auch als 1530 König Karl der V. den Johannitern die karge Insel Malta als neuen Sitz vermachte, glaubte kaum jemand mehr an eine Zukunft des Ordens. Die Ballei Brandenburg wandte sich der lutherischen Lehre zu. Die englische Zunge löste sich ganz auf. Die Hälfte der Niederlassungen im Gebiet der heutigen Schweiz ging während der Reformation verloren. Bezeichnend ist das Verhalten Peter von Englisbergs, der Komtur von Freiburg, Münchenbuchsee, Hohenrain, Reiden, Thunstetten, Basel und Rheinfelden war. Er lavierte geschickt zwischen der reformierten und der katholischen Seite. Ohne den zuständigen Grossprior in Heitersheim zu informieren, trat er die Komtureien Münchenbuchsee und Thunstetten dem Rat von Bern ab. Als Gegenleistung erhielt er Schloss und Herrschaft Bremgarten. Begraben liess er sich jedoch bei den Katholiken in der Johanniterkommende in Freiburg, um von den Seelgeräten zu profitieren, die auf der reformierten Seite abgeschafft worden waren. Als Seelgeräte wurden die guten Werke bezeichnet, mit denen man sich den Zugang zum ewigen Leben im Himmel «erkaufen» konnte, zum Beispiel Messen lesen, beten, Arme speisen oder Kranke pflegen.

Auch in Tobel geriet der Komtur unter den Druck der Reformation. Der Johanniterorden profitierte im Thurgau jedoch davon, dass sich die protestantischen und katholischen Stände der Eidgenossenschaft bei der Verwaltung der Gemeinen Herrschaft turnusgemäss abwechselten. Für die katholische Seite stellte der Tobler Komtur sogar einen vertrau-

48 Sarnowsky, Macht und Herrschaft, S. 559.

enswürdigen Verbündeten dar, und die reformierte Seite konnte es sich nicht leisten, die Rechte des Komturs zu beschneiden.⁴⁹

Erst der überraschende Sieg gegen eine türkische Übermacht im Jahr 1565 machte die Malteser im europäischen Adel wieder populär. Den Höhepunkt seiner Geschichte auf Malta erreichte der Orden unter Grossmeister Emanuel Pinto da Fonseca, der in der Mitte des 18. Jahrhunderts Valetta, den Hauptsitz des Ordens auf Malta, grosszügig ausbaute. Er wollte, dass ihn die Königshäuser in Europa als gleichrangig ansahen.

Die Wirtschaftskrise im Gefolge des Siebenjährigen Kriegs (1756–1763) leitete dann aber den finanziellen Niedergang der Malteser ein. In Europa mehrten sich die Stimmen, die aus wirtschaftlichen Gründen zu einem Frieden mit dem islamischen Erzfeind rieten. In den Komtureien war man immer weniger bereit, die Einnahmen nach Malta fliessen zu lassen. Die Ideen der Französischen Revolution schwächten den Orden endgültig. Als Napoleon 1798 die Insel Malta besetzte, besass der Orden keinen Rückhalt mehr in Europa.

De facto wurde der Orden damals abgeschafft. In Deutschland löste sich der reformierte Zweig, der im Prinzip immer noch zum Orden auf Malta gehört aber längst ein Eigenleben geführt hatte, 1810 auch rechtlich wirklich auf. Der katholische Teil der Malteser blieb jedoch bestehen, weil der Papst den Orden aufrecht erhielt, indem er einen Statthalter einsetzte. Seit 1834 residierte dieser in einem exterritorialen Palast in Rom an der Via Condotti, von wo aus der Malteserorden sich wieder konstituierte. 1853 formierte sich auch der protestantische Zweig in Deutschland neu. Acht Ritter, die 1810 bei der Auflösung dabei gewesen waren, gründeten neu den Johanniterorden. So existieren die beiden Orden, die katholischen Malteser und die protestantischen Johanniter, die sich auf den gleichen Ursprung beziehen, heute unabhängig voneinander.

49 Bühler, Tobel (TB), S. 131 f.

4 Der Aufbau der Herrschaft Tobel

Bei der Komturei Tobel handelte es sich, wie bereits einleitend erwähnt wurde, um ein Herrschaftsgebilde, das aus ganz unterschiedlichen Rechten bestand, und das je nach Bedeutung einzelner Teilrechte, heute als Grund- oder Gerichtsherrschaft bezeichnet wird. Die Rechte waren im Lauf der Zeit durch Schenkung oder Kauf an die Komturei Tobel gelangt. Das Ziel der Komture war es, möglichst alle unterschiedlichen Rechte innerhalb eines bestimmten Territoriums zu vereinen, was ihnen im näheren Umkreis von Tobel auch gelang. Etwas weiter entfernt, zum Beispiel in Wängi oder Weinfelden, verfügten sie aber nur noch über Teilrechte, weshalb die Herrschaft Tobel kein geschlossenes Territorium bildete. Während die Johanniter beispielsweise in Wängi immerhin noch den Pfarrer einsetzen konnten und über den Einzug namhafter Zehnten verfügten, gehörten ihnen in Weinfelden nur sogenannte Handlehen. Dagegen war es den Johannitern in Herten bei Frauenfeld gelungen, ziemlich viele Rechte zu vereinen, so dass sie über eine kleine Herrschaftsexklave verfügten. Wie wir noch sehen werden, führte die Zersplitterung der Herrschaftsrechte bereits damals zu komplizierten Verhältnissen. Heute tun wir uns zusätzlich schwer damit, dies zu verstehen, weil uns auch die damaligen Begriffe fremd sind. Bevor wir auf die Herrschaft der Komturei Tobel detaillierter eingehen, seien deshalb hier die wesentlichen Merkmale einer Grundherrschaft kurz vorgestellt.

4.1 Wie war eine Grundherrschaft aufgebaut?

Die Rechte, die zu einer Grundherrschaft gehörten, lassen sich in drei Kategorien einteilen: die grund- und leibherrlichen Rechte, die Gerichtsrechte und die kirchlichen Rechte.⁵⁰

Die grund- und leibherrlichen Rechte waren nach einem System aufgebaut, das man als Fronhoforganisation bezeichnet. Das Zentrum des Fronhofs

bildete ein Herrenhof, zu dem in der Regel mehrere einzelne Höfe gehörten, die mitunter als sogenannte Huben erwähnt wurden. In der Regel bestand eine Hube aus einer Hofstelle. Durch Teilung konnte eine Hube aber wiederum aus mehreren Bauernhöfen, sogenannten Schuppen, bestehen, die in den Verwaltungsakten aber oft gar nicht aufgeführt wurden. Um den Bezug zu älteren Rechtsdokumenten nicht zu verlieren, behielten die Johanniter auch in späteren Jahrhunderten gerne die mittelalterlichen Begrifflichkeiten bei. Die Karlshueb in Tägerschen beispielsweise könnte auf eine der 1228 in der Schlichtungsurkunde erwähnten Huben zurückgehen. Die Karlshueb umfasste 1775 neun separate Bauernhöfe. Das sogenannte Abenterslehen in Tägerschen – um ein weiteres Beispiel zu nennen – das 1795 ein Bauer, nämlich Franz Buchmann, von den Johannitern als Lehen erhalten hatte, wurde in der Realität von 14 Bauernfamilien bewirtschaftet.⁵¹ Wenn in den Quellen also von einem Fronhof, einer Hube oder schlicht einem Hof die Rede ist, so wissen wir nie, wie viele einzelne Bauernhöfe darunter wirklich begriffen waren, oder ob sich verschiedene Lehennehmer ein Gut teilten.

Zur Fronhoforganisation gehörten außerdem die Personen, die die einzelnen Hofstellen bebauten. Diese mussten von ihrem Hof den Grundzins bezahlen und Frondienste auf dem Herrenhof leisten. Zudem schuldeten sie dem Grundherrn «Fall und Lass». Als «Fall» wurde eine an die Person gebundene Abgabe bezeichnet, die beim Tod fällig wurde. Sie wurde in der Regel durch das Besthaupt oder Bestgewand, das heißt das beste Stück Vieh oder das beste Kleidungsstück des Bauern, abgegolten. Der «Lass» bezeichnet eine Art Erbsteuer, die auch nach dem Tod eines Leibeigenen eingezogen wurde. Die Bauern der Hofstellen wurden wegen der Bindung dieser Rechte an ihre Person an-

50 Bühler, Tobel (TB), S. 164–289.

51 Bühler, Tägerschen, 1962.

fänglich von den Grundherren als «eigen», später als «leibeigen» bezeichnet. Die Bauerngüter wurden den Bauern als Hand- oder Erblehen verliehen. Beim Handlehen war die Dauer des Lehens begrenzt. In der Regel musste es nach sechs Jahren erneuert werden. Weder der Bauer selbst noch dessen Söhne besassen bei einem Handlehen Anrecht auf eine erneute Verleihung des Bauernguts. Ein Erblehen dagegen blieb lebenslang im Besitz des gleichen Bauern, der es verkaufen oder vererben konnte. Beim Verkauf stand dem Grundherrn aber meist ein Vorkaufsrecht zu.

Der Herrenhof, der mitunter etwas verwirrend auch als Fronhof bezeichnet wurde, war der Sitz des Grundherrn oder eines lokalen Verwalters, auch Keller oder Meier genannt. In Tobel verfügte einerseits die Komturei über ausgedehnten Eigenbesitz, der vom Verwalter des Komturs bewirtschaftet wurde, andererseits bestand ein herrschaftlicher Bauernhof, der Tobel- oder Meierhof genannt wurde.⁵² Der Besitz dürfte direkt auf die Stiftung 1228 zurückgehen. Bei der Herrschaft Tobel waren vermutlich verschiedene Fronhöfe zu einem Fronhofverband zusammengefasst. Die Kehlhöfe in Affeltrangen, Zenzikon und Bussnang weisen auf solche Untereinheiten hin.

Die zweite Kategorie bildeten die Gerichtsrechte, die auch als Vogtei bezeichnet werden. Die Vogtei war in das Niedere und das Hohe Gericht aufgeteilt. Vom Niederen Gericht wurden alltägliche geringe Streitigkeiten behandelt. Das Hohe Gericht befasste sich mit schweren Straftaten, für die im Extremfall die Todesstrafe drohte. Aber auch Streitigkeiten um Herrschaftsrechte gehörten dazu. Die Grenze zwischen der hohen und der niederen Gerichtsbarkeit war fliessend, was nicht selten zu Streitigkeiten zwischen den Gerichtsherren führte, wer über ein Delikt urteilen durfte. Bei lokalen Herrschäften wie der Komturei Tobel ging es jeweils nur um den Erwerb der niederen Gerichtsbarkeit. Die hohe Gerichtsbarkeit lag bei der Landgrafschaft Thurgau,

die seit 1460 in einem regelmässigen Turnus, zuerst von sieben, dann von acht eidgenössischen Orten wahrgenommen wurde. Das Niedere Gericht fand mindestens einmal pro Jahr im Frühling statt. Es wurde deshalb auch Maiengericht genannt. Grundsätzlich stand dem Gericht der Komtur vor, der von angesehenen Bauern aus dem Gerichtskreis beim Urteil unterstützt wurde. In der Regel war die Gerichtsleitung jedoch an einen lokalen Beamten, den Untervogt, delegiert, der meist aus dem sozialen Umfeld der Bauern stammte.

Die dritte Kategorie von Rechten umfasste den kirchlichen Bereich. Den Kern der Rechte bildete der sogenannte Kirchensatz, auch Kollatur genannt. Man verstand darunter die Rechte und Pflichten, die dem Stifter einer Kirche zustanden. Dazu gehörte beispielsweise das Recht, dem zuständigen Bischof den Pfarrer vorzuschlagen, und die Pflicht, diesen aus dem Zehnten zu besolden. Der Bischof konnte den Pfarrer allerdings nur bei fehlender Eignung ablehnen. Im Prinzip war der Zehnt und andere Einnahmen, wie beispielsweise die Zinsen aus einer Messstiftung, ein fester Bestandteil des Kirchensatzes. Die Zehnten waren aber zur selbständigen «Handelsware» geworden, die auch geteilt und stückweise verkauft werden konnte. Die Abgabe des zehnten Teils der Ernte lastete auf allen Erzeugnissen innerhalb eines genau umrissenen Territoriums, dem Zehntbezirk. Anfänglich wurde eher zwischen Gross- (Getreide, Wein) und Kleinzehnt (Gartenfrüchte, Obst, Heu), später mehr nach Produkten unterschieden (Getreidezehnt, Hanfzehnt, Nusszehnt, etc.). In der Komturei Tobel war die Unterscheidung zwischen «nassen» Zehnten (Wein) und «trockenen» Zehnten (Getreide) wichtig. Im Weiteren gehörte zu einer Kirche in der Regel ein Hof, das sogenannte Widum, dessen Abgaben ebenfalls dem Betrieb der Kirche

52 Bühler, Tobel (TB), S. 172–174, S. 187.

Abb. 5: Ausschnitt des Herrschaftsplans von 1745 mit Tobel im Zentrum. Ausserhalb des Dorfes sind westlich die Erblehenshöfe Isenegg und Fliegenegg zu erkennen, östlich der Komturei jene in Erikon.



zugute kamen. Die Bau- und Unterhaltskosten einer Kirche teilten sich der Inhaber des Kirchensatzes und die Pfarreigenossen. Der Besitzer des Kirchensatzes musste für den Unterhalt des Chors aufkommen, die Kirchgenossen für den Bau des Langhauses. Der Hauptpfarrer einer Kirche, der auch Leutpriester genannt wurde, war für die Seelsorge der Kirchgenossen verantwortlich. Er musste regelmässig Gottesdienste abhalten und war für Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen zuständig. Durch zusätzliche Stiftungen konnten Kaplaneien eingerichtet werden, die von einer Pfarrkirche abhängig waren. Aus dem Geld der Stiftung wurde ein Kaplan angestellt, der zusätzliche Messen las. Die Kaplanei konnte innerhalb einer bestehenden Kirche oder in einer separaten Kapelle ausserhalb eingerichtet werden. Der Kaplan wurde

vom Stifter bestimmt. Der rechtliche Unterschied zwischen Pfarrei und Kaplanei spielte nach der Reformation eine wichtige Rolle, wenn es darum ging, wer die Konfession bestimmen durfte.

Mit der Stiftung 1226 und der Schlichtung 1228 wurde der Grundstein für die Johanniterkomturei Tobel gelegt. Danach konnten die Tobler Johanniter die Herrschaft durch weitere Stiftungen, Käufe und Tauschgeschäfte sukzessive ausbauen. Manche Teile gingen auch wieder verloren, weil der Komtur Geld brauchte, oder seine Herrschaft nicht durchsetzen konnte. Wir verzichten im Folgenden darauf, die grosse Zahl von Rechtsgeschäften im Einzelnen nachzuzeichnen, sondern greifen einige Entwicklungen heraus, um zu zeigen, wie es zum Herrschaftsgebiet der Komturei Tobel kam.

4.2 Die Anfänge des Herrschaftsgebiets 1226/1228

Aus dem Schlichtungsvertrag von 1228 geht – wie bereits erwähnt – hervor, dass die Johanniter von den Grafen von Toggenburg 30 Huben erhalten hatten, von denen sie 13 wieder zurückgeben mussten, dafür aber den Fronhof mit der Kirche Tobel erhielten.⁵³ Ob im Fall von Tobel unter der Bezeichnung Fronhof ein kleiner Fronhofverband in Tobel selbst oder die ganze grundherrschaftliche Verwaltungseinheit mit den Huben im Lauchetal gemeint war, lässt sich nicht mehr klären. Es ist zu vermuten, dass der Fronhof in Tobel einige Bauernhöfe umfasste, zu denen die 17 Huben im Lauchetal noch dazu kamen. Wahrscheinlich wurde unter der Bezeichnung Fronhof nicht nur der Grundbesitz mit den Bauernhöfen verstanden, sondern auch die Leibeigenen, die den Boden bebauten.

Aus den Bestimmungen der Schlichtungsurkunde von 1228 lässt sich zudem schliessen, dass zur Kirche etliches Land gehört haben muss, das von sogenannten Zinsleuten bearbeitet wurde. Wir erfahren hier erstmals auch etwas über die Bauern, die zur Herrschaft Tobel gehörten. Die Zinsleute wurden von den Toggenburgern aus der Vogtei (niedere Gerichtsbarkeit) entlassen. Die besondere Erwähnung und die Bezeichnung dieser Bauern als Zinsleute könnte zudem bedeuten, dass es sich nicht um Leibeigene gehandelt hatte. Auch zu den Personen, die nach Tobel zogen, um die Güter der Johanniter zu bebauen, wurde festhalten, dass sie nicht mehr der Toggenburger Vogtei unterstellt waren. Es ist anzunehmen, dass damit gemeint war, dass alle Leute, die die Güter des Fronhofs und der Kirche in Tobel bebauten, neu der niederen Gerichtsbarkeit der Johanniter unterstellt wurden.

Drei weiteren Gruppen, die in der Urkunde nach rechtlichen Kriterien unterschieden wurden, den Ministerialen, den Freien sowie den verbliebenen Eigenleuten der Toggenburger stand es frei, ihre Eigengüter oder Lehen den Johannitern zu vermachen. Es gab innerhalb

des Fronhofgebiets somit Personen unterschiedlichen Rechtsstandes, die Eigengüter oder Lehen besassen, über die sie selbst verfügen konnten. Bei den Freien dürfte es sich um Bauern gehandelt haben, deren Besitz einst ein Lehen der Grafen von Toggenburg gewesen war, denen diese aber die freie Verfügungsgewalt darüber zugestanden hatten. Die Bezeichnung «frei» bezog sich in der Regel nur auf die Befreiung von bestimmten Pflichten. Die Freien dürften ebenfalls der Gerichtsbarkeit der Johanniter unterstanden haben. Mit der Bezeichnung Ministeriale könnte der Besitzer des Tobel- oder Meierhofs gemeint gewesen sein.⁵⁴ Der Meier amtete als Stellvertreter des Komturs. Möglicherweise waren damit aber auch andere Ministerialen aus der Gefolgschaft der Grafen von Toggenburg gemeint, beispielsweise die Herren von Heitnau, denen es somit frei stand, ihre Güter ebenfalls den Johanniter zu vermachen. Die Johanniter hätten sich damit die Zusicherung von den Grafen von Toggenburg geben lassen, dass sie ihre Herrschaft ausbauen durften. Schliesslich regelten die beiden Parteien noch den Status der Kinder bei der Heirat von Leibeigenen. Heiratete eine Frau, die den Herren von Toggenburg eigen war, einen Leibeigenen der Johanniter, so gehörten die Kinder dem Orden. Umgekehrt gelangten die Kinder in die Knechtschaft der Grafen.

Die verschiedenen rechtlichen Gruppen von Bauern machen deutlich, dass der Tobler Fronhof, der den Kern der Komturei bildete, bereits ziemlich komplex strukturiert war.

4.3 Der Kern der Güter stammt aus Besitzungen der Grafen von Toggenburg

Die für den Ausbau der Komturei zu einer stattlichen Grund- und Gerichtsherrschaft überlieferten Quellen

53 UB Thurgau, Bd. 2, S. 421–433, Nr. 126; Bühler, Tobel (TB), S. 14.

54 Bühler, Tobel (TB), S. 172–175.

stehen anfänglich meist im Zusammenhang mit den Grafen von Toggenburg. Wie stark der Ausbau auf eine bewusste Förderung der Komturei durch die Grafen zurückging oder das Resultat weiterer Bereinigungen von umstrittenen Gütern war, wäre noch zu untersuchen. 1348 ist die letzte toggenburgische Schenkung belegt, bei der die Johanniter Zwing und Bann, das heisst die niedere Gerichtsbarkeit, über das Dorf Zezikon und den Hof Wildern erhielten. Über Adlige aus der Gefolgschaft der Toggenburger gelangte die Komturei Tobel jedoch auch später noch zu Besitzungen aus dem Einflussbereich der Toggenburger Grafen. Hans Bühler kommt zum Schluss, dass der Kern der Tobler Grundherrschaft mit den Dörfern Affeltrangen, Zezikon, Buch, Märwil, Braunau, Tägerschen und Tobel aus der Hand der Toggenburger stammte.⁵⁵

4.4 Von der St.Galler zur Tobler Grundherrschaft

Wie der Übergang von Gütern aus der Grundherrschaft der Klosters St.Gallen in die Grundherrschaft der Komturei Tobel vor sich ging, lässt sich am Beispiel des Dorfes Tägerschen und der Herren von Heitnau anschaulich nachvollziehen. Durch verschiedene Schenkungen, die erste 762, waren im 8. und 9. Jahrhundert die meisten Güter und Leute in Tägerschen an das Kloster St.Gallen gelangt. Das Kloster hatte seine Güter an Freiherren aus dem Kreis des Hochadels verliehen. Auf diese Weise – möglicherweise noch durch andere Adlige – war das Lehen in Tägerschen mit den Niederen Gerichten in den Besitz der Grafen von Toggenburg gelangt. Die Toggenburger wiederum hatten die Güter weiter an die Herren von Heitnau aus ihrer Gefolgschaft verliehen. Der Verzicht auf die direkte Herrschaftsausübung führte im Lauf der Jahrhunderte dazu, dass das Kloster St.Gallen faktisch seine Oberlehenrechte über die Güter verlor, indem es öfters vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Aus Geldnot ver-

kauften die Herren von Heitnau 1258 und 1266 ihre Vogtei und ihre Güter in Tägerschen an die Komturei Tobel. Für die Herren von Heitnau begann damit der Abstieg in die Bedeutungslosigkeit. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts übernahmen die Johanniter von ihnen auch die Burg, deren Ruine zwischen Tägerschen und Braunau südlich des Hartenauer Bachs noch zu sehen ist, mit weiteren Gütern sowie Gerichts- und Patronatsrechten in Tobel, Dreibrunnen, Affeltrangen und Märwil. Es wird vermutet, dass die Herren von Heitnau zu Bauern wurden. Die Johanniter befanden sich damit im Besitz der meisten Güter in Tägerschen. Es gab aber immer noch Lücken. Den Kehlhof beispielsweise, der 1492 noch dem Kloster Fischingen gehörte, konnten sie erst später übernehmen.⁵⁶

4.5 Jeder Erwerb ein komplexes Geschäft – Die Kirche in Wängi

Wie eine Rechtsübertragung vor sich ging, ist im Fall von Wängi gut dokumentiert. Als der dortige Kirchensatz mit dem Widumgut, den Schuppen sowie den grossen und kleinen Zehnten 1401 von dem toggenburgischen Dienstmannengeschlecht In der Bünd an die Komturei Tobel gelangte, musste vorgängig der Abt von St.Gallen auf seine Lehensrechte verzichten. Da die Johanniter die Einnahmen nicht mehr nur für die Kirche Wängi, sondern auch für den Orden verwenden wollten, war auch die Einwilligung des Papstes notwendig. Mit dem Argument, mehr Geld nach Rhodos für den «Kampf gegen die Moslems» schicken zu können, durfte die Pfarrei Wängi in die Komturei inkorporiert werden. Damit flossen alle Abgaben der Kirche Wängi und der Kapelle in Tuttwil direkt nach Tobel. In Wängi wurde

55 Bühler, Tobel (TB), S. 17.

56 Bühler, Tägerschen, S. 15–20; Eugster, Herren von Toggenburg, S. 321; Knoepfli, Münchwilen, S. 40, S. 43–45.

nur noch ein Vikar angestellt, der von Tobel besoldet wurde.⁵⁷

4.6 Verdichten der Herrschaft – Die niedere Gerichtsbarkeit in Märwil

Wie allmählich ein geschlossener Kern von Herrschaftsrechten entstand, zeigt der Fall in Märwil, wo die Johanniter bis 1489 nur die halben Vogteirechte besassen. Die andere Hälfte war im Besitz der Herren zu Griesenberg, die sie als Lehen vom Kloster Reichenau empfangen hatten. Gemäss einer Urkunde waren die Griesenberger schon 1396 im Besitz der halben Vogtei in Märwil gewesen. Wie unter diesen Umständen die Gerichtsherrschaft in Märwil ausgeübt wurde, ist leider nicht bekannt. Ein Streit um die Gerichtskompetenzen führte 1489 dazu, dass die Tobler auch die zweite Hälfte der Vogtei übernehmen konnten.⁵⁸ Der Erwerb halber Teile von Gerichtsrechten war nicht außergewöhnlich. So hatten die Johanniter beispielsweise in Zerzikon 1348 ebenfalls nur die Hälfte des «Twing und Banns» bekommen.⁵⁹

4.7 Viele Details müssen geregelt sein – Die Verwaltung der Leibeigenen

Oft ging es aber auch nur um die Regelung von Einzelheiten. Ein zentrales Problem für den Komtur stellte die Verwaltung der Leibeigenen dar. Da die Johanniter den grossen Ehegenossenverbänden fernblieben, konnten die Eigenleute nur innerhalb des eigenen Kreises heiraten.⁶⁰ Verstösse dagegen waren kaum zu verhindern. Zwar standen diese unter Strafe, dem Komtur blieb jedoch meist nichts anderes übrig als nachträglich die Verhältnisse zu bereinigen. So tauschte Komtur Heinrich von Homburg 1333 mit Eberhard von Eppenstein eine Eigenfrau, 1371 kaufte der Komtur Eigenleute von denselben Herren, und

1378 tauschten die Grafen von Toggenburg mit den Johannitern Eigenleute aus, um nur einige wenige Beispiele zu nennen.⁶¹

4.8 Die Herrschaft Tobel im Überblick, 16.–18. Jahrhundert

Durch Schenkungen und Käufe, wie sie oben an einigen wenigen Beispielen beschrieben wurden, kam bis ins 16. Jahrhundert ein Herrschaftsgebiet zusammen, dessen Umfang und Grenzen sich bis zur Aufhebung 1809 nicht mehr wesentlich veränderten. Eine der grösseren Erwerbungen, die noch dazu kam, war der Kauf des Weinzenhofs in Herten bei Frauenfeld im Jahr 1684.⁶² Hans Bühler hat den Aufbau der Komturei Tobel detailliert beschrieben.⁶³

Die Karte (Abb.6) zeigt die verschiedenen Rechte der Komturei schematisch. Die Angaben zu den Erb- und Handlehen basieren auf Verzeichnissen von 1691 und 1770 sowie den Erb- und Handlehenbriefen, die ab dem 16. Jahrhundert zahlreich vorhanden sind.⁶⁴ Die Verteilung der Lehen zeigt, dass nur die von Tobel entfernten Grundstücke als Handlehen verliehen wurden. Die meisten Lehen waren als Erblehen im Besitz der Bauern. Es sei hier nochmals erwähnt, dass es sich bei den Höfen, die als Punkt auf der Karte verzeichnet sind, um Verwaltungsbegriffe handelt, bei denen in den Akten selten

57 Bühler, Tobel (TB), S. 19.

58 Bühler, Tobel (TB), S. 18.

59 UB Thurgau, Bd. 7, S. 906, Nachtrag 101.

60 Müller, Leibeigenschaft, S. 50, S. 142.

61 UB Zürich, Bd. 11, Nr. 4547; StATG 7'36'34; UB Thurgau, Bd. 7, Nr. 3488.

62 Bühler, Tobel (TB), S. 207.

63 Bühler, Tobel (TB), S. 129–289.

64 StATG 7'36'79: Handlehensverzeichnis 1691; StATG 7'36'82: Handlehensverzeichnis von 1770; Bühler, Tobel (TB), S. 187–191.

Abb. 6: Alle Rechte der Herrschaft Tobel in zusammengefaßter Darstellung.

Grundbesitz

- Eigenbesitz
- Erblehen
- Kehlhof
- Handlhen
- Erblehensreben

Nd. Gerichtsrechte

- Freisitz
- Maiengericht
- Grenze Nd. Gericht

Kollaturrechte

- Kirche
- Kapelle
- Friedhof

schwarz = ref.
rot = kath.

Widum

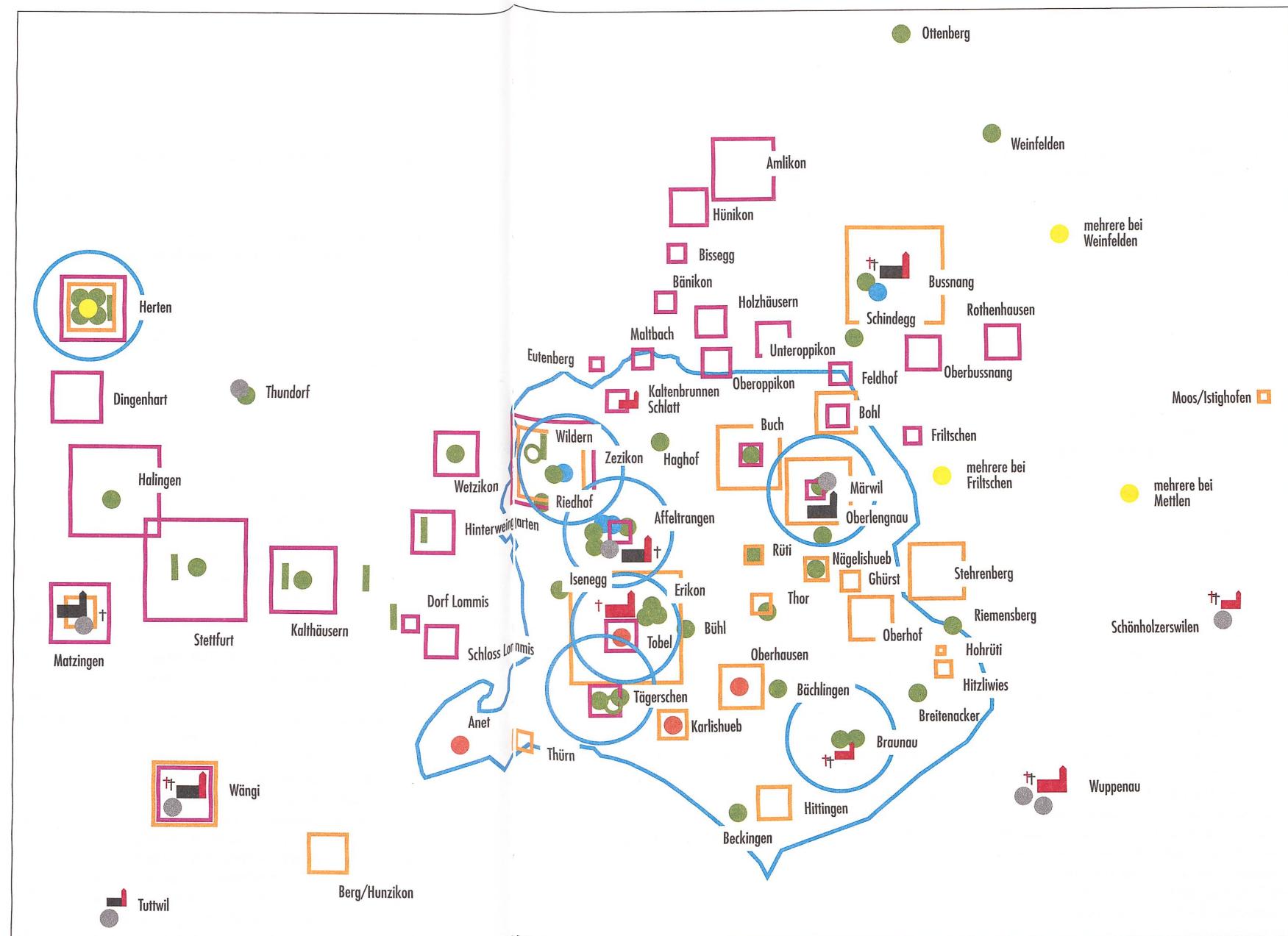
Zehnt

- «trocken»
- «nass»

Leibeigenschaft

Anzahl leibeigener Familien im Jahr 1795

- | | |
|---------------|--------------|
| Tobel: | 52 Familien |
| Affeltrangen: | 89 Familien |
| Tägerschen: | 45 Familien |
| Zeizikon: | 62 Familien |
| Braunau: | 131 Familien |
| Märwil: | 100 Familien |
| Herten: | 34 Familien |



angegeben wurde, wie viele Bauernhöfe in der Realität dazu gehörten. Das Handlehen in Weinfelden beispielsweise war im 16. Jahrhundert im Besitz von 35 Bauern.⁶⁵ Eine besondere Verwaltungskategorie bildeten die Reben, die ebenfalls als Erblehen vergeben wurden.

Die blauen Kreise und Grenzlinien zeigen die Gerichtsrechte. Sie wurden aufgrund der Gerichtstage, den sogenannten Maiengerichten, zusammengestellt, die in Affeltrangen, Braunau, Märwil, Tägerschen, Tobel und Zezikon abgehalten wurden. Ein Gerichtstag fand zudem in Herten bei Frauenfeld statt. Um auf der Karte darauf hinzuweisen, dass die Grenzen der einzelnen Niederen Gerichte unbekannt sind, wurden sie nur als grosse Kreise dargestellt. Durch einen Herrschaftsplan, der 1745 von Johann und Kaspar Nötzli angefertigt wurde, ist die Aussengrenze des gesamten Niederen Gerichts der Komturei Tobel jedoch überliefert. Die Grenze ist ebenfalls auf der Karte festgehalten.⁶⁶

Eine neuzeitliche Erscheinung war die Schaffung der beiden sogenannten Freisitze in Tägerschen und Wildern.⁶⁷ Es handelt sich dabei um grössere Grundstücke mit einem Haus, die im 16. Jahrhundert von den niedergerichtlichen Rechten der Johanniter befreit wurden, damit Personen aus der adligen Oberschicht an den Orten ein standesgemässes Leben führen konnten. Grundsätzlich unterstanden alle Personen, die innerhalb der Gerichtsherrschaft Tobel wohnten, automatisch dem Niederen Gericht der Johanniter. Eine solche Rechtsstellung war für Personen aus der Schicht der Gerichtsherren jedoch unakzeptabel. Als um 1540 die Witwe von Konrad Muntprat, dessen Familie die Herrschaften Lommis und Spiegelberg besass, ein Grundstück mit einem Haus in Tägerschen erwarb, beantragte der Komtur Adam von Schwalbach am Provinzialkapitel des Johanniterordens in Speyer, der Liegenschaft die «Schlossfreiheit» zu gewähren. Damit war die Liegenschaft nicht nur vom Niederen Gericht Tobel befreit. Die Familie Munt-

prat besass auch das Recht, über die Angehörigen und die Dienstleute selbst zu richten. Die Befugnis galt jedoch nur bei Streitigkeiten unter den Bewohnern des Freisitzes in Tägerschen. Sobald eine Person von ausserhalb beteiligt war, gelangte der Fall wieder vor den Komtur von Tobel. Da die Zahl der Gerichtsherrschaften begrenzt war, konnten auf diese Weise zusätzlich Familien aus der Oberschicht auf dem Land entsprechend ihrer sozialen Stellung einen herrschaftlichen Lebensstil pflegen – auch wenn sich das Haus nur wenig vom Hof des reichsten Bauern oder des Müllers im Dorf abhob. Ein weiterer Freisitz wurde auf dem Gut zu Wildern geschaffen. In diesem Fall gab es Bezüge zu einer älteren, kleinen Adelsherrschaft, zu der angeblich auch eine Burg auf Wildern gehört hatte. Die Burg stand jedoch nicht mehr, und es war nur noch ein grosser Hof vorhanden, der 1558 von Diethelm Blarer von Wartensee erworben wurde. 1571 machte das Provinzialkapitel der Johanniter diese Liegenschaft zum Freisitz. Die Freisitze wechselten oft die Hand. Vielfach gehörten sie Personen, die als Statthalter die Komturei Tobel verwalteten. 1651 erwarb der Obergvogt von Weinfelden, der Zürcher Zunftmeister Heinrich Holzhalb, den Freisitz in Wildern. Die Freisitze waren wahrscheinlich zu wenig repräsentativ, um dort länger wohnen zu bleiben, wenn man nichts mehr in der Region zu tun hatte. Der Freisitz in Wildern wurde 1684 wieder aufgehoben, nachdem ihn das Kloster Fischingen erworben hatte.

Eine weitere Kategorie auf der Karte sind die Rechte aus dem kirchlichen Bereich: die Kirchensätze, die den Einsatz des Pfarrers und den Unterhalt der Kirche betrafen, und die Zehnten, die ursprünglich nur der Kirche zugute kamen. Die Angaben über die Zehnten stammen aus zwei Verzeichnissen, die 1808

65 Bühler, Tobel (TB), S. 193.

66 StATG Slg. 1, K/P 01174. Siehe auch Pfaffhauser, Gotteshausholz, S. 11, der sich auf die gleiche Karte stützt.

67 Bühler, Tobel (TB), S. 236–240.

und 1809 aufgenommen wurden, um die Ablösung der Feudallasten zu berechnen.⁶⁸ Um die religiöse Spaltung nach der Reformation deutlich zu machen, sind die katholischen und die protestantischen Anteile farbig unterschieden. Mit den Kollaturrechten hatten die Johanniter – abgesehen von Bussnang – überall auch das Widum erworben.

Die Karte zeigt, dass der Kern der Herrschaft Tobel im Viereck zwischen Zezikon, Tägerschen, Braunau und Märwil lag. Hier verfügten die Johanniter ziemlich geschlossen über alle Rechte, von den Leib- und Gerichtsrechten über die Erblehen bis zum Zehnt und der Kollatur. Ähnlich dicht war die Herrschaft der Johanniter zudem in Herten, das einer Insel vergleichbar ein gutes Dutzend Kilometer von Tobel entfernt östlich der Stadt Frauenfeld liegt.

Ansonsten verfügten die Johanniter ausserhalb des Herrschaftszentrums vor allem über zwei Arten von Rechten – einerseits Kollaturrechte, die in einem Halbkreis von Matzingen über Wängi, Wuppenau und Schönholzerswilen bis Bussnang um den Kern der Herrschaft lagen, andererseits die «nassen» Zehnten, das heisst Weinzehnten, die entlang des Lauchetals von Herten bis an die Thur bei Amlikon und Rothenhausen einen lockeren Gürtel bildeten. Dazu kamen ausserhalb des Herrschaftskerns einige wenige «trockene» Zehnten von Korn, einige Erblehen und Erblehenreben. Während im Zentrum der Herrschaft die «trockenen» Zehnten überwogen, was auf die Bedeutung des Getreidebaus hinweist, hatten die Johanniter ausserhalb des Herrschaftskerns hauptsächlich «nasse» Zehnten erworben, die einen weiteren wichtigen Bestandteil der Einnahmen bildeten. Die Getreideabgaben waren jedoch die bedeutendste Einnahmequelle der Komturei.⁶⁹

Bei den Zehnten strebten die Komturen danach, den Status eines sogenannten Generaldezimators zu erreichen, was ihnen in den meisten Zehntbezirken gelang. Einem Generaldezimator gehörte der Zehnt von allen Gütern, von denen die Bauern nicht bewei-

sen konnten, dass sie von der Zehntpflicht befreit waren. Der Status als Generaldezimator erleichterte die Verwaltung der Güter erheblich.

68 StATG 7'36'30; StATG 7'36'39: Verzeichnisse der nassen und trockenen Zehnten 1807 und 1808; Bühler, Tobel (TB), S. 208–210.

69 Bühler, Tobel (TB), S. 169.

5 Die Baugeschichte der Komturei

5.1 Die Johanniterkirche und die Komturei von den Anfängen bis 1744

Die baulichen Anfänge der Komturei sind in vielen Bereichen unklar.⁷⁰ Man geht davon aus, dass die Komturei anfänglich die 1228 erwähnte Kirche und einen Wohnturm umfasste. Die Kirche lag im Tal, ungefähr an der Stelle, wo sich heute der südliche Flügel des Komtureigebäudes befindet. Der Wohnturm, der im heutigen Kirchturm erhalten ist, stand auf dem Hügel. Da die spitzbogigen Fenster des Turms in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts datiert werden, ist allerdings unklar, ob er schon 1228 hier stand und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur umgebaut wurde, oder ob er erst damals an diese Stelle zu stehen kam. Auf jeden Fall dürfte der Turm, der im 17. Jahrhundert immer noch alleine auf dem Hügel stand und von einem Graben umgeben war, als erste Behausung gedient haben.

In der Kirche im Tal gab es eine Ritterkapelle. Der Bau eines Beinhauses gab 1489 den Anlass, die Kirche neu einzweihen. Albert Knoepfli vermutete, dass die Kirche im Tal damals ihre maximale Ausdehnung erhielt.⁷¹ Nachdem in der Reformation die Altäre und Heiligen aus der Kirche geräumt worden waren, wurde 1534 wieder ein Altar aufgestellt.

Ob schon von Beginn an ein weiteres Wohngebäude im Tal neben der Kirche stand, ist ungewiss. Spätestens zu Beginn des 16. Jahrhunderts dürfte auf dem Gelände der heutigen Komturei aber ein Vorgängerbau bestanden haben. Von Konrad von Schwalbach, der 1501 bis 1524 der Komturei vorstand, ist bekannt, dass er den baulichen Zustand der Komturei verbesserte.⁷² Der Komtur Dietbald Gyss von Gyssenberg soll vor 1537 einen grösseren Bau ausgeführt haben. Es kann sich dabei jedoch nicht um eine repräsentative, grosszügige Anlage gehandelt haben. Bei einer Visitation im Jahr 1627 wurde nämlich festgehalten, dass das «Grosse Haus» der einzige «anständige» Bau der Komturei sei. Die übri-

gen Gebäude seien «eine Schande» anzusehen. Da man für den baulichen Zustand den Komtur Hans Ludwig von Roll verantwortlich machte, der gegen den Willen des Ordens von den Eidgenossen eingesetzt worden war, dürfte die Aussage allerdings etwas übertrieben sein.

Aus den Hinweisen der Visitationsberichte lässt sich eine vage Vorstellung gewinnen, was die Komturei im 17. Jahrhundert alles für Gebäudeteile umfasste.⁷³ Aus den Berichten geht hervor, dass die Komtureigebäude von einer Umfriedungsmauer umgeben waren, ausserhalb derer sich eine Säge und eine Mühle befanden, die zur Eigenwirtschaft der Komturei gehörten. Ausserdem wurden der Neubau einer Küche, einer Trotte, einer Schütte und eines Kellers erwähnt. Der Zustand eines ganz aus Holz gebauten Backhauses gab mehrfach zu Klagen Anlass. Komtur Konrad von Rosenbach, der die Gebäude während seiner Amtszeit 1634–1643 umfassend renovierte, «legte einen Lustgarten an, der jedoch rasch zu einem Krautgarten verkam».⁷⁴ Im Jahr 1656 hielten die Visitatoren fest, die Gebäude «seien zwar altfränkisch aber gut erhalten», womit wahrscheinlich die vorherrschende Riegelbauweise gemeint war.⁷⁵ Im Bericht von 1660 wurden ein sechseckiger Hofbrunnen und ein Waschhaus erwähnt, das auch als Sommerhaus diente. 1679 ist erstmals von einem Pförtnerhaus die Rede. Ausserdem gab es fünf Ställe, für die Milchkühe, das Mastvieh, die Schweine sowie die Arbeits- und Reitpferde.

Am 20. September 1692 stürzten aufgrund eines Erdbebens mehrere Gebäude der Komturei ein, darunter das sogenannte Kapuzinerhaus, das Gebäude mit dem Rittersaal, ein Gebäude ohne genau-

70 Knoepfli, Tobel, S. 232–347.

71 Knoepfli, Tobel, S. 332.

72 Bühler, Tobel (TB), S. 216.

73 Bühler, Tobel (TB), S. 216–219.

74 Bühler, Tobel (TB), S. 216.

75 Bühler, Tobel (TB), S. 218.

Abb. 7: Leicht zu erkennen, dass der Kirchturm der katholischen Kirche Tobel ursprünglich ein ritterlicher Wohnturm war! Fotografie von 1972.



ere Bezeichnung sowie zwei Ställe. Keinen Schaden nahmen das Kanzleihaus und das Pförtnerhaus, die einige Jahre zuvor neu eingedeckt worden waren. Weitere Stallungen, eine Scheune, die Trotte, eine Backküche sowie das Waschhaus waren ebenfalls ganz geblieben. Das Hauptgebäude, das man komplett neu aufbaute, wurde «hinten hinaus» um einen Stock mit drei Kornschüttten erweitert.⁷⁶

1706 bis 1709 wurde die Kirche auf den Hügel zum alten Wohnturm verlegt. Der Graben, der den Wohnturm umgab, wurde dabei eingedeckt.⁷⁷ Beim Abbruch der alten Kirche transportierte man die Glocken in den zum Kirchturm umfunktionierten Wohnturm, der dazu aufgestockt wurde. Der Zürcher Maler Johann Melchior Füssli hielt die Komturei nach 1712

in diesem Zustand in einer Zeichnung fest, die David Herrliberger 1744 als Stich herausgab.⁷⁸ Das Hauptgebäude ist an den Firstmauern mit den typischen Treppengiebeln, die den herrschaftlichen Gebäuden vorbehalten waren, leicht zu erkennen. Beim kleinen Häuschen im Garten rechts des Riegelhauses könnte es sich um das erwähnte Back- und Waschhaus handeln, das auch als Sommerhaus diente. Auf dem Hügel steht die 1709 fertiggestellte Kirche mit dem Wohnturm aus dem 13. Jahrhundert, der nun als Kirchturm diente.

5.2 Der Neubau von Johann Caspar Bagnato 1744/47

Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts, als der Bauzustand der Komturei erneut zu Klagen Anlass gab, entschied man sich am Sitz des Grosspriors der Malteser in Heitersheim für einen Neubau. Die Initiative dazu ging von Franz Anton von Schönau aus, der von 1735 bis 1748 Komtur in Tobel war. Mit der Planung wurde 1744 der Architekt Johann Caspar Bagnato (1696–1757) beauftragt. Bagnato, der beim Deutschen Orden eine Lebensstelle als Baudirektor innehatte, baute zur gleichen Zeit für die Malteser bereits die Johanniterkommende in Mainz. Möglicherweise war der Kontakt nach Tobel über familiäre Bände von Franz Anton von Schönau zustande gekommen. Zwei Mitglieder der weitverzweigten Familie von Schönau gehörten damals dem Deutschen Orden an.⁷⁹ Obwohl Bagnato mit Projekten bereits mehr als ausgelastet war, nahm er den Auftrag an.⁸⁰ Während der

76 Knoepfli, Tobel, S. 346, nimmt an, dass dies südlich der alten St.Johann Kirche war.

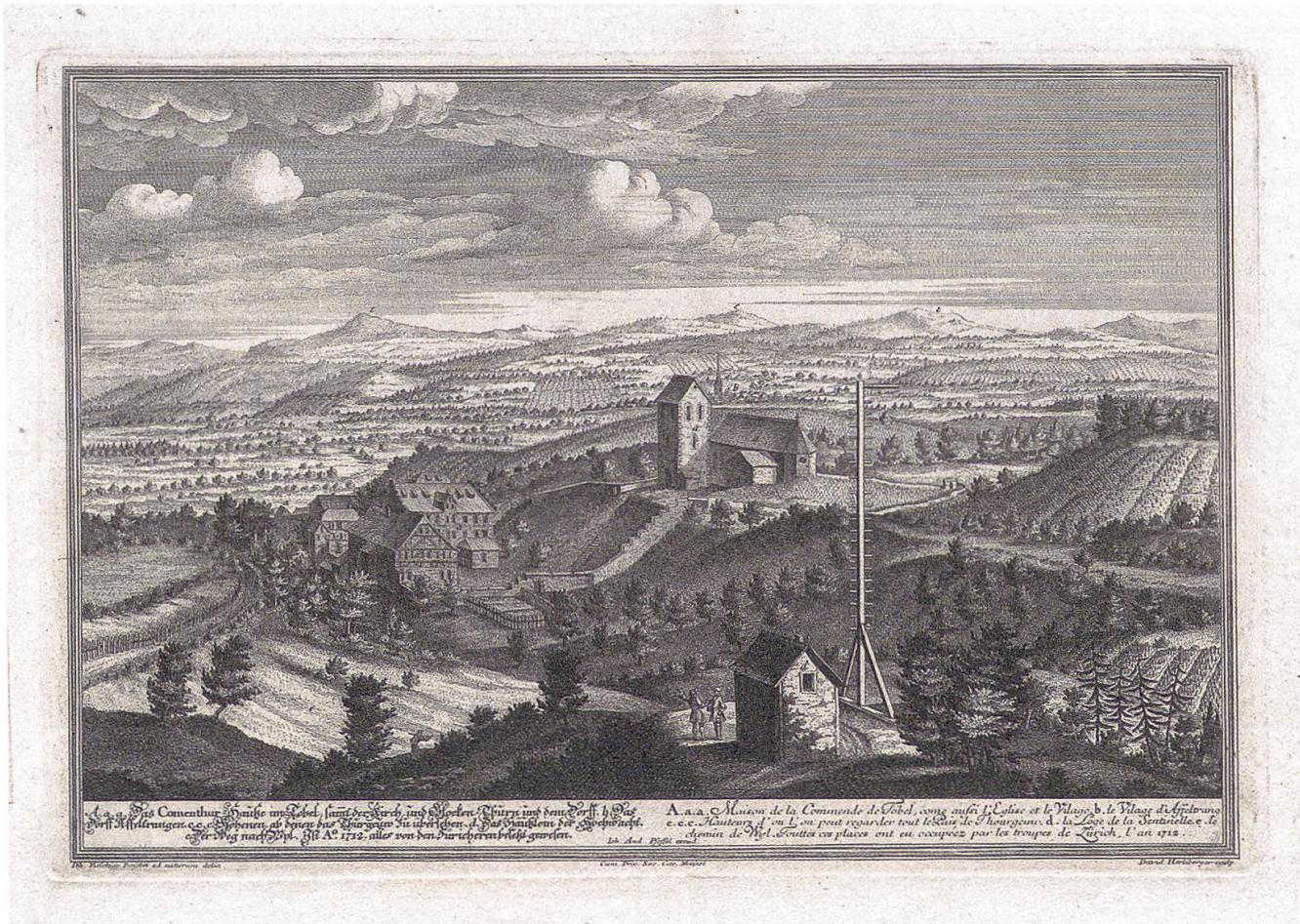
77 Bühler, Tobel (TB), S. 223.

78 Bühler, Tobel (TB), S. 217 f.; Knoepfli, Tobel, S. 345.

79 Gubler, Bagnato, S. 58.

80 Gubler, Bagnato, S. 71.

Abb. 8: Komturei und Kirche auf einem Stich von David Herrliberger nach einer Zeichnung von Johann Melchior Füssli, entstanden zwischen 1712 und 1744.



Bauzeit in Tobel realisierte er noch mindestens fünf weitere grössere Projekte. Neben der erwähnten Johanniterkommende in Mainz baute er am Schloss Altshausen, der Residenz des Landkomturs der Deutschordensballei Schwaben-Elsass-Burgund, am Rathaus in Delémont, am Kornhaus in Rorschach, am Schloss Gayenhofen in Bludenz und an einer Kommande des Deutschen Ordens in Hitzkirch. Als er Tobel 1747 abschloss, nahm er sogleich vier neue Projekte in Angriff, darunter das Rathaus von Bischofszell. «In Eile» ist eine der häufigsten Wendungen, die sich in Bagnatos Briefen der 1740er-Jahre findet.⁸¹ Rund ein Dutzend Mal eilte Bagnato auch nach Tobel, um den Fortgang der Bauarbeiten persönlich zu überprü-

fen. Drei Mal liess er die Baustelle von seinem Sohn inspizieren. Den Bau leitete Hans Michael Beck und ab 1745 Hans Jörg Seiler. Die Untertanen mussten Fronarbeit leisten. Sie karrten mit ihren Fuhrwerken Holz, Stein, Kalk und Ziegel herbei.⁸²

Bagnato liess an der Stelle des alten Ritterhauses ein neues Herrschaftshaus erstellen, das von zwei zurückgesetzten Seitenflügeln flankiert wurde. Im Hauptgebäude, das unterkellert wurde, befanden sich im Hochparterre sechs Kammern mit der Küche und

81 Gubler, Bagnato, S. 76, S. 88–90.

82 Gubler, Bagnato, S. 365. Die Zahl der Besuche basiert auf der Auszählung der Angaben bei Gubler, Bagnato.

Abb. 9: Diese Zeichnung auf dem Herrschaftsplan von 1745 zeigt den Bau von Johann Caspar Bagnato im Modell.



den Gemächern des Verwalters. Der erste Stock umfasste die sechs Wohnräume des Komturs, deren bescheidene Stuckdecken zum Teil noch erhalten sind, sowie vier Nebenräume. Die Zimmer des Herrschaftshauses wurden mit zwei Öfen aus Steckborn beheizt.⁸³ Im Trakt gegen den Berg waren die Kornschrüttungen, das Holzlager und die Pferdestallungen untergebracht. Im Flügel gegen den Bach befanden sich das Archiv und die Werkstätten für die Küfer und die Schreiner. Anstelle des sechseckigen Brunnens zierte ein neuer Trog mit einer hölzernen Säule den Hof. Insgesamt handelte es sich sowohl architektonisch wie auch von den Ausmassen her um einen bescheidenen Bau. Die Gesamtkosten betrugen rund 19 780 Gulden. Eine Darstellung, die sich auf einer Herrschaftskarte von Johannes und Caspar David Nötzli von 1745 findet, zeigt wahrscheinlich das Bauprojekt.⁸⁴

Zum Leidwesen der folgenden Komture machten sich schon bald Baumängel bemerkbar. Der Keller gegen den Bach war unbrauchbar, weil immer wieder Wasser eindrang. Da sich der Schaden nur ungenügend beheben liess, baute Komtur Karl Philipp von Hohenlohe den Flügel 1768/69 neu auf. Wahrscheinlich wurden dabei die Werkstätten in Zimmer umgewandelt. Auch der Flügel gegen den Berg musste schon bald saniert werden, weil Bagnato den Bergdruck unterschätzt hatte. Nur das Hauptgebäude liess Komtur von Hohenlohe praktisch unverändert.⁸⁵

83 Die Ausstattung wird im Visitationsprotokoll von 1775 ausführlich beschrieben: StATG 7'36'38.

84 Gubler, Bagnato, S. 366.

85 Bühler, Tobel (TB), S. 219.

Aus dem Visitationsbericht von 1761 erfahren wir zudem, dass beim Eingang in den Hof gegen das Dorf hin zwei kleine Häuser standen, wovon in einem der Pförtner wohnte.⁸⁶ Es wurde 1768/69 zusammen mit dem Wasch- und Backhaus, das hinter dem Hauptgebäude der Komturei lag, neu aufgebaut. Unter dem Dach einer langgezogenen Scheune befanden sich im Vorderhof, zwischen dem Komturhauptgebäude und den beiden Häusern bei der Pforte, die landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude, nämlich zwei Kuh- und zwei Schweineställe, die Pferdestallungen, ein doppeltes Tenn, der Wagenschopf sowie eine Trotte. Auf einer Zeichnung, die um diese Zeit entstanden sein muss, sind diese Gebäude zu sehen.

86 StATG 7'36'37.

6 Der Betrieb und die Verwaltung der Komturei

6.1 Die Komturei vor der Reformation

Die Komturei, die bei ihrer Gründung 1226/1228 noch eine Aussenstelle von Bubikon war, entwickelte sich innerhalb der ersten Jahrzehnte zu einer selbständigen Niederlassung. 1263 wird ein Magister zusammen mit einem Priester und zwei dienenden Brüdern erwähnt, drei Jahre später ein Konvent und schon bald ein Komtur. 1279 ist schliesslich auch das älteste Siegel der Komturei Tobel belegt.⁸⁷ Man kann den Betrieb der Komturei Tobel bis zur Reformation mit dem eines Klosters vergleichen. Der Komtur entsprach dem Abt des Klosters, die Ordensbrüder den Mönchen, die den Konvent bildeten. Über den inneren Aufbau und das Leben in der Komturei Tobel ist bis ins 16. Jahrhundert recht wenig bekannt. Zur Grösse des Tobler Konvents gibt es nur wenige Hinweise. Hans Bühler schreibt, dass 1367 fünf Priester und sieben Laien in Tobel hausten, was damals die höchste Zahl unter den Komtureien auf dem Gebiet der heutigen Schweiz war.⁸⁸ Angeblich soll die Komturei Tobel auch Ordensschwestern aufgenommen haben.⁸⁹ Diese waren sowohl in eigenen Frauenkonventen wie auch bei den Ordensbrüdern tätig. Während der Zeit von 1393 bis 1410 wird Anna Manesse als Schwester des St. Johannisorden in Tobel erwähnt. Sie stammte aus dem ritterlichen Ratsgeschlecht der Mülner von Zürich.⁹⁰

Wahrscheinlich war der Konvent jedoch nie sehr gross. Nach einem Visitationsbericht soll der Konvent 1495 noch vier bis fünf Personen umfasst haben. Aufgrund der Anzahl Silberbecher, die der Komtur Konrad von Schwalbach 1506 dem Orden stiftete, wird vermutet, dass der Konvent damals 8 Personen umfasste. Während der Reformation löste sich der Konvent auf. Fortan gehörte nur noch der Komtur dem Orden an.

Über die Tätigkeiten des Konvents ist kaum etwas bekannt. Die Verpflichtung zur Krankenpflege bestand im Grunde nur für die Ordensmitglieder, die sich in der Ordenszentrale aufhielten. Auf den Kommenden wurde das Gebot recht frei interpretiert.

Dessen Erfüllung reichte von der Krankenpflege über die Aufnahme von Pilgern bis zur Armenfürsorge und wurde mehr oder weniger intensiv wahrgenommen.⁹¹ Den grössten Teil ihrer Zeit wendeten die Ordensbrüder wohl für die inkorporierten Pfarreien Tobel, Affeltrangen und Märwil auf. Aus dem Jahr 1506 ist bekannt, dass die Geistlichen dieser drei Pfarreien im Ritterhaus wohnten und verpflegt wurden.⁹²

6.2 Weltlicher Rittersitz – Die Stellung der Komture nach der Reformation

Im Lauf des 16. Jahrhunderts wurden die Komtureien immer mehr zu weltlichen Rittersitzen, die den Johannitern als Altersresidenz dienten, um einen ihrem Stand entsprechenden herrschaftlichen Lebensstil zu pflegen. Ausserdem wurde es üblich, dass ein Komtur mehrere Niederlassungen übernahm und in den einzelnen Kommenden Verwalter anstellte. Die Komturei Tobel wurde mehr und mehr zu einem Verwaltungszentrum.

Um in den Besitz einer Komturei zu gelangen, musste ein Kandidat zuerst die sogenannte Residenzpflicht erfüllen. Diese umfasste einen Aufenthalt am Hauptsitz des Ordens – zuerst auf Rhodos, später auf Malta – von fünf Jahren. Während dieser Zeit musste der zukünftige Komtur an mindestens drei Karawannen teilnehmen. Als «caravana» wurde der Dienst auf einer Galeere, einem geruderten Kriegsschiff, im

87 UB Thurgau, Nr. 465, Nr. 506, Nr. 554, Nr. 686.

88 Bühler, Tobel (Helvetia Sacra), S. 477.

89 Schönenberger/Joos, Katholische Kirchen, S. 16, zitiert nach Knoepfli, Tobel, S. 327.

90 Waldstein-Wartenberg, Vasallen Christi, S. 35 f., S. 134, S. 233; Urkundenregesten Zürich, Nr. 5591 (UB Zug Nr. 471, S. 216) und Nr. 5126 (UB Zug Nr. 406, S. 185).

91 Waldstein-Wartenberg, Vasallen Christi, S. 128–134.

92 Bühler, Tobel (Helvetia Sacra), S. 477; Bühler, Tobel (TB), S. 33, S. 149.

Abb. 10: Siegel des Konrad von Schwalbach des Älteren, 1501–1524 Komtur in Tobel, an einer Urkunde von 1506. Es zeigt einen knieenden Ritter vor Johannes dem Täufer, mit dem Lamm auf dem Arm als Ordenspatron erkennbar. Das Motiv bringt die Hoffnung des Johanniters zum Ausdruck, dass ihm der Kampf gegen die Ungläubigen derinst im Himmel als gutes Werk angerechnet wird. Johannes der Täufer soll dazu am Jüngsten Gericht ein gutes Wort für ihn einlegen.



Mittelmeer bezeichnet. Eine Karawane dauerte ungefähr fünf bis sechs Monate.⁹³ Der Luzerner Franz von Sonnenberg, der als Grossprior von Heitersheim am Schluss seiner Karriere auch über den Tobler Komtur wachte, hielt eine Reise auf einer Galeere in seinem Tagebuch fest. Die Karawane erstreckte sich vom 7. Juni bis zum 13. August 1641. Während der gut zwei Monate langen Fahrt verfolgte von Sonnenberg im Durchschnitt jeden dritten Tag eine fremde Schiffsflotte, die mit mehr oder weniger Erfolg ausgeraubt wurde. Da die Malteser grosse Erfahrungen im Schiffbau besass, waren ihre Galeeren, die von Sklaven gerudert wurden, sehr schnell. Am östlichsten Punkt der Reise, an der türkischen Küste, nahm er 200 Türken und Juden gefangen, die er in Italien als Rudersklaven verkaufen konnte.⁹⁴

Nach Erledigung der Residenzpflicht konnte man sich im sogenannten Zungenbuch einschreiben lassen. Die Reihenfolge im Zungenbuch war für den Erhalt einer Kommende wichtig. Da die Johanniter respektive die Malteser streng nach dem Anciennitätsprinzip vorgingen, war es wichtig, sich früh um die Einschreibung im Orden zu bemühen. Die Kommenden dienten sowohl der Finanzierung des Ordens wie der Altersvorsorge für ältere Ordensmitglieder. Gleichzeitig bildeten sie die Grundlage eines grossräumigen Beziehungsnetzes, wie es keine andere Organisation kannte. Der Komtur erhielt die Komturei nur zur Nutzung. Ohne Bewilligung des Generalkapitels durfte er weder Güter verkaufen noch diese mit Schulden belasten. Nach Kirchenrecht unterstand er der geistlichen Gerichtsbarkeit. Als beispielsweise Komtur Christian von Osterhausen, der die Komturei Tobel von 1643 bis 1663 innehatte, mit den Zahlungen gegenüber Malta in Rückstand geriet, urteilte zuerst das Ordensgericht und dann der Papst in Rom.⁹⁵ Mit der Ausführung des Urteils wurde der Bischof von Konstanz beauftragt. Allerdings zeigt sich in diesem Fall auch die Grenze der Ordensmacht. Als der Konstanzer Bischof dem Komtur auftrug, alle Einnahmen abzuliefern, teilte ihm Osterhausen mit, dass bereits die Eidgenossen die Hand auf die Güter gelegt hätten, um die Ansprüche der Witwe des verstorbenen Verwalters zu befriedigen. Dem Bischof blieb nichts anderes übrig, als den Orden über die Probleme zu informieren. Pikant war an dem Fall, dass Christian von Osterhausen während zwei Jahren selbst das höchste weltliche Gericht in Malta präsidiert hatte.⁹⁶ Von Osterhausen, der aus einem evangelischen Adelsgeschlecht in Thüringen stammte, war zum katholischen Glauben konvertiert, um in Malta Karriere zu machen. Sein Übertritt zum katholischen Glauben

93 Zum Namen: Sire, Knights, S. 6, Anm. 6.

94 Peter, Franz von Sonnenberg.

95 Bühler, Tobel (TB), S. 146.

96 Barz, Das Wesen des Malteserordens, S. 45–53.

hatte im Umfeld des Dreissigjährigen Kriegs besonders hohe Wellen geworfen. In Thüringen war er in der Presse als Verräter bezeichnet worden.⁹⁷ Osterhausen verfasste zwei Bücher über die Geschichte und die Verfassung der Malteser. Neben Tobel hatte er auch die Kommenden in Arnheim und Nimwegen inne, die rund 650 Kilometer von Tobel entfernt in den Niederlanden liegen. Nach welchen Kriterien die Kommenden vom Orden an die Komture verliehen wurden, ist nicht bekannt. Erstaunlicherweise befanden sich Tobel und die beiden niederländischen Kommenden öfters in der Hand desselben Komturs. 1650 soll Christian von Osterhausen in Augsburg gelebt haben, wo auch seine Bücher über den Malteserorden erschienen. In Tobel war Osterhausen kaum anzutreffen. Damit war er aber kein Einzelfall. Nach den Ordensregeln mussten die Komture zwar mindestens während fünf Jahren in Tobel leben. Es gibt jedoch Anhaltspunkte, dass die Vorschrift kaum eingehalten wurde. Soweit sich die Aufenthalte der Komture nachverfolgen lassen, hielten sie sich seit dem Spätmittelalter überwiegend anderswo auf. Komtur Goswin Hermann Otto von Merveldt etwa, der 1707 Komtur von Tobel wurde, musste während der Unruhen 1712 extra nach Tobel reiten. Davor war er erst einmal in Tobel gewesen.⁹⁸ Selbst Franz Anton von Schönau, der 1744 den Neubau der Komturei veranlasste, scheint kaum in Tobel gelebt zu haben. Er verbrachte die meiste Zeit in Malta und liess sich bei den Bauarbeiten durch den Administrator in Heitersheim, Freiherr von Gymnich, vertreten.⁹⁹

6.3 More Helvetic – Die Situation der eidgenössischen Komture

Um in den Besitz einer Kommende zu gelangen, musste ein Johanniter adliger Abstammung sein. Spätestens seit dem 16. Jahrhundert hatte er dies mit einer sogenannten Adelsprobe zu beweisen. Mit einem Stammbaum musste er aufzeigen, dass alle

seine Vorfahren bis in die vierte Generation zurück adliger Herkunft waren.¹⁰⁰ Das gab – väter- und mütterlicherseits zusammengezählt – in der vierten Generation sechzehn adlige Vorfahren. Da in den eidgenössischen Orten die adelige Herkunft für eine Karriere nur eine geringe Rolle spielte, zum Teil sogar hinderlich war, hatten es die Anwärter aus diesem Raum schwieriger, ihren Adelsnachweis zu erbringen.¹⁰¹ Die deutschen Adligen nutzten diesen Vorteil, um in den Besitz der Komtureien im Gebiet der Schweiz zu kommen. Die katholischen Orte wollten diese Pfründen jedoch nicht länger den Auswärtigen überlassen. Als Ende des 16. Jahrhunderts der Urner Hans Ludwig von Roll von den deutschen Adligen bewusst benachteiligt wurde, eskalierte der Streit.¹⁰²

Hans Ludwig von Roll (1567–1648), der einer Urner Ratsfamilie entstammte, die ihren Aufstieg den fremden Diensten in Spanien und der Toskana verdankte, trat früh dem Orden bei.¹⁰³ 1587 kam von Roll nach Malta, wo er rasch zum Rechtsritter aufstieg. Wahrscheinlich profitierte er dabei von der Unterstützung des Bischofs von Mailand und der Kurie in Rom, die an guten Beziehungen zu den katholischen Orten der Innerschweiz interessiert waren. Aber auch die Ordensleitung in Malta stand ihm wohlgesinnt gegenüber. Der Grossmeister verzichtete nicht nur auf den Adelsnachweis, er befreite von Roll auch vom Dienst auf den Galeeren. So kam Hans Ludwig von Roll schon bald wieder zurück von Malta, um Anspruch auf eine Kommende als Alterssitz zu erheben. Die deutsche Zunge mochte dies aber nicht

97 Barz, Das Wesen des Malteserordens, S. 53.

98 Bühler, Tobel (TB), S. 148, S. 150.

99 Gubler, Bagnato, S. 367, Anm. 3.

100 Sire, Knights, S. 202.

101 Zur Stellung des Adels in der Eidgenossenschaft siehe Marchal, Eidgenossen, S. 327–350.

102 Knoepfli, Tobel, S. 328; Bühler, Tobel (TB), S. 133–135.

103 HLS, Bd. 10, S. 401: Artikel Johann Ludwig von Roll (Dominik Sauerländer).

Abb. 11: Hans Ludwig von Roll (1567–1648) aus Uri, Ritter und zwischenzeitlich Komtur in Tobel.



einfach so akzeptieren. Auf Druck von Rolls anerkannte sie zwar dessen Status als Rechtsritter, trug ihn aber erst Jahre danach ins Zungenbuch ein, um ihn später sogar wieder zu streichen. Von Roll erhielt nun jedoch Unterstützung von den katholischen Orten, die mehr Einfluss auf die Komtureien der Malteser gewinnen wollten. Unter dem Vorwand, Komtur Arbogast von Andlau habe die Kirchgenossen in Bussnang zur Unruhe angestiftet, wurde dieser 1596 von den katholischen Orten an der Tagsatzung eigenmächtig durch Hans Ludwig von Roll ersetzt. In Malta stand die Ordensleitung zwar nicht mehr hinter von Roll. Aber man wollte es mit den katholischen Orten auch nicht verderben. Um den Eidgenossen den Eintritt in den Orden zu ebnen und die Form zu wahren, gestand ihnen der Grossmeister 1599 einen erleichterten Adelsnachweis zu, den man als «more helvetic» bezeichnete.¹⁰⁴ Die Schweizer mussten damit nur noch auf drei Generationen zurück ihre adlige

Herkunft beweisen, wie es übrigens in den südlichen Ländern schon immer üblich gewesen war. Damit der vertriebene Komtur Arbogast von Andlau wieder nach Tobel zurückkehren konnte, erhielt von Roll die Malteserkommenden in Überlingen und Leuggern. Die deutschen Adligen weigerten sich trotzdem, die Schweizer Malteser im Zungenbuch einzutragen, weshalb der Streit noch Jahre weiterschwele. Um Druck auf die deutschen Malteser auszuüben, zog von Roll 1610 nochmals für kurze Zeit ins Ritterhaus Tobel. Er gab dann aber nach und begnügte sich mit Leuggern und Überlingen. Die Komturei Tobel blieb eine Pfründe des Adels aus dem deutschen Reich.

6.4 Statthalter verwalten die Komturei

Da die von auswärts stammenden Komture die Rechtsverhältnisse im Thurgau kaum kannten und selten nach Tobel kamen, um sich mit den Gepflogenheiten vor Ort vertraut zu machen, wurden die Geschäfte meist an einen Verwalter delegiert, der auch Schaffner, Statthalter oder Obervogt genannt wurde. Diese stammten entweder aus der lokalen Oberschicht oder aus den Reihen vornehmer Geschlechter der regierenden Orte. Dadurch, dass sie kontinuierlich und während mehrerer Jahre ihr Amt versahen, erlangten sie eine starke Stellung. Die Bezeichnung Obervogt macht deutlich, dass sie als oberste Gerichtsherren der Komturei wahrgenommen wurden. In der Bezeichnung Statthalter kommt zum Ausdruck, dass der Aufgabenbereich demjenigen des Komturs entsprach. Die Verwalter amteten als Richter, sie verhandelten in kirchenpolitischen Fragen und leiteten einen riesigen landwirtschaftlichen Betrieb. Gleichzeitig waren sie für den Einzug sämtlicher Abgaben verantwortlich.

104 Schnyder, Aufnahme.

Die Komture waren deshalb in hohem Mass von den Fähigkeiten und der Loyalität des Verwalters abhängig. Um sicher zu sein, dass sie auch wirklich zu den Einnahmen kamen, stellten etliche Komture den Verwalter nicht im Lohn, sondern als Pächter an. Der Komtur Adrian Ernst von Neuland, der von 1664 bis 1686 Komtur war, verpachtete die Herrschaft Tobel für 4400 Gulden an Amandus Nüefer aus Wil.¹⁰⁵ Beim vorzeitigen Tod eines Verwalters konnte die Frau den Vertrag noch eine Zeit lang weiterführen. Sie musste aber einen fähigen Geschäftsführer einstellen. Mit dieser Klausel sicherte der Verwalter seine Familie ab. Als sich 1653 allerdings abzeichnete, dass die Frau des Verwalters, Maria Jacobea Nötiger, den Pachtvertrag ihres im Sterben liegenden Mannes übernehmen wollte, liess der Komtur den Vertrag zu Gunsten des Schwiegersohns ändern, mit dem Hinweis, er wolle nichts mit einer Frau zu tun haben. Maria Jacobea Nötiger wehrte sich jedoch erfolgreich beim Landvogt gegen die Ausbootung. Sie erhielt eine Abfindung zugesprochen, was einen jahrelangen Rechtsstreit mit dem Komtur auslöste, dessen Ende leider nicht überliefert ist.¹⁰⁶

Weil es jeweils um viel Geld ging, mussten die Verwaltungen solvante Bürgen stellen. Für Amandus Nüefer bürgte die Stadt Wil, was sich auf sein dortiges Amt als Schultheiss zurückführen lässt. Zum Teil bürgten auch Ehefrauen für ihre Gatten. Es kam auch vor, dass der Pächter seinerseits einen Subverwalter anstellte und selbst gar nie in Tobel residierte.¹⁰⁷

Ob in Lohn oder in Pacht, das Verhältnis zwischen dem Komtur und dem Verwalter war schwierig. Davon zeugen sowohl die komplizierten Verträge wie auch die zahlreichen Streitigkeiten. Einerseits wollten sich die Komture möglichst wenig mit der Verwaltung beschäftigen, andererseits fürchteten sie – gerade wegen ihrer Unkenntnis – betrogen zu werden. Zudem liess sich schlicht nicht alles regeln. Und nicht zuletzt hatten auch die Untertanen gemerkt, dass sie Komtur und Verwalter gegeneinander aus-

spielen konnten. Die folgenden Beispiele, die Hans Bühler in seinem Buch über die Komturei Tobel ausführlich beschreibt, machen die Probleme anschaulich. Sie geben uns einen Einblick in die komplexe Verwaltung der Komturei Tobel.

Der Verwalter Johann Conrad Rütti, der oben erwähnte Schwiegersohn, führte spätestens ab 1655 die Komturei in Pacht für den Komtur Christian von Osterhausen, ohne dass es zu Klagen oder Differenzen kam. Osterhausen war allerdings auch kaum in Tobel anwesend, weshalb der Verwalter ziemlich freie Hand hatte.¹⁰⁸ Als jedoch 1665 der neue Komtur Adrian Ernst von Neuland sich in Tobel niederliess, änderte sich das Verhältnis schlagartig.¹⁰⁹ Dem Komtur wurden von verschiedener Seite Klagen über den Verwalter Rütti zu Ohren getragen, die das Bild eines Tyrannen zeichneten. Es werden hier nur wenige herausgegriffen. So soll der Verwalter die Richter der Dorfgerichte beschimpft und sogar Bauern verprügelt haben. Bei Missernten habe Rütti die Zinsen ohne Rücksicht auf die Situation der Bauern eingefordert, ausserdem die Bauern mitten in der Heuernte zu Transporten nach Wil gezwungen. Beim Ausmessen habe er zweierlei Masse benutzt, ein grösseres zum Einmessen und ein kleineres zum Ausmessen, weshalb er in Wil auch schon von einem Gericht verurteilt worden sei. Ausserdem habe er den Wein geprägt und Holz gestohlen.

Der Verwalter warf dem neuen Komtur seinerseits vor, er sei ohne Diener und «übel» ausgestattet, dass heisst ohne den üblichen Hausrat, nach Tobel gekommen. Hier habe er auf Kosten des Verwalters zahlreiche Personen verköstigen lassen. Der Komtur bestritt die ausschweifenden Mahlzeiten nicht, klagte

105 Bühler, Tobel (TB), S. 152.

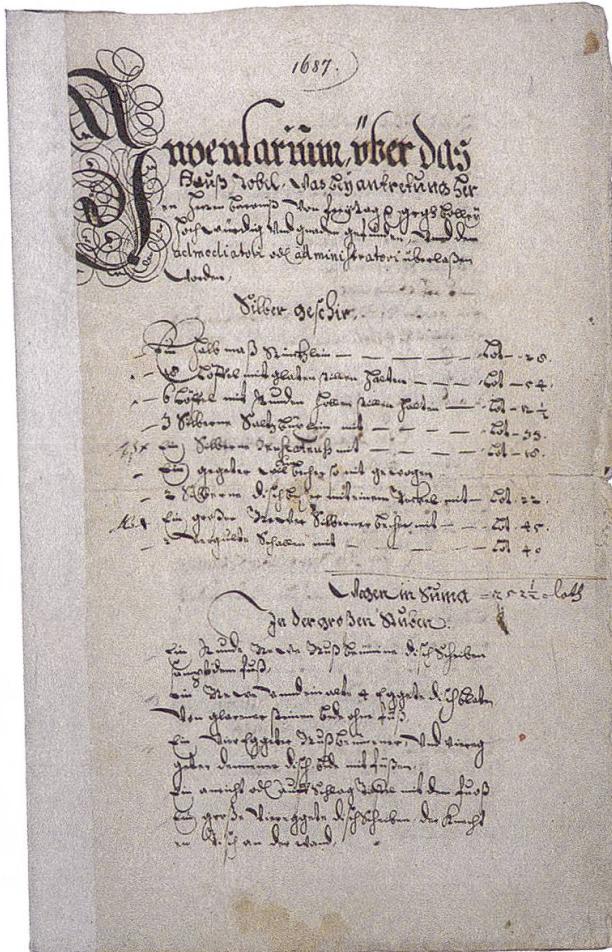
106 Bühler, Tobel (TB), S. 155 f.

107 Bühler, Tobel (TB), S. 153, S. 155.

108 Barz, Wesen des Malteserordens, S. 45–53.

109 Bühler, Tobel (TB), S. 156–158.

Abb. 12: Die Ausstattung der Komturei war immer wieder Streitsache zwischen den Komturen und ihren Verwaltern. Auch deshalb wurden regelmässig Inventare angefertigt. Hier zu sehen ist die erste Seite des Inventars von 1687. Unter der Rubrik «Silber geschir» werden die wertvollsten Stücke des Hausrats gleich als erstes aufgeführt.



aber über die Kochkünste der Frau des Verwalters. Er bezichtigte ihn zudem, Leibeigene und Heuerträge unrechtmässig verkauft, Dokumente zu Zehntstreitigkeiten, Zinsbücher und Abrechnungen gefälscht oder «verschlampert» zu haben. Ausserdem sei seit der Zeit des Komturs Rosenbach viel Silbergeschirr verschwunden.

Rütti, der wegen seines Verhaltens vom Komtur fristlos entlassen wurde, fühlte sich ziemlich ungerecht behandelt. Der Komtur habe ihm vor Vertragsende gekündigt, was ihn genötigt habe, den Wein in der warmen Jahreszeit in trockene Fässer umzufüllen und sein Getreide und die Mobilien durch

teure Führleute abführen zu lassen. Der Komtur habe ihm zudem sein Reitpferd weggenommen, um sich für ein Pferd, dessen Verbleib er nicht erklären konnte, schadlos zu halten. Dabei habe es sich nur um einen alten Gaul gehandelt. Der Komtur schulde ihm ausserdem die Gebühren für das Verfassen der Leibeigenenverzeichnisse. Beim Wegzug habe er ihm Fässer, Bretter und Reifen, die er aus dem eigenen Sack bezahlt habe, vorenthalten. Für den Taubenschlag und die 1200 in den Weihern der Herrschaft ausgesetzten Fische verweigere er ihm jegliche Entschädigung. Den Finkenherd (Käfig mit Vögeln), in den er viel Geld gesteckt habe, hätte er ihm einfach weggenommen. Schliesslich habe der Komtur in den Kirchen ausrufen lassen, dass ihm die Bauern die Schulden nicht mehr bezahlen müssten. Rütti prozesierte bis er nichts mehr besass und in Armut starb.

Der letzte Komtur, Karl Philipp von Hohenlohe, der von 1766 bis 1806 während vierzig Jahren die Geschicke der Komturei leitete und auch öfters in Tobel anzutreffen war, versuchte sich ganz besonders gut gegenüber seinen Verwaltern abzusichern. Er liess Xaver Meyer von Schauensee, dem er 1766 die Verwaltung der Komturei für 6000 Gulden verpachtete, von einem Generalinspektor und einem Kontrollleur überwachen.¹¹⁰

Der Jesuit Franz von Guyot aus Besançon, der Sitz auf Schloss Griesenberg bei Amlikon nahm, wurde für seine Kontrollfunktion mit allen Vollmachten ausgestattet, damit er korrigierend eingreifen konnte. Der einheimische Thomas Feldner stand ihm als Berater für Schreibarbeiten und zur Überwachung gewisser Arbeiten vor Ort zur Verfügung, besass aber keine Weisungskompetenz. Feldners Pflichtenheft lässt erahnen, wo die Verwalter überall etwas für sich abzweigen konnten. Hans Bühler hat Feldners Aufgabenbereich anschaulich beschrieben:

110 Bühler, Tobel (TB), S. 153, S. 162.

«Neben der Überwachung von Wald, Jagd und Fischerei revidierte er [Feldner] die Komtureirechnung, führte Register in der Ökonomie und sorgte für Ordnung im Archiv. Er vergewisserte sich, dass die Mobilien und die Gebäude in gutem Zustand waren und machte den Administrator [Verwalter] auf nötige Reparaturen aufmerksam. Er war beratend anwesend, wenn mit Handwerkern Verträge abgeschlossen wurden und händigte ihnen nach geleisteter Arbeit Zettel aus, auf denen ihr Lohnanspruch verzeichnet war. Wieder verwendbare Baumaterialien registrierte er und legte sie ins Lager. Wollte der Verwalter Nägel, Klammern, Ziegel oder Ähnliches anschaffen, musste er den Kontrolleur über die Preise orientieren. Überdies schrieb Feldner auf, wie viele Naturalien eingenommen und ausgegeben wurden, führte ein Journal über die zusammengetragenen Zehntengarben und legte eine besondere ‹Rolle› über Menge und Qualität des Weinzehnten an. Beim Dreschen notierte er, wie viel Getreide und Stroh anfiel und was die Drescher an Lohn bezogen. Er schrieb die Müllertaxe und die Getreidepreise auf und führte Buch darüber, wie viel Frucht in Wil verkauft und was an Hafer und Stroh in der Komturei verbraucht wurde. Von Zeit zu Zeit informierte er den Generaldirektor über den Lauf der Geschäfte. Besonders umfangreich waren die waldwirtschaftlichen Vorschriften. Der Kontrolleur verwahrte das Holzzeichen und musste dabei sein, wenn die Holzer bestimmten, welche Bäume geschlagen wurden. Er achtete darauf, dass Bau- und Brennholz getrennt gelagert und ordnungsgemäss bis zum Frühjahr abgeführt wurden. Liess der Verwalter Nutzholz schlagen, musste der Kontrolleur die Stämme und die Wurzelstücke nachzählen, um Diebstähle zu verhindern. Darüber hinaus führte er Protokoll über die Frevelanzeichen des Forstknechts und des Jägers. Beiden war es untersagt, Holz, Laub, Gras oder Wildbret zu verkaufen. Der Jäger musste die erlegten Tiere in eine Liste eintragen, woraus der Verwalter das Schussgeld ermittelte».¹¹¹

Offenbar löste aber auch die doppelte Kontrolle das Problem nicht. Nachdem der Komtur Karl Philipp von Hohenlohe den Vertrag mit von Guyot aufgelöst hatte, wurde dieser vom Malteserorden eingeklagt, er habe Rechte und Vorteile der Komturei geopfert und in Ausschweifungen aller Art gelebt.¹¹²

Die Verteilung der wirtschaftlichen Gewinne und Verluste bei einer Pacht lassen sich anhand einer Abrechnung aus dem Jahr 1776 konkretisieren.¹¹³ Der Komtur Karl Philipp von Hohenlohe hatte damals den Verwalter zu einem festen Lohn eingestellt. Von den 10 505 Gulden, die von Hohenlohe in diesem Jahr eingenommen hatte, musste er 607 Gulden direkt an den Hauptsitz nach Malta schicken. Total 1534 Gulden gingen im Auftrag der Malteser zum Lebensunterhalt an zehn verschiedene Ordensritter, die noch keine Komturei besaßen. Insgesamt 4014 Gulden kostete die Verwaltung der Komturei selbst. Darunter befand sich neben der Besoldung aller Pfarrer und Beamten auch der Lohn für den Verwalter, dessen Höhe leider nicht bekannt ist. Verwalter Johann Baptist Meyer von Schauensee, der 1803 die Komturei verwaltete, erhielt als Lohn 600 Gulden. Berücksichtigt man die allgemeine Teuerung, so dürfte das 1776 etwa 500 Gulden entsprochen haben. Zum Lohn erhielt Meyer etwas Getreide, Wein, freie Wohnung, den Unterhalt eines Pferdes, Milch und Holz für den Hausgebrauch, eine kleine Bündte, einen Kartoffelacker sowie das Grün aus dem Garten, wenn der Herr abwesend war.

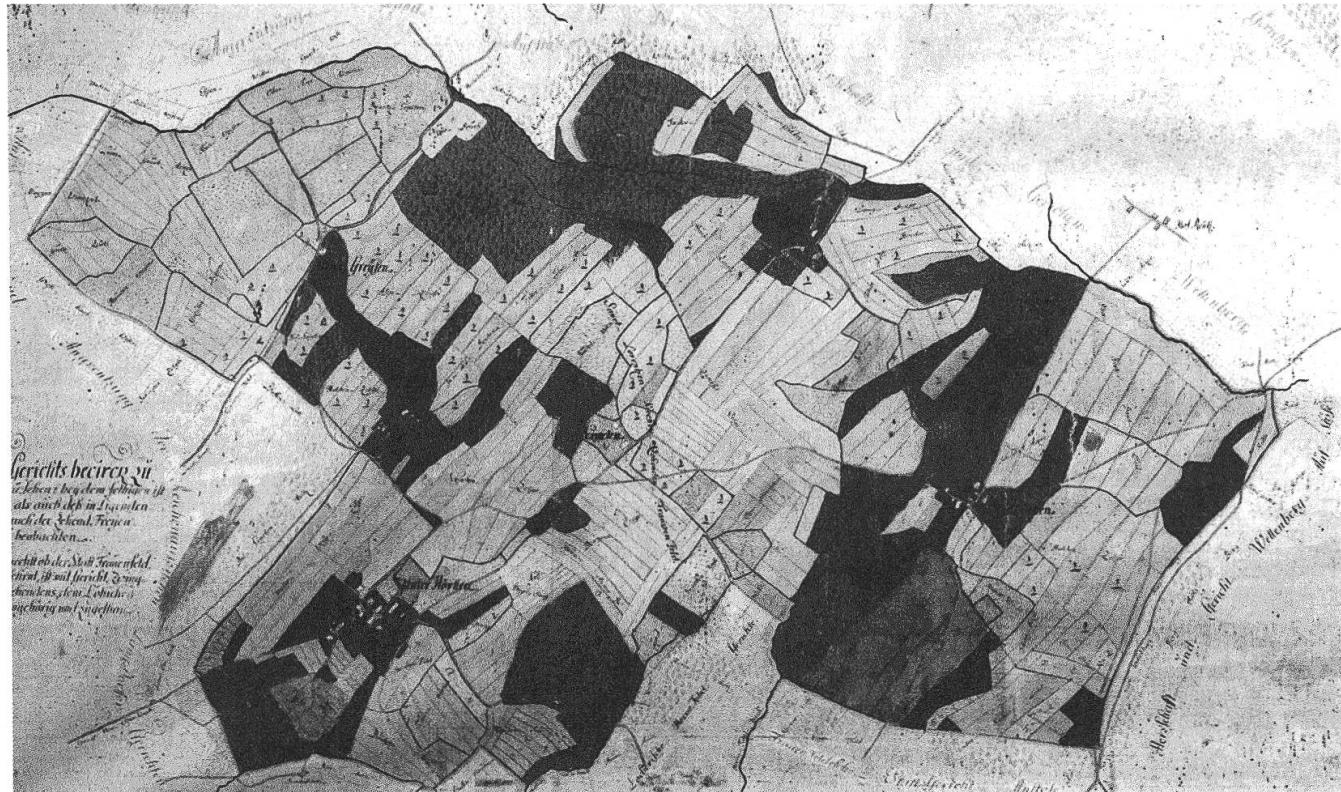
Hätte der Verwalter die Komturei für 6000 Gulden gepachtet, dann wären ihm von den Einnahmen nach Abzug der Pacht noch 4505 Gulden geblieben. Er hätte also nebst dem Lohn, der in den 4014 Gul-

111 Bühler, Tobel (TB), S. 162 f.

112 Bühler, Tobel (TB), S. 163.

113 Bühler, Tobel (TB), S. 146.

Abb. 13: Ausschnitt aus dem Herrschaftsplan von 1745 mit der Exklave Herten oberhalb von Frauenfeld. Die Zeichnung umfasst das Gebiet der Niedergerichtsrechte der Komturei.



den enthalten war, 491 Gulden mehr verdient. Dafür hätte er aber auch das ganze Risiko getragen.

Der Komtur hätte im Fall der Pacht nichts von diesem Gewinn gehabt. Er hätte aber auch kein Risiko tragen müssen. Von den 6000 Gulden, die er während der Zeit davor für die Pacht erhalten hätte, wären 607 Gulden nach Malta gegangen und 1534 an die Ordensritter, die er unterstützten musste. Es wären ihm folglich 3859 Gulden geblieben.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Komturei sind sehr schwierig einzuschätzen. Eine schlechte Ernte musste der Komturei wirtschaftlich gesehen nicht unbedingt Verluste bringen, weil bei Missernten auch die Preise des Getreides und des Weins stark stiegen. Außerdem sanken insgesamt die Transportkosten. Verfügte die Komturei über Vorräte, so konnte sie zusätzlich von den hohen Preisen profitieren.

6.5 Die Exklave Herten bei Frauenfeld

Eine interessante Form der Ökonomie betrieb die Komturei in Herten.¹¹⁴ Hier befand sich ein stattliches Rebgut mit Wohnhaus, Ökonomiegebäude und Land für die Viehhaltung, das als Erblehen verliehen wurde. Dazu vier grössere Höfe, deren Wirtschaft auf das Rebgut ausgerichtet war. Der Inhaber des Rebguts musste nebst einem stattlichen Zins die Hälfte seines Weinertrags in der Komturei abliefern. Dafür erhielt er von den Bauern der vier Ackerbau- und Viehwirtschaftsbetriebe – als Teil ihrer Zinslast – Getreide, Rebstöcken und Mist für die Reben. Ausserdem mussten die Inhaber der vier Höfe ihre Frontage in den Weinbergen des Rebmanns leisten. Der Rebbauer sam-

114 Bühler, Tobel (TB), S. 190.

melte zudem die Zehntengarben bei allen Bauern ein und drosch sie. Damit er dazu während des Winters seine ganze Familie einsetzen konnte, mussten die Bauersfrauen und Kinder der übrigen vier Höfe für ihn den Hanf und das Flachs spinnen. Das Stroh, das der Rebbauer beim Dreschen der Zehntgarben gewann, durfte er für seine Viehhaltung gebrauchen. Den Mist aus der Viehhaltung musste er in den Reben verteilen. Der Komtur liess nur die hochwertigen Produkte Wein, Getreide und Bohnen nach Tobel transportieren. Ausserdem bestand der Verwalter auf der Lieferung der Hühner, wahrscheinlich, weil ihr Einzug symbolischen Charakter hatte. Die Abgabe repräsentierte die herrschaftlichen Rechte der Johanniter. Durch die jährliche Fälligkeit wurde die Erinnerung daran regelmässig aufgefrischt.

Der Grund für die stark autark ausgerichtete Wirtschaft in Herten lag wahrscheinlich an der Entfernung zur Komturei Tobel. Der Komtur sparte erheblich Transportkosten, und die Leibeigenen mussten zum Leisten der Frontage nicht zuerst einen vierstündigen Weg unter die Füsse nehmen. Im Jahr 1795 zählte Herten immerhin noch 34 Leibeigene, die davon betroffen waren.

7 Die religiöse Spaltung prägt die Herrschaft Tobel

7.1 Die Rolle der Bauern in der Reformation

Die Reformation, die mit der Berufung Zwinglis an das Grossmünster 1519 von Zürich ausging, spaltete die acht Orte der Eidgenossenschaft in zwei Lager. Weil sich in den Gemeinen Herrschaften, die von den eidgenössischen Orten gemeinsam verwaltet wurden, keine Seite durchsetzen konnte, verlagerte sich hier der Konflikt auf die Ebene der Kirchgemeinden. Die Johanniter, die direkt dem Papst unterstellt waren, hätten als Kämpfer für den alten Glauben im Thurgau eine besondere Rolle spielen können. Um ihre Einnahmen nicht zu gefährden, verhielten sich die Komture in Tobel jedoch eher neutral. Zwar nutzten sie die Schwächung der Reformierten, um die Gegenreformation zu befördern. Sie trachteten dabei aber vor allem auf die Sicherung ihrer Einnahmen.

Die Unterstützung der Reformation durch die Untertanen war ein wichtiger Teil des Erfolgs der Lehre von Luther und Zwingli. Unter den Bauern war man sich jedoch keineswegs einig über den einzuschlagenden Weg. Religiöse Überzeugungen vermischten sich mit politischen Forderungen. Das Spektrum reichte vom Täufer, der für seine Überzeugung die Todesstrafe in Kauf nahm, bis zum strenggläubigen Katholiken, der das Fegefeuer weiterhin fürchtete. Die Bandbreite der politischen Haltungen ging vom hitzigen Unruhestifter, der seinem Unmut über die Obrigkeit Luft machte, bis zur wohl taktierenden bäuerlichen Oberschicht, die ihre Stellung nicht leichtfertig aufs Spiel setzen wollte. Dabei spielte die Überlegung, welches Lager, das katholische oder das reformierte, einem mittelfristig mehr materielle Vorteile bringen könnte, eine ebenso wichtige Rolle wie theologische Überzeugungen.

Das Engagement der ländlichen Bevölkerung in Glaubensfragen war nicht erst durch die Reformation erwacht. Es war Teil einer allgemeinen Erstarkung der Landgemeinden im 15. Jahrhundert. Diese zeigte sich sowohl in den Kirchgemeinden wie auch den Nutzungs- genossenschaften der Dörfer.¹¹⁵ Im Engagement für die

eigene Seelsorge kam das gewachsene politische Selbstbewusstsein der Bauern zum Ausdruck. Der Adel und die reichen Bürger demonstrierten ihre soziale Stellung ebenfalls über die Jenseitsvorsorge, mit aufwendigen Messstiftungen, prunkvollen Grabmälern oder eindrücklichen Altarbildern. Mit dem Kampf für die eigene Kirche im Dorf setzten die Landleute ein politisches Zeichen. Im Kanton Zürich beispielsweise errichtete in den fünfzig Jahren vor der Reformation jede zweite der rund hundert Landpfarreien ein neues Gotteshaus.¹¹⁶ Auch in Tobel wurde 1489 die Kirche umgebaut.¹¹⁷ Die Initiative zu den Baumassnahmen ging meist von den Bauern aus. Der Kampf um die Einsetzung der Priester war deshalb nicht nur eine Glaubensfrage, sondern auch Ausdruck eines grundsätzlichen Machtkampfs zwischen den Landgemeinden und der Obrigkeit – einer Obrigkeit, die ebenfalls nicht mit einer Stimme sprach. Die Reformation lieferte den Landleuten zusätzliche Argumente, um die Forderung nach mehr Selbstbestimmung zu legitimieren. Trotzdem folgten nicht alle unmittelbar der Lehre Zwinglis. Die Stärkung der kommunalen Selbständigkeit konnte eben auch gerade darin bestehen, dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Kirche auch wirklich der eigenen Seelsorge zugute kamen. Ein Streit in Bussnang ist beispielhaft dafür.

7.2 Die Bussnanger Bauern kämpfen für ihre Jenseitsvorsorge

Am 11. Juli 1524, also nur eine Woche, bevor in Ittingen das Kloster von den Bauern gestürmt wurde, verhandelte Bernhard Koch, der Schaffner der Kom-

115 Jezler, Kirchenbau; Schlögl, Bedingungen.

116 Jezler, Bildersturm, S. 75; Kamber, Reformation, S. 28–32. Allgemein zur Reformation und den Landgemeinden siehe die Arbeiten von Peter Bickel, insbesondere Bickel, Gemeindereformation und Bickel, Zugänge.

117 Knoepfli, Tobel, S. 332.

turei Tobel, mit den Vertretern der Bruderschaft zur heiligen Maria in Bussnang, wer bei der Theodulspfründe das Sagen habe. Die Bruderschaft war eine mögliche Organisationsform, um sich zur gemeinsamen Seelsorge zusammenzuschliessen. Es handelte sich bei der Theodulspfründe um die Stiftung einer Kaplanei, mit deren Geld – wohl in einer Seitenkapelle der Kirche Bussnang – ein Priester angestellt wurde, der am Altar des heiligen Theodor Messen las. Die Bussnanger setzten durch, dass sie sowohl die Pfleger, das heisst die Rechnungsführer, bestimmen wie auch den Pfarrer der Kaplanei vorschlagen konnten. Ausserdem sollte die Rechnung durch die Bruderschaft abgenommen werden. Der Komtur in Tobel, der als Kirchherr mehr Einfluss gefordert hatte, durfte einzig einen Vertreter zur Rechnungsabnahme schicken.¹¹⁸ Die Mitglieder der Bruderschaft stellten damit sicher, dass ihr Geld auch wirklich für ihre Jenseitsvorsorge verwendet wurde. Durch die Mitgliedschaft in der Bruderschaft zur heiligen Maria war es auch einfachen Leuten möglich, zusätzlich zur üblichen Seelsorge durch den Leutpriester sich die Zeit im Fegefeuer zu verkürzen und etwas für das ewige Leben nach dem Jüngsten Gericht zu tun. Die Messen für ihr eigenes Seelenheil wollten die Bauern denn auch nicht sofort abschaffen, obwohl dies von der Zürcher Reformation gefordert wurde. Noch im Jahr 1527 verpflichtete der Komtur den neuen Inhaber der Theodulspfrund, Jakob Waremberg, wöchentlich die drei Messen zur Erlösung der armen Seelen aus dem Fegefeuer zu lesen und die Jahrzeiten, das heisst die jährlichen Gedächtnismessen für die Verstorbenen, fleissig zu halten.¹¹⁹

7.3 Die Reformation in der Komturei Tobel, 1526–1531

Der Verlauf der Reformation wurde im Thurgau von der Obrigkeit anfänglich vor allem als Folge der luther-

ischen Lehre und der Bauernunruhen in Süddeutschland gesehen. Die Gefangennahme des reformierten Pfarrers in Burg bei Stein am Rhein durch den katholischen Landvogt löste einen Sturm der Entrüstung aus. Tausende Bauern stürmten am 18. Juli 1524 das Kloster Ittingen. Unter dem Druck der Unruhen nahmen die regierenden Orte im Mai 1525 die Forderungen der Thurgauer Untertanen entgegen. Diese verlangten die Aufhebung der Leibeigenschaft mit der Fronarbeit, die Abschaffung von «Fall und Lass», einer Art Erbschaftssteuer, sowie die Wahl der Pfarrer durch die Kirchgenossen. Ausserdem forderten sie, Landtage zur Meinungsbildung abhalten zu dürfen. Die Gesandten der Eidgenossen gingen auf die Forderungen ein, beschränkten das Entgegenkommen aber auf ein Jahr, was die Gemüter vorerst beruhigte. Auf Antrag einer Abordnung der Thurgauer Gerichtsherren, der auch der Tobler Schaffner Koch angehörte, wurde 1526 in Einsiedeln der Vertrag durch die katholischen Orte aber nicht mehr verlängert.

Ob Bauern aus der Herrschaft Tobel am sogenannten Ittinger Sturm beteiligt waren, ist nicht bekannt. Sie versprachen 1525 zusammen mit den Gemeinden Wängi, Tuttwil, Matzingen und Niederbussnang, wo die Komturei Kollaturrechte besass, ihre Treue zum neuen Komtur Konrad von Schwalbach dem jüngeren, der seine Ordenszugehörigkeit nicht aufs Spiel setzte und altgläubig blieb. Konrad von Schwalbach, der bis 1532 der Komturei Tobel vorstand, durfte hoffen, dass sich die Leibeigenen nicht an den Aufständen beteiligten. Die Untertanen der Komturei Tobel wurden aber von den katholischen Orten kritisch beobachtet. Im September 1525 wählten die eidgenössischen Gesandten die Komturei sogar dazu aus, die Bauern in Tobel zu versammeln, um sie an ihre Untertanenpflicht zu erinnern.

118 StATG 7'36'47 (11.7.1524); 7'36'42 (11.7.1524); Pupikoffer/Sulzberger, Geschichte des Thurgaus, Bd. 2, S. 178–207.

119 Bühler, Tobel (TB), S. 22.

Abb. 14: Die Kapelle St.Stephan in Tuttwil wurde während der Reformation zwischenzeitlich in ein Wirtshaus umgewandelt. Fotografie um 1955.



Spätestens seit 1526 traten die Bauern der Komturei aktiv gegen die Obrigkeit auf, um die Leibeigenschaft und den Zehnt abzuschaffen.¹²⁰ Vorerst ging es ihnen aber nur um materielle Vorteile. Das sah auch der katholische Landvogt Heinrich Wirz so, der festhielt, dass die Untertanen mehrheitlich der «lutherischen Sekte» nicht anhingen.¹²¹

Der Komtur Konrad von Schwalbach, der sich sicherheitshalber zu den Johannitern in Feldkirch setzte, versuchte sich geschickt aus dem Konflikt herauszuhalten. Er teilte dem Zürcher Rat am 1. November 1528 diplomatisch mit, er habe seinen Pfarrherren befohlen zu beten, dass kein Christenblut fliesse.¹²² Der Durchbruch der Reformation in Basel, Bern und Schaffhausen liess 1529 schliesslich auch im Thurgau

die Stimmung zu Gunsten der Reformierten kippen. Die Untertanen der Komturei Tobel wandten sich mehrheitlich von der katholischen Seite ab.¹²³

Die Bussnanger nutzten die Gunst der Stunde, um ihren ungeliebten Pfarrer loszuwerden. In Schönholzerswilen, das eine Kaplanei von Bussnang war, entfernten die Bauern kurzerhand den Altar, damit man keine Messen mehr lesen konnte. Auch in Wuppenau und Braunau gewannen die Reformierten die Oberhand. In Affeltrangen und Märwil predigte ebenfalls

120 Bühler, Tobel (TB), S. 22–25.

121 Bühler, Tobel (TB), S. 22–24.

122 StAZH A 367.1 (1.11.1528).

123 Bühler, Tobel (TB), S. 25 f., S. 33.

ein Prädikant, und die Stephanskapelle in Tuttwil wurde sogar verkauft, um sie als Wirtshaus zu nutzen.¹²⁴

In Wängi verkündete der Pfarrer, der ein Anhänger Zwinglis war, «ir biderben lüt, ir sid mir die opfer und selgret nit schuldig und es ist nüt anders dan ein betrug». ¹²⁵ Als Seelgeräte wurden all die guten Werke bezeichnet, mit denen man die Zeit im Fegefeuer verkürzen konnte. Da mit der Aufgabe der Jahrzeitmesse auch die Einnahmen ausfielen, geriet der Pfarrer, der inzwischen geheiratet hatte, in finanzielle Schwierigkeiten. Als die Bauern deswegen in der Komturei vorsprachen, da diese für die Besoldung des Pfarrer zuständig war, gab der Schaffner Kunz die bemerkenswerte Antwort, die Komturei habe die Lehen und Zehnten in Wängi als Kapitalanlage erworben, weshalb der Pfarrer daraus nicht besoldet werden müsse. Ausserdem sei die Komturei nicht für die Ernährung der Frau und der Kinder des Pfarrers zuständig. Die Kirchgenossen aus Wängi erhielten jedoch Unterstützung vom Zürcher Rat, der Kunz zur Aufbesserung der Besoldung zwang, weil die Komturei die Kollaturrechte besass. Die Zweckentfremdung der Zehnten war ein wichtiger Grund, weshalb die Ideen der Reformation bei den Bauern auf fruchtbaren Boden fielen. Auch in Matzingen geriet der Pfarrer, der die Reformation unterstützte, in finanzielle Schwierigkeiten.

Am 22. Februar 1529 stürmten die Tobler Bauern die Ritterkapelle in der Pfarrkirche. Sie beschädigten die Altäre und zerstörten die Bilder. Den Geistlichen nahmen sie das «Seelbuch», das heisst das Jahrzeitbuch, weg, damit sie die Zinsen für die Jahrzeitstiftungen nicht mehr einziehen konnten. Als zu Beginn des Jahres 1530 auch einzelne Gerichtsherren der neuen Lehre folgten, witterten die Tobler ihre Chance, noch mehr zu erreichen. Im August 1530 berichtete der neue Landvogt Philipp Brunner, der den Reformierten wohl gesinnt war, die Tobler beabsichtigten, «für sich selbst zuo herschen». Ausserdem wollten sie selbst über die Kirchen bestimmen. Statt

den Untertaneneid zu leisten, hätten sie ihn mit Klagen über den Komtur eingedeckt. Der Komtur verschleudere das Geld oder schaffe es nach Rhodos. Allein für eine Dirne habe er 600 Gulden ausgegeben. Die Tobler erhielten dabei Unterstützung von Zürich, das den Thurgau zum eigenen Herrschaftsgebiet machen wollte. Die Komturei Tobel, die im Zentrum des Thurgaus lag, stand neben Frauenfeld als Sitz einer neuen Zürcher Landvogtei zur Diskussion. Ein Teil der Tobler unterstützte die Zürcher auch militärisch im Konflikt gegen die katholischen Orte.¹²⁶

Hätten die Tobler in Kappel zusammen mit den Zürcher Truppen gegen die katholischen Orte gesiegt, so wäre der Thurgau möglicherweise in das Zürcher Herrschaftsgebiet integriert worden. Doch so weit kam es nicht. Die Niederlage der Zürcher in der zweiten Schlacht von Kappel im Oktober 1531, bei der auch Zwingli den Tod fand, stärkte die katholische Partei im Thurgau entscheidend. Die meisten Gerichtsherren kehrten zum katholischen Glauben zurück.

7.4 Die Rekatholisierung des Thurgaus nach 1531

Der Zweite Landfrieden, der nach der Niederlage der Zürcher in Kappel geschlossen wurde, sicherte den Thurgauer Gemeinden zwar die freie Religionsausübung zu, bestimmte aber, dass der alte Kult wieder eingeführt werden müsse, wenn eine Minderheit – sei sie auch noch so klein – es in einer Gemeinde verlange. Da der Anspruch nur für Pfarrkirchen galt, spielte die kirchliche Organisation bei der Anwen-

124 Bühler, Tobel (TB), S. 24–29, S. 35, S. 40 f.

125 Ihr biederer (= braven) Leute, ihr seid mir die Opfer und Seelgeräte nicht schuldig, und es ist nicht anderes als ein Betrug. Zitiert nach: Bühler, Tobel (TB), S. 27.

126 Bühler, Tobel (TB), S. 31–34.

dung des Landfriedens eine wichtige Rolle. In den Kaplaneien konnte der Kollator selbst bestimmen, mit wem er die Stelle besetzen wollte. Bei den Kaplaneien handelte es sich – wie bereits erwähnt – um Stiftungen aus vorreformatorischer Zeit, die zusätzlich zur eigentlichen Seelsorge des Leutpriesters für das Seelenheil eingerichtet worden waren. Die Stifter hatten dazu der Kirche Land oder Kapital vermacht, aus dessen Erträgen in der Regel ein separater Altar mit einem eigenen Pfarrer finanziert wurde. Mitunter wurde dazu in der Kirche oder gar an einem neuen Ort eine Kapelle errichtet. Bei den Stiftern konnte es sich um einzelne Personen oder wie im Fall von Bussnang um Bruderschaften handeln. Da man nach Ansicht der Reformierten das Schicksal im Jenseits nicht mit Geldgaben beeinflussen konnte, waren die Kaplaneien in die Kritik geraten. Eigentlich hätte man sie während der Reformation aufheben sollen, was jedoch kaum geschah, weil die Bauern nicht darauf verzichten wollten. Für sie war es wichtig, möglichst nahe eine Kirche zu haben, um beispielsweise die neugeborenen Kinder taufen oder in der Not rasch einen Pfarrer aufzusuchen zu können. In Schönholzerswilen, dessen Kirche als Kaplanei zu Bussnang gehörte, besoldeten die 28 Haushalte, die alle zur Reformation übergetreten waren, aus dem Geld der Kaplanei den reformierten Prädikanten. Obwohl die Kirche nun wie eine Pfarrkirche funktionierte, blieb sie rechtlich eine Kaplanei, was später Folgen haben sollte.

Eine Sonderstellung nahmen die Kirchen ein, die wie Matzingen durch Abspaltung entstanden waren. Die Matzinger hatte sich noch vor der Reformation 1518 von Wängi gelöst und dem dortigen Pfarrer respektive der Komturei für das Abtreten der pfarrherrlichen Rechte jährlich 12 Gulden bezahlt.¹²⁷ Von den Matzingern wurde es später zwar immer wieder als Unrecht empfunden, dem Pfarrer in Wängi für die Arbeitserleichterung etwas bezahlen zu müssen. Die Abgeltung schützte sie aber vor Rekatholisierungs-

versuchen. Dem Komtur lag mehr an den 12 Gulden, die er an die Besoldung des Pfarrers in Wängi erhielt, als an der Gegenreformation.

Aus den Kirchgemeinden, in denen der Tobler Komtur die Kollaturrechte besass, meldeten sich vorerst jedoch keine Katholiken, die den alten Kult wieder einführen wollten. Die Kirchgenossen der Tobler Kirchgemeinden hielten auch nach der Niederlage der Zürcher im Zweiten Kappelerkrieg an ihren Prädikanten fest. Gyss von Gyssenberg, der ab 1532 den verstorbenen Komtur Schwalbach ersetzte, versuchte deshalb über den Geldbeutel, die Gemeinden zur Rückkehr zum alten Glauben zu bewegen. Zum einen strich er sofort alle Zuschüsse, die Zürich zur Besoldung der reformierten Geistlichen verordnet hatte, zum anderen drohte er den Kirchgenossen an, ihnen die Kosten für den zweiten Geistlichen aufzubürden, falls sie sich nicht mit einem katholischen Priester zufrieden gäben, der auch den Reformierten predige.

Einen ersten Erfolg mit dieser Methode konnte Gyssenberg in Wängi verbuchen. Die Kirchgenossen gingen 1535 auf sein Angebot ein, einen katholischen Priester anzustellen, der auch den Reformierten predigte. Der Komtur hatte sich das Entgegenkommen allerdings erkauft. Er verzichtete als Gegenleistung darauf, dass die Wängener die Kirchengüter, die sie während der Reformation veräussert hatten, ersetzen mussten. Außerdem durften sie die Kapelle in Tuttwil, die in ein Wirtshaus umgewandelt worden war, mit Geldern der Kirche wieder herstellen.¹²⁸

In Tobel, wo Gyssenberg sofort nach seinem Stellenantritt 1532 einen katholischen Priester auf eigene Rechnung angestellt hatte, widersetzten sich die Reformierten zuerst dem Vorschlag des Komturs, dass der katholische Geistliche auch ihnen predigen

127 Bühler, Tobel (TB), S. 40.

128 Bühler, Tobel (TB), S. 38–41.

sollte, und klagten beim Landvogt. Erst als sie den Prozess verloren, der ihnen zwar einen Prädikanten zugestand, sie aber zur Zahlung eines Teils seiner Besoldung verpflichtete, verzichteten sie auf den eigenen Prädikanten. Wahrscheinlich gingen die reformierten Tobler aber nicht in die Predigt des katholischen Priesters, sondern der Prädikant von Affeltrangen kam nach Tobel.

Zu Beginn des Jahres 1535 machte Gyssenberg auch den Reformierten in Affeltrangen und Märwil den Vorschlag, dass ihnen ein katholischer Priester predigen sollte, weil ein Teil ihrer Mitbürger die katholische Messe verlangte. Die Kirchgenossen der beiden Orte widersetzten sich jedoch dem Vorschlag des Komturs. Da es dem Komtur aber gelang, die Hand auf die Finanzen der beiden Kirchen zu legen, respektive den Kirchgenossen klar zu machen, dass sie den zusätzlichen reformierten Pfarrer selbst bezahlen mussten, begnügten sie sich nach einigem Hin und Her mit der Besoldung eines Prädikanten, der von Affeltrangen aus die Reformierten in Märwil betreute.¹²⁹

Der nächste, der sich um Rekatholisierung bemühte, war der Komtur Adam von Schwalbach, der von 1543 bis 1569 im Thurgau wirkte. Als 1560 in Schönholzerswilen die Prädikantenstelle neu besetzt werden musste, verpflichtete Adam von Schwalbach – entgegen der Forderung der Kirchgenossen – einen katholischen Geistlichen. Und als im selben Jahr in der Nachbargemeinde Wuppenau eine Gruppe von Altgläubigen die Anstellung eines Priesters verlangte, kam Schwalbach auch diesem Anliegen nach. In beiden Fällen wurde Adam von Schwalbach vom Abt von St. Gallen unterstützt, der in diesem Gebiet die niedere Gerichtsbarkeit besass. In Schönholzerswilen konnte sich Schwalbach zudem darauf berufen, dass es sich um eine Filialkirche von Bussnang handelte, die über eine Kaplanei finanziert wurde. Nach den Bestimmungen des Zweiten Landfriedens konnte er deshalb frei über den

Kult bestimmen. Den Reformierten in Schönholzerswilen gereichte außerdem zum Nachteil, dass sie sich nach dem Tod ihres Prädikanten 1551 während neun Jahren von Wuppenau aus versehen lassen, um das Kirchengut zu äufnen. Schwalbach behaftete sie nun darauf, dass sie dies auch weiterhin tun konnten und setzte in Schönholzerswilen nur einen katholischen Priester ein. In Wuppenau allerdings, das eine Pfarrkirche besass, teilte Schwalbach 1562 das Pfrundgut in zwei Teile. Da sich daraus jedoch nicht zwei Geistliche finanzierten liessen, verlangte er von den Reformierten die Aufbesserung der Besoldung. Dies war ihnen jedoch zu teuer, weshalb sie auf den Vorschlag des Komturs eingingen, dass der katholische Priester – gleich wie in Wängi – auch ihnen predige.¹³⁰

1583 und 1594 versuchte die Bruderschaft zur heiligen Maria, die während der Reformation ihren Sitz von Bussnang nach Weinfelden verlegt hatte, ihre Kaplanei in Bussnang mit einem Priester zu besetzen. Beide Male schrieb sie, es würden 40 ansässige Katholiken die Einführung der Messe in Bussnang verlangen. Es stellte sich jedoch heraus, dass es sich dabei mehrheitlich, wenn nicht sogar ganz, um Mitglieder aus Weinfelden handelte. Beim ersten Mal konnten die Bussnanger die Forderung noch abwehren. Beim zweiten Mal mussten sie sich aber trotz grossen Widerstands und Ungehorsams geschlagen geben. Sowohl der Landvogt wie auch die fünf katholischen Orte setzten erheblich Druck auf und sprachen hohe Bussen aus, um die Bussnanger in die Knie zu zwingen. Der Tobler Komtur Andlau von Arbogast dagegen zeigte kein Interesse, die Messe wieder einzuführen. Er profitierte von der Vakanz in Bussnang, um die Einnahmen aus der Kaplanei anderweitig zu verwenden. Da er sich nicht für die Gegenreforma-

129 Bühler, Tobel (TB), S. 34–37, S. 55.

130 Bühler, Tobel (TB), S. 40–43.

tion einsetzte, und wohl auch, weil sich die katholische Elite der Schweiz im Malteserorden zurückgesetzt fühlte, ersetzten ihn die fünf katholischen Orte 1596 an einer Tagsatzung durch den Urner Hans Ludwig von Roll, was zu einem Jahrzehnte dauernden Streit mit den Maltesern der deutschen Zunge führte. Aber auch ein Streit zwischen den Bussnangern und von Roll war vorprogrammiert. Der neue Komtur wählte nämlich einen Teil der Kosten für die zusätzliche Besoldung des katholischen Priesters auf die Kirchgenossen ab. 1601 einigten sich die beiden Parteien, dass von Roll den Priester aus der Kaplaneipfründe bezahlen musste, während die übrigen Kirchenkosten für beide Religionen aus dem Kirchengut bezahlt wurden. Damit war auch in Bussnang wieder eine katholische Pfarrei entstanden. Die Kirche wurde von den Reformierten und den Katholiken aber gemeinsam genutzt.¹³¹

7.5 Das Verhältnis der beiden Glaubensparteien im 17. Jahrhundert

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts galten folgende Kirchen und Filialkirchen (Kaplaneien) wieder als ganz katholisch: Tobel, Kaltbrunnen, Braunau und Schönholzerswilen. In Wängi und Wuppenau sollte ein katholischer Geistlicher den Reformierten predigen. In Bussnang waren gleichzeitig ein reformierter Pfarrer und ein katholischer Priester angestellt. Die Kirche wurde paritätisch als sogenannte Simultankirche von beiden Konfessionen betrieben.

Die Komture in Tobel förderten den katholischen Glauben durch die Bevorzugung katholischer Familien bei der Vergabe der Lehenshöfe. Erwarb ein Fremder ein Erblehen, so konnte er es nur antreten, wenn der Komtur ihn als Käufer akzeptierte. In Märwil, das mehrheitlich reformiert blieb, war bis 1692 fast die Hälfte aller Lehenshöfe in katholische Hände gelangt. Umgekehrt unterstützte Zürich die Glau-

bensgenossen beim Kauf der Höfe mit Krediten, was die Absicht des Komturs bremste.¹³²

Abgesehen von den Orten Tobel und Tägerschen, wo 1617 nur noch eine Familie protestantisch war, blieben die Kirchgenossen der Komturei weitgehend beim reformierten Glauben. In der Kirchgemeinde Wängi, die auch Stettfurt und Tuttwil umfasste, zählte man 1613 700 Protestanten und 118 Katholiken.¹³³ In Schönholzerswilen standen 1620 den 125 protestantischen Männern 51 katholische gegenüber.¹³⁴ In Bussnang lebten von den 40, die die Einführung der Messe verlangt hatten, nur einige wenige in der Kirchgemeinde.

Obwohl die Mehrheit in den Kirchgemeinden der Herrschaft Tobel «zwinglisch» war, konnten nur die Kirchen von Affeltrangen, Märwil und Matzingen als reformierte Gotteshäuser bezeichnet werden. In Affeltrangen hielten die Katholiken zudem ihre Ansprüche aufrecht, indem sie den Altar stehen liessen, um fünf Mal im Jahr demonstrativ mit einer Prozession in die Kirche zu ziehen und eine Messe zu lesen.¹³⁵ Auch in Märwil stand noch ein Altarstock in der Kirche, der aber nicht genutzt wurde. Je mehr sich abzeichnete, dass die Spaltung der Kirche nicht vorübergehend war, sondern zu zwei Glaubensparteien führte, desto unzufriedener wurden die Evangelischen in Schönholzerswilen, Wuppenau und Wängi. Es hiess, die Priester würden ihnen bei Eheschliessungen, Kindertaufen und Leichenpredigten die katholischen Zeremonien aufdrängen und ihnen das «küssen des Götzen», das heisst des Kruzifixes, zumuten. Eine Verbesserung erreichte einzig Wängi, wo seit 1602 der Prädikant von Aadorf die Wochenpredigt halten durfte.¹³⁶

131 Bühler, Tobel (TB), S. 43–47.

132 Bühler, Tobel (TB), S. 192 f.

133 Bühler, Tobel (TB), S. 47.

134 Bühler, Tobel (TB), S. 51.

135 Bühler, Tobel (TB), S. 87.

136 Bühler, Tobel (TB), S. 47–51.

Die Spannungen zwischen den beiden Glaubensrichtungen prägte das Zusammenleben im Thurgau. Die abwechselnde Verwaltung durch Landvögte der katholischen und reformierten Partei trug dazu bei, dass die Streitigkeiten immer wieder aufflackerten. Je nachdem, wer in Frauenfeld die Landvogtei-stelle innehatte, erhoffte sich die eine oder andere Seite einen Vorteil. Auch der Verkauf einer Gerichtsherrschaft konnte dazu führen, dass eine Partei einen Prozess anstrebte, weil sie aufgrund der religiösen Zugehörigkeit des neuen Gerichtsherrn auf dessen Unterstützung zählte. So löste etwa der Übergang der Herrschaft Weinfelden an Zürich 1614 Erwartungen bei den Reformierten in Bussnang aus. Zürich, das die Herrschaft Weinfelden als äussere Obervogtei verwaltete, versuchte 1639 – als der für Tobel zuständige Grossprior in Heitersheim wegen seiner Involvierung in den Dreissigjährigen Krieg geschwächt war – in einem Vertrag mit dem Komtur Conrad von Rosenbach, die kirchlichen Verhältnisse in der Herrschaft Tobel ganz allgemein zu klären.¹³⁷ Rosenbach stand der Komturei von 1634 bis 1643 vor. Einerseits wurden die prekären Besoldungs- und Wohnverhältnisse der Prädikanten verbessert. Andererseits einigte man sich darauf, ohne Vorwissen und Einverständnis der Gegenseite nichts mehr in den Kirchen zu ändern. Bereits Rosenbach hielt sich jedoch nicht an den Vertrag. Er fühlte sich über den Tisch gezogen, weil er nachträglich noch Dokumente fand, die dem Vertrag widersprachen. Die folgenden Komturei stellten sich auf den Standpunkt, der Vertrag habe nur die Amtszeit von Rosenbach betroffen. Sie machten geltend, dass nur der Malteserorden in Heitersheim Verträge für die Komturei abschliessen könne, die rechtlich dauernd bindend seien. Die Niederlage der Reformierten im Ersten Villmergerkrieg 1656 schwächte die Position der Zürcher im Thurgau wieder. Die letzte Verhandlung der Zürcher zum Rosenbachvertrag endete 1674 ohne grosse Fortschritte mit dem Hinweis des Komturs Adrian Ernst von Neuland, dass er die Zürcher

Gesandten «mit einem guten Rausch» entlassen habe. Damit stellte der Landfrieden von 1531, der 1656 beibehalten worden war, weiterhin die Rechtsgrundlage dar.

7.6 Schwierige Koexistenz – Reformierte und Katholiken in Bussnang

Um einen Eindruck von den Streitigkeiten zu vermitteln, die das Klima zwischen den Glaubengemeinschaften prägten, soll auf die Verhältnisse in Bussnang etwas genauer eingegangen werden. Meist ging es um geringfügige Neckereien oder Animositäten.¹³⁸ Die Evangelischen klagten über den Priester, der absichtlich die Messe verlängere, damit sie warten müssten. Oder sie störten sich an einer Fahne, die die Katholiken ins Kirchenschiff gehängt hatten. Die Katholiken ihrerseits behaupteten, die Gegenseite lege Moos, Nuss- oder Apfelschalen vor ihr Sakramentshäuschen. Ausserdem störten sie sich immer wieder am lauten Reden der Evangelischen vor der Kirche. Ein heftiger Streit entwickelte sich um das Testament des Bussnangers Kilian Kesselring, der während des Dreissigjährigen Kriegs von den katholischen Orten verhaftet und gefoltert worden war, weil sie vermuteten, er habe den Schweden 1633 beim Übertritt in den Thurgau geholfen.¹³⁹ Die Vorwürfe erwiesen sich jedoch als unrichtig, und Kesselring wurde rehabilitiert. Bereits vor seinem Tod 1650 hatte Kesselring in Bussnang jedes Jahr für zehn Gulden Brot an die Armen verteilt und für jede Kindbetterin eine Kanne Wein dazu gefügt. In seinem Testament vermachte er nun der Kirche Bussnang eine grössere Summe, um aus den Zinsen die Armen und die Schule zu unterstützen. In der Folge stritten sich einerseits die Reformierten und die Katholiken, wie die Verteilung

137 Bühler, Tobel (TB), S. 54–64, S. 83–86.

138 Bühler, Tobel (TB), S. 69–72.

139 HLS, Bd. 7, S. 192 f.: Artikel Kilian Kesselring (Verena Rothenbühler).

Abb. 15: Das Dorf Bussnang von der alten Landstrasse aus gesehen, Zeichnung von J. J. Müller in der Hub, 1841.



zu geschehen habe, andererseits der katholische Komtur als Kollator der Kirche Bussnang mit dem reformierten Obervogt aus Weinfelden als Inhaber des Niederer Gerichts in Bussnang, wer über den Streit richten dürfe.

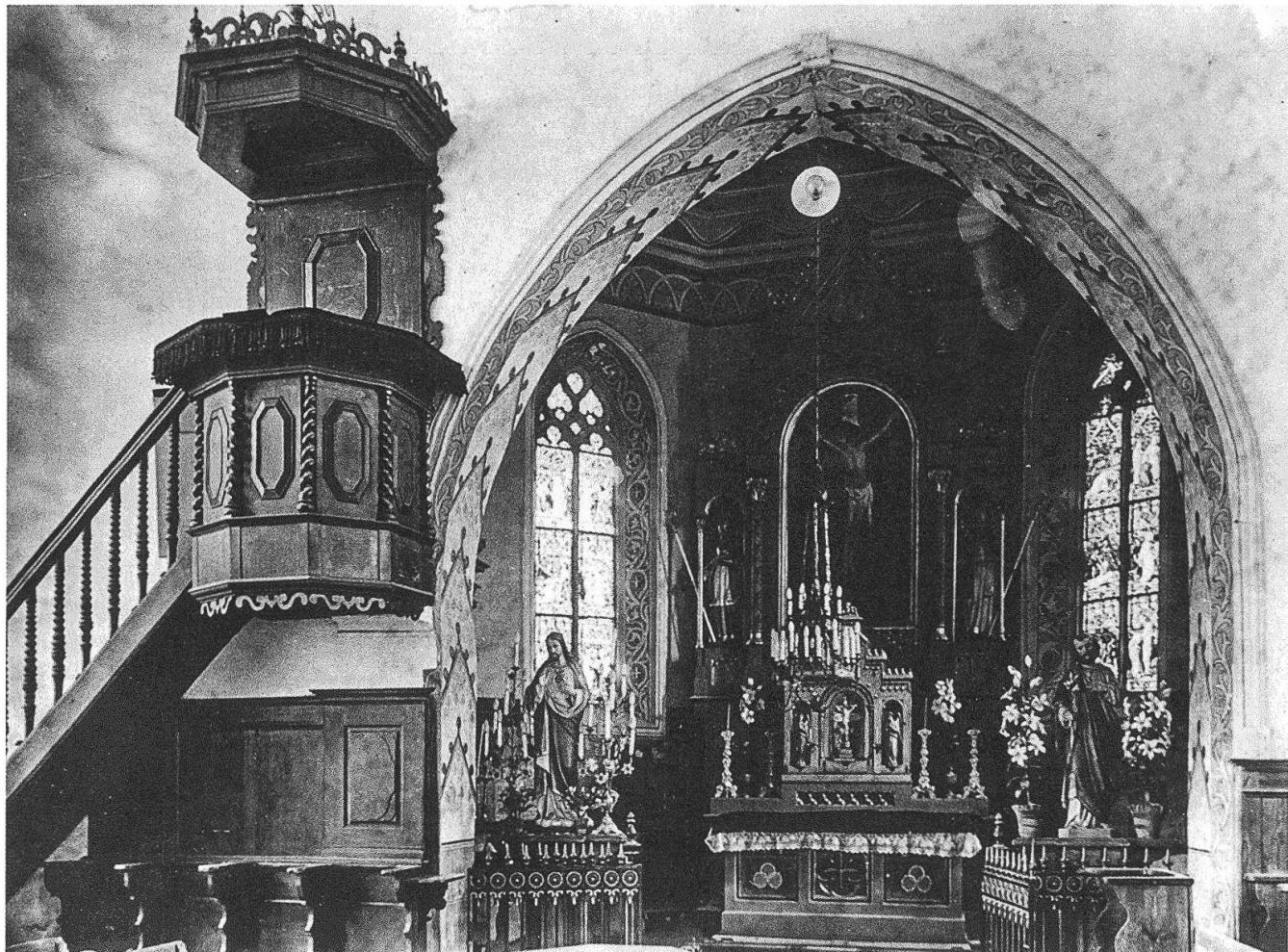
Ein anderer Konflikt drehte sich um die Kirchenlade, in der die Urkunden und die wichtigsten Verwaltungsakten aufbewahrt wurden.¹⁴⁰ Weil der Komtur befürchtete, es könnte ein Krieg ausbrechen, ordnete er 1683 an, die Kirchenlade nach Konstanz in Sicherheit zu bringen. Der reformierte Obervogt von Weinfelden befahl jedoch, die Lade solle bleiben, wo sie sei. Der Pfleger der Katholiken beklagte sich darauf, man habe ihm gedroht, wenn er dem Komtur gehorche, so solle er sehen, wie er am nächsten Morgen aufstehe. Der Komtur liess darauf die Lade nach Tobel bringen, um sie aufzubrechen. Der evangelische Pfleger wurde im Turm eingesperrt. Die Kirchenlade war wahrschein-

lich mit zwei unterschiedlichen Schlössern gesichert, von denen der eine Schlüssel bei den Katholiken, der andere bei den Reformierten aufbewahrt wurde.¹⁴¹ Dieses Sicherheitskonzept war allgemein üblich, damit niemand heimlich etwas verändern oder entwenden konnte. Der Aufbruch der Lade sorgte in Bussnang bei den Evangelischen für Unruhe, weil sie um ihre Rechte fürchteten. Nach einem Hin und Her sowie der Drohung des Obervogts, er werde prozesieren, beruhigten sich die Gemüter wieder und der Komtur gab die Lade zurück. Ende der 1680er-Jahre spitzte sich der Konflikt aber erneut zu. 1689 regten

140 Bühler, Tobel (TB), S. 72 f.

141 Ein Beispiel zu einer solchen Lade in: UB Zug, Bd. 1, S. 236, Nr. 514. Zu einer Lade, die mit drei Schlüsseln gesichert war: Brühlmeier, Hinwil, S. 142–144.

Abb. 16: Das Nebeneinander der Konfessionen in der Kirche Bussnang zu Beginn der 1930er-Jahre. Noch wird der ganze Chorraum von den Katholiken beansprucht und mit einem Chorgitter abgetrennt.



sich die Reformierten über einen neuen Beichtstuhl in der Kirche und vier Kreuze auf, die der Priester in seinem Garten und Richtung Weinfelden aufgestellt hatte.¹⁴² Die Katholiken beklagten darauf, der Prädikant habe ein Rebhäuslein vor ein Kirchenfenster gebaut, um den Priester heimlich abhören zu können. Obwohl den Reformierten als Kompensation für den verlorenen Platz beim Beichtstuhl der Bau einer Empore zugesagt wurde, entspannte sich das Verhältnis nicht. Bereits Anfang 1690 ging das Gerücht um, die «Papisten» wollten den Chor vergittern. Diese zählten zur Verteidigung des Vorhabens erneut eine Reihe von Übergriffen auf: Die «uncatholischen buoben» sässen

auf den Altar, stiessen Kerzenstöcke um und zögen das Tuch vom Tabernakel.¹⁴³ Ausserdem hätten sie das ewige Licht ausgelöscht und das Öl mitgenommen. Die Vergitterung des Chors sei fast überall im Thurgau üblich, um ihn vor den Reformierten zu schützen, rechtfertigten sie ihre Absicht. Als der Weinfelder Obervogt den Tobler Verwalter im August besuchte, bestätigte dieser ihm die geplante Vergitterung des Chors. Auf die Drohung, man werde das Gitter mit Gewalt verhindern, versprach dieser, es platzsparend

142 Bühler, Tobel (TB), S. 73–76.

143 Zitiert nach: Bühler, Tobel (TB), S. 75.

Abb. 17: Nachdem die katholische Kirchgemeinde 1935/1936 eine eigene Kirche gebaut hatte und nach über vierhundert Jahren Parität ausgezogen war, wurde in der nun reformierten Kirche im ausgeräumten Chorraum eine Orgel eingebaut.



anzubringen. Damit wären die Evangelischen einverstanden gewesen. Der Obervogt wollte den Bau des Gitters aber bei einem gemeinsamen Augenschein vor Ort bestimmen. Dagegen wehrte sich nun der Verwalter, weil er befürchtete, der Obervogt könnte daraus ein grundsätzliches Mitspracherecht in Kirchenfragen ableiten. Als Kollator standen Bauentscheide allein dem Tobler Komtur zu. Dort, wo die Malteser nur die Kollaturrechte besassen, war die Kirche der einzige Raum, indem der Komtur seine Herrschaft zeigen konnte. Bereits ein Augenschein des Inhabers der Niederen Gerichte wurde deshalb als Übergriff angesehen.

Besonders sensibel reagierten die Reformierten auf Änderungen am Altar, weil dieser die rechtlichen Ansprüche der Katholiken manifestierte. Als ihnen im gleichen Jahr, in dem um die Vergitterung des Chors gestritten wurde, zu Ohren kam, dass der katholische Priester bei Tischler Fröhlich in Bichelsee und Maler Brunschwiler in Fischingen einen neuen Altar in Auftrag gegeben hatte, drohte der reformierte Zürcher Obervogt, er werde dessen Aufstellung notfalls mit Gewalt verhindern.¹⁴⁴ Der katholische Landvogt der

144 Bühler, Tobel (TB), S. 74.

Herrschaft Thurgau, der über dem Obervogt von Zürich stand, stützte jedoch seine Glaubensgenossen, der neue Altar verstosse nicht gegen den Landfrieden. Am 23. November, angeblich spät abends bei strömendem Regen, brachten zwei Wagen den Altar nach Bussnang. Als der Priester am folgenden Morgen zusammen mit den Handwerkern mit dem Aufstellen des Altars beginnen wollte, erwarteten ihn die evangelischen Bauern mit Knüppeln, und der reformierte Obervogt Werdmüller mahnte den Priester, ohne die Zustimmung der Zürcher Herren dürfe er nichts unternehmen. Der Priester erwiderte mit dem Rosenkranz in den Händen, er würde gerne für Gott und die Heiligen sterben. Soweit kam es dann aber nicht. Die Angelegenheit gelangte vor Gericht. Schliesslich musste sich die Tagsatzung mit dem Fall befassen. Als erstes liess Luzern als Vorort die Zürcher wissen, dass der Altar ersetzt werden dürfe. Schliesslich einigten sich die Parteien auf einen Kompromiss: Der Altar wurde eng vergittert. Als Ausgleich für den verlorenen Platz verschoben die Katholiken ihren Taufstein in den Chor, und die neuen Kirchenstühle durften aus dem Kirchengut finanziert werden.

Nur eine Frage blieb offen, wahrscheinlich als Druckmittel zur Lösung eines anderen Konflikts. Da sich die Reformierten beim Bau der Empore nicht genau an die Vorgabe des Verwalters gehalten hatten, wollte der Komtur die Auslagen nicht aus dem Kirchengut bezahlen. Er willigte erst ein, als 1696 die Reformierten in Affeltrangen den Katholiken entgegenkamen.

7.7 Die Kirche in Affeltrangen wird 1696 paritätisch

Affeltrangen und Märwil stellten innerhalb der Grundherrschaft Tobel zwei Horte der Evangelischen dar. Obwohl der Komtur durch die Verteilung der Lehenshöfe und die niedergerichtliche Rechtsprechung

die Katholiken bevorteilen konnte, war die Bevölkerung der beiden Ortschaften weitgehend reformiert geblieben.

Bereits 1632 hatten die Katholischen versucht, in Märwil einen Altar einzurichten. Und während des Ersten Villmergerkriegs 1656, als sich die reformierten Seite in der politischen Defensive befand, war der Komtur darum bemüht gewesen, einen katholischen Priester in Affeltrangen einzusetzen. Nachdem jedoch diese Versuche gescheitert waren, begann der Tobler Priester 1665 – wohl kaum ohne die Rückendeckung des Komturs – in Affeltrangen Messe zu lesen, anfänglich einmal im Monat, nach einigen Jahren alle zwei Wochen.¹⁴⁵ Die Reformierten wehrten sich nicht grundsätzlich dagegen, versuchten aber Gegenrecht in Tobel und Braunau zu erhalten, um die Situation für die dortigen Glaubensbrüder und -schwestern zu verbessern. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass nach dem Landfrieden jede Minderheit den Zugang zu einer Kirche verlangen konnte. Da der Komtur dieses Recht jedoch einseitig auslegte, erreichten sie nichts. Die Beziehungen wurden zudem durch verschiedene Zwischenfälle belastet. Der Tobler Priester verlangte von den Evangelischen beispielsweise, dass sie ihn mit dem Kreuzzeichen begrüssten, wenn er unterwegs zur Kirche Affeltrangen war. Oder um seine Herrschaftsrechte zu demonstrieren, liess der Komtur die Gemeindewappen an den Wänden der Kirche Märwil durch das Malteserkreuz ersetzen. Für Ärger – vermutlich auch Neid – sorgte, dass der Komtur den Katholiken an den Kirchweihfesten das Tanzen, Singen und Trinken gestattete. Die evangelischen Affeltranger machten ihrem Frust Luft, indem sie in der Kirche den Heiligen auf den Bildern die Augen ausstachen oder den Weihwasserwedel zerrissen. Als schliesslich der Pfarrer 1689 damit begann, jede Woche in Affeltrangen eine Messe zu lesen und für die

145 Bühler, Tobel (TB), S. 87–91.

Katholiken auch noch ein Begräbnisrecht auf dem dortigen Friedhof zu verlangen, war das Mass voll. Der Friedhof stellte in den Kirchengemeinden der Herrschaft Thurgau ein eigenes religiopolitisches Schlachtfeld dar, das zu ähnlichen Konflikten führte, wie die Nutzung des Kirchenraums. Die reformierten Affeltranger wandten sich an Zürich. Obwohl die Zürcher den Fall vor die Tagsatzung brachten, erreichten sie nichts. Erst als Komtur Carl Philipp von Freitag eine Reise an den Hauptsitz nach Malta plante und dringend 3000 Gulden brauchte, geriet Bewegung in die Sache. Nachdem dann auch noch der katholische Landvogt einbezogen war, einigte man sich. Zürich verhalf dem Komtur zum benötigten Geld zu guten Konditionen. Der Komtur verzichtete auf den Begräbnisanspruch in Affeltrangen. Die Benutzung der Kirche durch die Katholiken wurde geregelt: Der Altar unter dem Chorbogen wurde zurück in die Apsis versetzt. Er durfte dafür aber neu aufgebaut und vergittert werden. Der Komtur erweiterte auf Kosten des Kirchenguts den Chorbogen und erneuerte das Gestühl mit der Kanzel. Die Evangelischen erhielten einen Taufstein, damit sie ihre Kinder nicht mehr mit einem Kessel taufen mussten, ausserdem sorgte der Komtur für grössere Fenster.

Die Lösung des Streits war bezeichnend für die damalige politische Lage. Rechtlich war Zürich in einer schwachen, wirtschaftlich in einer starken Position. In den Spannungen zwischen den reformierten und katholischen Orten der Eidgenossenschaft, die sich 1712 im Zweiten Villmergerkrieg entluden, ging es denn auch um mehr, als allein religiopolitische Fragen.

7.8 Zwischen den Fronten – Der Villmergerkrieg 1712

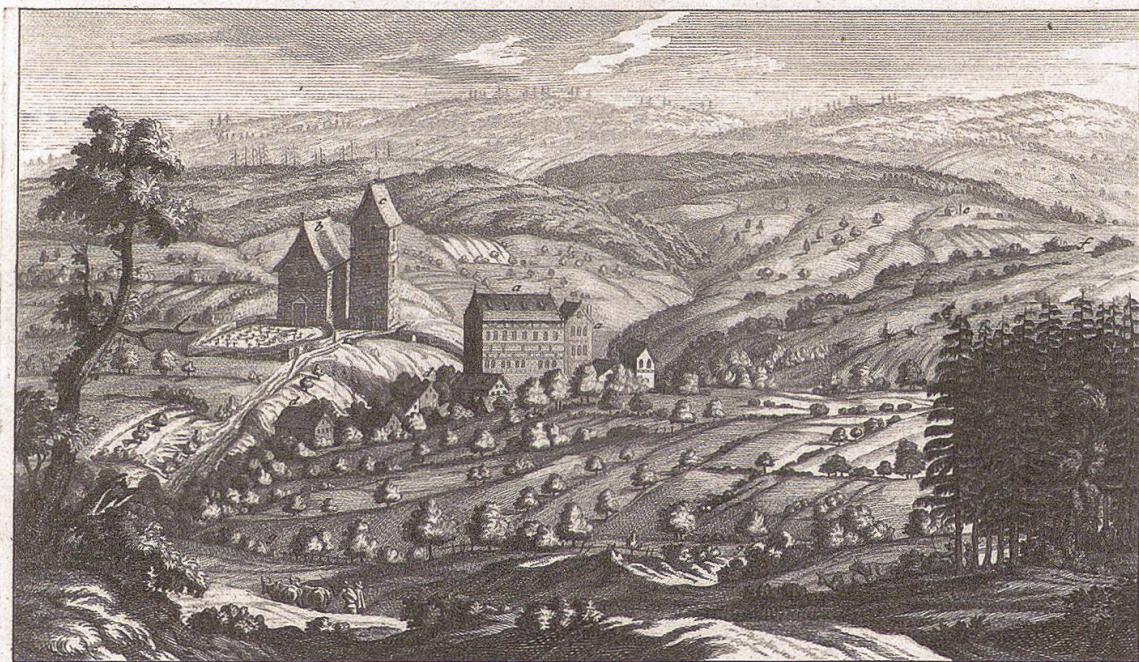
Der Zweite Villmergerkrieg wurde dadurch ausgelöst, dass sich die katholischen und reformierten Untertanen des St.Galler Abts weigerten, die Frondienste zum Bau einer Strasse über den Ricken zu leisten. Da Bern

und Zürich die Untertanen aus dem Toggenburg in ihrem Ungehorsam unterstützten, weitete sich der Streit zu einem eidgenössischen Konflikt zwischen katholischen und reformierten Orten aus, der 1712 in einen Krieg mündete. Bern und Zürich fürchteten wahrscheinlich, dass die Verbindungsstrasse in die Innerschweiz den St.Galler Abt wirtschaftlich zu stark machen würde.¹⁴⁶

Die Komturei Tobel geriet dabei zwischen die Fronten, die kurz zusammengefasst wie folgt verliefen: Zürich und Bern stationierten im April 1712 Truppen in Elgg. Der Abt von St.Gallen, der von den katholischen Orten in der Innerschweiz unterstützt wurde, beorderte seine Truppen nach Wil. Die Amtsleute in Frauenfeld, die von der Situation überrumpelt wurden, befahlen den Thurgauer Untertanen, neutral zu bleiben. In der Herrschaft Tobel nahmen die Bauern das Heft aber selbst in die Hand und hielten Versammlungen ab. Wahrscheinlich taten sie das in allen Gemeinden nach Konfession getrennt, wie dies aus Affeltrangen überliefert ist. Die katholischen Priester standen in Kontakt mit Wil, die reformierten Prädikanten mit Elgg. Beide Seiten befürchteten Übergriffe der anderen Konfession innerhalb der Herrschaft. Beide Seiten bewaffneten sich so gut es ging. Mehrere Umstände dürften dazu beigetragen haben, dass es vorerst zu keiner Gewalt unter den Herrschaftsangehörigen in der Herrschaft Tobel kam. Einerseits gelang es dem Verwalter, über den reformierten Pfarrer in Affeltrangen die Zürcher zu informieren, dass sich die Herrschaft Tobel neutral verhalten werde, wobei Pfarrer Wirz auch gleich ausdrücklich die Katholiken aus seiner Gemeinde in die Neutralitätserklärung einschloss. Andererseits zog der katholische Tobler Priester Melchior Kränzlin, der von der Kanzel herab die Stimmung gegen die Reformierten ziemlich angeheizt

146 Dubler, Der Zweite Villmergerkrieg; Lau, Nation und Konfession.

Abb. 18: Die Herrschaft Tobel, an der Landstrasse nach Wil gelegen, geriet 1712 während des Zweiten Villmergerkriegs zwischen die Fronten. Stich von Jeremias Wolff, 1. Drittel 18. Jahrhundert.



Die Comerthur Tobel,
a. das Schloss ist zufändig den Herrn Rittern, Lohamter Ordens in Nürnberg; hat einen Welschen Schaffner
oder ein Zicher. b. die Kirch. c. der Glöggeli-Thurn. d. das Dorff. e. die Hochwacht. f. Weg auf das Törfli-
hüte. g. Galtische Städlein Wyk. g. Weg nach Lommis und Egg.
Jeremias Wolff excus. Aug. vind.

Am Pr. 15. C. May.

hatte, mit seinen Anhängern, einem grossen Teil der katholischen Bauern, zu den Truppen des Abts nach Wil. Als die Zürcher von Frauenfeld aus, das sie inzwischen eingenommen hatten, von jedem Dorf zwei Ausschüsse ins Schloss beorderten, um den Untertaneneid einzufordern, kamen am 25. April 1712 alle Orte der Komturei der Aufforderung nach.

Ein Zwischenfall, der zeigt wie blank die Nerven lagen, ereignete sich dann allerdings doch noch. In Ueterschen, einem Weiler bei Braunau, stiessen zwei Soldaten aus Wil, die ohne Befehl zwei Pferde und zwei Ochsen stahlen, auf die Dorfwache, worauf es zu einem Schusswechsel mit einem Handgemenge kam. Dabei wurde eine Frau, die mit einer Heugabel auf die beiden Diebe losgegangen war, niedergeschlagen. Der Vorfall löste in der Herrschaft Tobel Alarm aus, der den

friedfertigen Prädikanten von Affeltrangen dermassen erschreckte, dass er mit seinen Glaubensgenossen in die umliegenden Wälder floh und am anderen Tag die Zürcher Kriegsräte «mit zitternder Hand» um Schutz bat. Der für die Truppen in Wil verantwortliche Befehlshaber Oberst Felber entschuldigte sich zwar für den Vorfall und gab auf Bitten des Tobler Verwalters die gestohlenen Tiere zurück. Der Vorfall gab den Zürchern aber den Anlass, das «Raubnest» Wil enger einzukreisen. Zuerst organisierten sie den Wachtdienst in Braunau, um «den guten ehrlichen bauren darmit einen muth, den rebelln aber eine schrök zemachen», wie sie sich ausdrückten.¹⁴⁷ Danach quartierten

147 Bühler, Tobel (TB), S. 93 f.

Abb. 19: Im Dorf Braunau geschahen 1712 zweimal tägliche Übergriffe auf Nachbarn der jeweils anderen Konfession mithilfe von Soldaten der eigenen Partei.



sie eine Kompanie in der Komturei in Tobel ein. Auf die Nachricht, dass die Herrschaft Tobel von den Unruhen in der Ostschweiz betroffen war, machte sich endlich auch Otto von Merveldt, der seit 1706 Tobler Komtur war, sich aber kaum dort aufhielt, nach dem Thurgau auf. Auf dem Weg wandte er sich in Baden an den französischen Botschafter Graf Charles-François Du Luc, der zwischen den beiden Kriegsparteien zu vermitteln suchte. Der einflussreiche Du Luc, dessen Sympathien eindeutig bei der katholischen Seite lagen und dessen König als Schutzherr der Malteser fungierte, konnte die Kriegsparteien dazu bewegen, die Herrschaft Tobel unter besonderen Schutz zu stellen, was der Anerkennung der Neutralität des Komturs gleichkam. Am 14. Mai forderte der Komtur die Katholiken in Wil auf, zurückzukehren und sich neutral zu verhalten, was aber nur wenige befolgten.

Nachdem in Baden die Vermittlungen gescheitert waren, beschlossen Zürich und Bern, die Truppen des St.Galler Abts anzugreifen. Am 17. Mai marschierten sie von Elgg durch das Lauchetal und die Herrschaft Tobel in Richtung Wil. Dabei kam es wiederum in Braunau – angeführt von zwei Evangelischen aus dem Dorf – zu Plünderungen in den Höfen der Katholiken. In den Gebieten der Gemeinde, in denen der St.Galler Abt die niedere Gerichtsbarkeit besass, wurden demonstrativ Türen, Fenster und Öfen zerschlagen und das Vieh mit dem Haustrat weggeführt. Zwei Tage später holte die katholischen Seite in Wil zu einem Vergeltungsschlag aus. Angeführt von ansässigen Katholiken plünderten sie ihrerseits in Braunau die Häuser der Reformierten. Dabei sollen einer Frau beide Hände abgehackt worden sein. Der Komtur beschwerte sich bei beiden Parteien über die Schandta-

ten der «vagabondes» auf neutralem Gebiet. Die Anführer beider Seiten verboten darauf das Plündern in der Herrschaft Tobel. Komtur Otto von Merveldt, der inzwischen in Tobel eingetroffen war, liess in den Kirchen der Herrschaft ein Mandat verlesen, das die Untertanen zur Ruhe verpflichtete, und ordnete eine Ausgangsperre in der Nacht an.

Als Wil von den Zürchern und Bernern mit glühenden Kugeln beschossen wurde, ergaben sich die äbtischen Truppen am 22. Mai, und das Gebiet wurde von den Zürchern besetzt. Die Herrschaft Tobel geriet nach fünf Tagen wieder aus der Schusslinie des Konflikts. Gleichtags besetzten die Zürcher und Berner Mellingen. Am 26. Mai wurde auch im Aargau die katholische Seite besiegt. Da der darauf geschlossene Landfrieden von der Innerschweizer Bevölkerung nicht akzeptiert wurde, kam es am 25. Juli 1712 zu einer zweiten Schlacht bei Villmergen, bei der die katholische Seite endgültig verlor.

Kaum war die Bedrohung in der Herrschaft Tobel vorbei, machte der Komtur Merveldt seinen Untertanen heftige Vorwürfe, weil sie ohne seine Erlaubnis Gemeindeversammlungen abgehalten hatten, und drohte ihnen in erneuten Fällen mit drastischen Strafen. Zezikon, Tobel, Tägerschen und Braunau, wo viele Katholiken lebten, gaben sich demütig und entschuldigten sich. Affeltrangen und Märwil, die Horte der Reformierten, widersprachen selbstbewusst. Sie anerkannten die Bewilligungspflicht nur in den Fällen, in denen Fragen «wider die gnädige Herrschaft» zur Diskussion standen. In allen anderen Fällen, wenn es um die Angelegenheiten der Dörfer ging, wollten sie weiterhin selbstständig ihre Versammlungen abhalten. In den folgenden Maiengerichten, die man wegen des Kriegs verspätet abhielt, wiederholte Merveldt deshalb seine Strafandrohung. Er setzte sich aber auch für seine Untertanen ein, vor allem für die katholische Seite. Bei jenen Katholiken, die von den Zürchern zur Rechenschaft gezogen wurden, weil sie die Plünderer in Braunau zu den Häusern geführt hatten, setzte er

sich für eine milde Strafe ein. Auch vor Pfarrer Kränzlin stellte er sich. Dieser musste sich zwar den Klagen seiner Katholiken stellen, die ihn nun als Aufwiegler beschuldigten. Am Schluss kam es aber lediglich zu einem Verweis, weil Pfarrer Kränzlin die Kirchgenossen mit Schlägen traktiert hatte. Erst als er 1714 auch in Streit mit dem Komtur geriet, wurde er seines Amts enthoben. Er erhielt aber immer noch eine Pension, um sich in den Ruhestand zu begeben.

7.9 Sonderstellung der Komturei – Der Landfrieden ändert nicht viel

Der Landfrieden, der nach der Niederlage bei Villmergen 1712 von Bern und Zürich diktiert wurde, beendete die seit 1531 bestehende Besserstellung der katholischen Orte. An der Tagsatzung, bei der Besetzung der Landvogteistellen und der Behandlung religiöser Streitigkeiten galt nun Parität. Friedhöfe und Armengüter wurden nach Anzahl Gläubiger getrennt, die Fonds der Kirchengüter halbiert, und in Zukunft konnte jede Seite ihre Güter selbst verwalten. Die Reformierten durften eigene Taufsteine erstellen, die Katholiken ihre Altäre platzsparend eingittern.

Nachdem der neue Landvogt Ulrich Nabholz aus Zürich am 8. November 1712 die Huldigung der Untertanen in Tobel abgenommen hatte, kündigte er an, die Teilung der Kirchengüter und die Gleichstellung der Konfessionen auch in der Herrschaft Tobel umzusetzen.¹⁴⁸ Der Komtur Otto von Merveldt setzte darauf alles in Bewegung, um dies zu verhindern. Er berief sich einerseits darauf, dass die Komturei während des Kriegs neutral gewesen sei. Andererseits betonte er, dass die Güter nicht ihm, sondern dem Malteserorden gehörten, weswegen er nichts am Bestand verändern dürfe. Dies könnte nur in Malta am Hauptsitz entschie-

148 Bühler, Tobel (TB), S. 100–109.

den werden. Der Obristenmeister der deutschen Zunge aus Heitersheim äusserte sich ähnlich.

Ein Teil der reformierten Untertanen mochte jedoch nicht warten, bis sich die Herren geeinigt hatten. Die Kirchgenossen in Wängi beschlossen, die Kosten nach der Zahl der Kommunikanten auf beide Konfessionen zu verteilen. Sie hoben damit einen Beschluss des Landvogts auf, nach dem für den Zählschlüssel das Alter ab zwölf Jahren massgebend gewesen war. Da die Katholiken wesentlich früher zur Kommunion schritten, waren sie dadurch schlechter gestellt. In Bussnang war die Ruhe auch nur von kurzer Dauer. Die Reformierten rissen das neue Chorgitter ab und warfen es in die Thur. In Braunau, Wuppenau und Schönholzerswilen verlangten die Reformierten nach einem Prädikanten und dem Begräbnisrecht. Um dem Wunsch Nachdruck zu verleihen, predigten die reformierten Pfarrer in den katholischen Kirchen.

Ab März 1713 machte sich Zürich daran, den Landfrieden im Thurgau umzusetzen. Am 21. März begannen die Verhandlungen in der Herrschaft Tobel. Der Komtur Merveldt hielt sich jedoch bereits nicht mehr in Tobel auf. Er liess sich durch Komtur Claude Antoine Duding aus Freiburg vertreten. Dieser stellte sich konsequent auf den Standpunkt, dass der Landfrieden für die Komturei nicht angewendet werden könne, weil die Malteser am Konflikt nicht beteiligt gewesen seien. Er dokumentierte die Ansprüche des Ordens ausführlich und beharrte hartnäckig darauf, dass die Verträge höchstens von der Ordensleitung in Malta geändert werden könnten. Geschickt brachte er den Altarstock in der Kirche Märwil zur Sprache, der den Rechtsanspruch der Katholiken an dieser Kirche dokumentierte. Die Zürcher gerieten in die Rolle, die bestehenden Vorteile der Reformierten zu verteidigen und erlagen allmählich den langen Rechtsvorträgen des mit den Tobler Verhältnissen ausserordentlich gut vertrauten Dudings. Lediglich in wenigen Punkten musste Duding nachgeben. So erreichten die Reformierten in Affeltrangen Anteil an einer Stif-

tung für die Armen aus dem Jahr 1495, die ihnen der Komtur hartnäckig vorenthalten hatte. In Wängi erhielten die Evangelischen einen Schlüssel zur Lade. In Bussnang, wo den 85 Katholiken rund 900 Protestanten gegenüberstanden, wurde das Kirchengut geteilt. Jede Partei erhielt eine Kirchenlade, wobei von den beiden Schlüsseln jeweils einer beim Komtur lag. Das Chorgitter, das die Reformierten in die Thur geworfen hatten, musste von diesen dafür wieder eingesetzt werden.

7.10 Wuppenau und Schönholzerswilen kümmern sich selbst um ihre Kirche

Als die Evangelischen aus Wuppenau und Schönholzerswilen zur Kenntnis nehmen mussten, dass sich der Vierte Landfrieden in der Komturei Tobel nicht zu ihrem Vorteil umsetzen liess, entschieden sie sich in Schönholzerswilen, eine Kirche auf eigene Rechnung zu bauen.¹⁴⁹ Für den raschen Entscheid entscheidend gewesen sein, dass sie die Schwäche des St.Galler Abts ausnutzen wollten. So lange dessen Gebiete noch besetzt waren, konnten sie in den Wäldern des Klosters Holz schlagen und Steine abbauen.¹⁵⁰ Der Komtur, der davon finanziell keine Nachteile hatte, widersetzte sich dem Anliegen nicht. Er verlangte lediglich, dass die katholischen Kirchengüter nicht angetastet würden und er selbst Kollator der neuen Kirche werden sollte. Letzteres wurde ihm allerdings nicht gewährt. Den Zürchern kam die Eigeninitiative entgegen, weil sie so doch noch einen Erfolg vorweisen konnten. Damit schieden die evangelischen Kirchgenossen von Wuppenau und Schönholzerswilen aus der Kirchgemeinde Bussnang und damit auch aus dem Herrschaftsbereich des Tobler

149 Bühler, Tobel (TB), S. 101 f., S. 104, S. 107 f.

150 Knoepfli, Münchwilen, S. 303 f.

Abb. 20: 1714 wurde am Dorfrand von Schönholzerswilen eine reformierte Kirche gebaut, während die alte Kirche im Dorfzentrum den Katholiken verblieb. Fotografie (Ausschnitt), um 1960.



Komturs aus. Am 16. Dezember 1713 wurde der Pfarrer des benachbarten Neukirch beauftragt, den Bau zu planen. Am 23. April 1714 konnte der Grundstein gelegt werden, und noch im gleichen Jahr fand am 23. September die Einweihung statt. Die junge Kirchgemeinde wurde bis 1718 von Neukirch aus versenhen und erhielt dann als Kollator Zürich.

8 Das Ende der Komturei

Mit dem politischen Umsturz in Paris 1789 verbreiteten sich auch in der Eidgenossenschaft die Ideen der Französischen Revolution. Eine Versorgungskrise verstärkte zudem die Unzufriedenheit der Untertanen. An einigen Orten der Landschaft kam es auch zu Revolten gegen die Obrigkeit. Im Lauf des Jahres 1794 verfassten die Zürcher Untertanen in Stäfa ein Memorial, in dem sie mehr Rechte für die Landleute verlangten. Der Abt des Kloster St. Gallen musste seinen unzufriedenen Untertanen im Februar 1795 mehr Freiheiten zugestehen.

8.1 Das Herrschaftssystem wird in Frage gestellt

Im April 1795 machte auch in der Herrschaft Tobel ein Untertane mit der Forderung nach der Abschaffung feudaler Rechte auf sich aufmerksam.¹⁵¹ Hans Georg Ruckstuhl von Oberhausen, einem Hof zwischen Tägerschen und Braunau, wiegelte – so der Wortlaut des letzten Statthalters der Komturei – die Bauern in Affeltrangen, Braunau, Märwil, Tägerschen, Tobel und Zürich gegen den Gerichtsherrn der Herrschaft Tobel, Komtur Prinz Karl Philipp von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingfürst auf.

Den Anlass für Ruckstuhls Unzufriedenheit gab ein Mandat, mit dem der thurgauische Landvogt zur Bekämpfung der Versorgungskrise den Getreide- und Viehhandel stark eingeschränkt hatte. Am 27. März 1795 marschierten rund fünfzig Männer – zuvorderst Ruckstuhl – nach Frauenfeld, um sich über die Einschränkungen zu beklagen. Der Landvogt liess sich jedoch nicht zum Rückzug des Mandats bewegen. Als sich einen Monat später, am 29. April, die Gerichtsangehörigen der Herrschaft Tobel zum üblichen Maiengericht versammelten, störte Ruckstuhl den Ablauf der Versammlung. Er provozierte Karl Philipp von Hohenlohe mit der Bemerkung, dass nicht nur die Untertanen ihm, sondern auch er den Untertanen

schwören sollte, alle Rechte einzuhalten. Dazu verlangte er, dass der «Fall», die beim Tod eines Leibeigenen fällige Steuer, abgeschafft würde. In eine schwierige Lage brachte er den Komtur jedoch mit seiner Forderung, der Schaffner solle die Offnung ganz vorlesen. Normalerweise wurde bei dem symbolischen Akt nur ein Artikel daraus vorgelesen.

Die Offnung, in der ein Teil der gegenseitigen Rechte und Pflichten schriftlich festgehalten war, besass für beide Seiten eine wichtige Funktion, die einerseits dem Komtur seine Rechte als Gerichts- und Grundherr bestätigte, andererseits den Untertanen eine gewisse Sicherheit vor willkürlicher Herrschaft vermittelte. Die ältere Forschung ging davon aus, dass es sich bei den Offnungen hauptsächlich um schriftlich festgehaltene Gewohnheitsrechte der Bauern handelt, die ursprünglich an den Maiengerichten nur mündlich vorgetragen, oder wie man damals sagte «geoffnet» wurden. Die neuere Forschungen konnte jedoch zeigen, dass der Einfluss der Herrschaft bei der Herstellung der Offnungen weit grösser war als bisher angenommen. Zum Teil handelte es sich um Kompilationen, das heisst Zusammenzüge von älteren Rechtsdokumenten, die vor allem im Interesse der Herrschaft lagen.¹⁵² Auch im Fall der Tobler Offnung stehen die herrschaftlichen Rechte im Vordergrund. Die meisten Offnungen stammen aus dem Spätmittelalter. Die Offnung von Tobel datiert vom 25. Mai 1486. Für die Auswahl der Rechte, die in die Offnung aufgenommen wurden, waren die damaligen Umstände massgebend. Allgemeingültige, wichtige Rechte, die niemand in Frage stellte, liess man weg. Dafür fanden sich in der Offnung rechtliche Details, die sich inzwischen im gegenseitigen Einvernehmen verändert hatten. So wurde beispielsweise in Artikel 7 der Tobler

151 Witgart-Welter, Hans Georg Ruckstuhl; Bühler, Tobel (TB), S. 291–295.

152 Offnung Tobel; Bickle, Probleme; Teuscher, Kompilation; Teuscher, Erzähltes Recht.

Abb. 21: Prinz Karl Philipp von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, der letzte Komtur in Tobel, 1766–1806.



Offnung von 1486 im Zusammenhang mit dem Erbrecht geregelt, in welchen Fällen das Haus zu den Mobilien zu zählen sei.¹⁵³ Die eigenen Häuser der Bauern galten als Immobilien, wie das auch heute üblich ist. Die Häuser der Lehensbauern dagegen zählten zu den Mobilien, zum «varend guot» wie man damals sagte. Der Besitzer konnte sein Haus abbrechen und mitnehmen, wenn er wegzog. 1795 jedoch kam beim Erben niemand mehr auf die Idee, das Haus zu den Mobilien zu zählen. Die Offnung von 1486 entsprach in vielen Bereichen nicht mehr dem aktuellen Recht. Nicht zuletzt war die Offnung in einer Sprache abgefasst, die man nach dreihundert Jahren in Tobel auch nicht mehr ohne Weiteres verstand.

Der Komtur befürchtete deshalb zu recht, dass wenn die Offnung ganz vorgelesen würde, die Untertanen den Eindruck erhielten, er würde seine Rechte willkürlich ausüben. Ruckstuhl hatte den Komtur jedoch in eine Situation gebracht, in der er etwas unternehmen musste, um nicht in den Verdacht zu geraten, die Rechte der Bauern zu unterdrücken. Er liess die Offnung deshalb in den Gemeindehäusern der sechs Gemeinden verlesen. Ausserdem durften die Gemeinden Versammlungen dazu abhalten. Die Gemeinden Affeltrangen, Tägerschen, Tobel und Zenzikon anerkannten darauf die Herrschaft des Komturs. Wahrscheinlich waren in den Gemeindehäusern beim Verlesen der Offnung nur Ausschüsse anwesend, so dass der Komtur oder der Schaffner die rechtlichen Verhältnisse in Ruhe erklären konnte. Ruckstuhl forderte jedenfalls weiter, dass die Offnung allen Untertanen vorgelesen werden müsse. In Braunau und Märwil drang er mit seinem Anliegen auch durch. Die beiden Gemeinden beschlossen zudem eigenmächtig, den «Fall» abzuschaffen, was fast der Aufhebung der Leibeigenschaft gleichkam. Der Komtur verlangte darauf am 7. Mai 1795 vom Landvogt in Frauenfeld, dass er gegen Ruckstuhl eine Untersuchung einleite und ihn bestrafe. Das Urteil wurde im Juni des gleichen Jahres verkündet. Ruckstuhl wurde für vier Jahre

aus der Eidgenossenschaft verbannt. Er musste zudem zwei Dritteln der Verfahrenskosten zahlen. Ruckstuhl zog sich daraufhin auf das Territorium des Klosters St. Gallen zurück, das nicht zur Eidgenossenschaft gehörte, weil es lediglich zugewandter Ort war. Da die Grenze sehr nahe bei seinem Hof vorbeiführte, konnte er diesen weiter bewirtschaften. Ruckstuhl, den vor allem seine eigenen Interessen im Viehhandel zur Widerständigkeit motiviert hatten und nicht unbedingt das Wohl der schlecht versorgten Bevölkerung, lehnte sich nicht mehr weiter auf. Seine Revolte war jedoch ein Anzeichen, dass sich die Welt veränderte.

Wahrscheinlich trug Ruckstuhls Verhalten dazu bei, dass 1796 die Leibeigenschaft in der Herrschaft Tobel aufgehoben wurde.¹⁵⁴ Sie liess sich nicht mehr rechtfertigen. Die Ablösung brachte dem Komtur aber nochmals eine hübsche Summe ein, denn jede Familie musste dafür 7 Gulden und 30 Kreuzer bezahlen. Insgesamt kauften sich 531 Familien aus der Leibeigenschaft frei.

8.2 Die Komturei Tobel geht in den Besitz des Kantons Thurgau über

Unter dem Druck Frankreichs fiel Anfang März 1798 das Ancien Régime wie ein Kartenhaus zusammen. Sich im Bewusstsein sicher fühlend, dass die Herrschaftsverhältnisse manchenorts weit schlimmer waren als in der Schweiz, hatte man in der eidgenössischen Führungsschicht kaum Handlungsbedarf gesehen, weshalb dann für viele der Zusammenbruch der alten Ordnung überraschend kam. Auch der letzte Komtur Karl Philipp von Hohenlohe übte seine Herrschaftsrechte als Gerichtsherr in Tobel aus, wie wenn sich die Welt nicht grundlegend verändert

153 Offnung Tobel, S. 75.

154 StATG 7'36'36, Zahlen der Leibeigenen 1795; Bühler, Tobel (TB), S. 282.

Abb. 22: An der Pforte der Komturei wurde am 14. September 1809 das Wappen des Kantons Thurgau angebracht. Eingangsbereich der Komturei auf einer Zeichnung aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts.



könnte. Als im Februar 1798 der Umsturz nicht mehr aufzuhalten war, passte er sich jedoch rasch den neuen Verhältnissen an, hielt sich diplomatisch aber auch alle Optionen offen, falls die Revolution scheitern sollte.¹⁵⁵

Mit der Hilfe Napoleons setzten sich in der Schweiz die Vertreter des Einheitsstaates durch. Die eidgenössischen Orte und damit auch der Thurgau

wurden zu blassen Verwaltungseinheiten, die man in Abgrenzung zu den alten Zuständen Kantone nannte. Die helvetische Zentralregierung wollte den Staat grundlegend modernisieren. Gleichberechtigung, Bildung für alle, Gewerbefreiheit und die Abschaffung

155 Schoop, Philipp von Hohenlohe.

der Zehnten gehörte beispielsweise zu ihren Zielen. Bei der Umsetzung geriet die helvetische Regierung jedoch in eine Spirale von politischen und wirtschaftlichen Krisen. Da die Schweiz in diesem Zustand den französischen Interessen mehr schadete als nützte, beendete Napoleon 1803 das Experiment des Einheitsstaates. Die alten eidgenössischen Orte erhielten ihre Selbständigkeit weitgehend zurück. Zum Teil kam auch die alte Führungsschicht wieder an die Macht. Ganz zurückgedreht wurde das Rad der Zeit aber nicht. Die sechs neu geschaffenen Kantone und damit auch der Thurgau liess Napoleon als gleichberechtigte Stände bestehen. Aus der von acht eidgenössischen Orten verwalteten Grafschaft Thurgau wurde der souveräne Stand Thurgau.

Dieser profitierte zudem von Verschiebungen im europäischen Machtgefüge. Nach dem sogenannten Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, der die weltlichen Fürsten im deutschen Reich und ihre Herrschaft über die Kirchen stärkte, konnte sich auch der Kanton Thurgau als Eigentümer der Kollaturrechte der elf Kirchen und Kapellen der Komturei Tobel betrachten.¹⁵⁶ Mit der von Frankreich und sechzehn deutschen Fürsten unterzeichneten Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 löste sich zudem die deutsche Zunge des Malteserordens auf, womit der Kanton Thurgau unentgeltlich Eigentümer des gesamten restlichen Besitzes der Komturei Tobel wurde.¹⁵⁷ Der junge Kanton konnte sich ausserdem auf das aus dem Mittelalter stammende «Heimfallsrecht» berufen, gemäss dem beim Ausscheiden eines Leheninhabers dessen Rechte an den Lehensherren zurückfielen – und als diesen betrachtete sich der Kanton Thurgau als rechtmässiger Nachfolger der Landgrafschaft Thurgau. Der letzte Komtur Karl Philipp von Hohenlohe geriet in finanzielle Schwierigkeiten, wurde aber schliesslich vom Kanton Thurgau mit einer stattlichen jährlichen Pension abgefunden und 1810 ins Bürgerrecht des Kantons aufgenommen. Er starb 1824 in Luzern.¹⁵⁸

Mit dem Austausch des Malteserkreuzes durch das Wappen des Kantons Thurgau an der Pforte der Komturei wurde das Ende der Grundherrschaft Tobel am 14. September 1809 auch offiziell sichtbar gemacht. Die von Regierungsrat Johannes Morell zu diesem feierlichen Anlass gehaltene Rede soll laut Protokoll «sehr passend» gewesen sein.¹⁵⁹ Was mit den Gebäuden in Zukunft geschehen sollte, liess er aber offen.

156 Bühler, Tobel (TB), S. 302.

157 Bühler, Tobel (TB), S. 303.

158 Schoop, Philipp von Hohenlohe, S. 329–331.

159 Bühler, Tobel (TB), S. 303, S. 308.